



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit:

**Unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen im
Spannungsverhältnis von Menschenrechten und spanischer
Migrationspolitik**

Verfasserin:

Mag.phil. Irina Grabher

angestrebter akademischer Grad:

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 236 352

Studienrichtung lt. Studienblatt: Romanistik Spanisch

Betreuerin: emer. o. Univ.-Prof. Dr. Georg Kremnitz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Aufbau der Arbeit	5
2	Theoretische Grundlagen	7
2.1	Migration	7
2.1.1	Irreguläre Migration und Transitmigration	9
2.1.2	Gründe für Migration	10
2.2	Postkolonialismus	13
2.2.1	Orientalism und Hybridity	14
2.2.2	Postkoloniale Abhängigkeit	16
2.3	Othering und Rassismus	19
2.4	Menschenrechte	23
2.4.1	Menschenrechte und Migration	24
2.4.2	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948	26
2.4.3	Genfer Flüchtlingskonvention	27
2.4.4	Menschenhandel und Menschen schmuggel	29
2.4.5	Minderjährige MigrantInnen	30
2.4.6	Rechtsanspruch	32
2.5	Zusammenfassung	33
3	Spanien	37
3.1	Migrationsgeschichte	37
3.1.1	Emigration	37
3.1.2	Immigration	39
3.2	Irreguläre Immigration	41
3.2.1	Kanarische Inseln	44
3.2.2	Schwarzarbeit im “mar de plástico”	46
3.3	Migrationspolitik	48
3.3.1	Europäische Union	48
3.3.2	Spanische Migrationspolitik	51
3.4	Zusammenfassung	54

4	Menschenrechte im spanischen Migrationsdiskurs am Beispiel der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen	57
4.1	Das Phänomen der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen	58
4.2	Das Problem der Altersbestimmung	60
4.3	Grundlegende soziale Rechte	63
4.4	Recht auf Asyl	69
4.5	Repatriierungen	72
4.6	Auswirkungen der Migrationspolitik auf unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen	75
4.7	Zusammenfassung	77
5	Conclusio	79
6	Resumen en español	87

Abbildungsverzeichnis

3.1	Nationalitäten der offiziell gemeldeten AusländerInnen in Spanien 2009	41
3.2	Irreguläre Immigration in Spanien 2001-2011	42
3.3	Ankunftsprozedur bei irregulären ImmigrantInnen	44
3.4	Irreguläre Immigration auf den Kanarischen Inseln 2001-2011	45
3.5	Analyseraster zur Migrationspolitik - Steuerungsziele und Maßnahmen .	49

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
CAI	Centro de Acogida Inmediata
CAME	Centro de Acogida para Menores Extranjeros
CC	Código Civil
CEAR	Comisión Española de la Ayuda al Refugiado
DEAMENAC ..	Dispositivo de Emergencia de Atención de los Menores Extranjeros No Acompañados en Canarias
EURODAC ...	European Dactyloscopy
FADO	False and Authentic Documents
FRONTEX	European Agency for the Management of Operational Cooperation at the External Borders of the Member States of the European Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
ICCPR	International Convention on Civil and Political Rights
KRK	Kinderrechtskonvention
LA	Ley de Asilo y de la Protección Subsidiaria
LM	Ley Orgánica de la Jurídica del Menor
LO	Ley Orgánica de Derechos y Libertades de Extranjeros en España
MWC	Migrant Workers Convention
NGO	Non Governmental Organisation
OG	Observación General N° 6 (Trato de los menores no acompañados y separados de su familia fuera de su país de origen)
RLA	Reglamento de Aplicación del Derecho de Asilo y de la Condición de Refugiado
SIVE	Sistema Integral de Vigilancia Exterior
SP	Smuggling Protocol
TP	Trafficking Protocol
UE	Unión Europea

“Today’s real borders are not between nations, but between powerful and powerless, free and fettered, privileged and humiliated. Today, no walls can separate humanitarian or human rights crises in one part of the world from national security crises in the other” (Kofi Annan, 2001, Friedensnobelpreisrede).

1

Kapitel 1

Einleitung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) definiert in Artikel 13 das Recht auf Migration. Das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen ist im Prinzip im Recht auf Freiheit inbegriffen. Jedoch "das Recht jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren" (United Nations, 1948, AEMR, Artikel 13) bietet Stoff für Diskussionen.

Der Zufall des Geburtsortes beeinflusst sehr stark das Schicksal der Personen. Menschen, die in reichen und demokratischen Ländern geboren werden, haben andere Möglichkeiten als jene, die in armen Ländern oder Diktaturen zur Welt kommen. Deshalb sollte aus Gründen der Gleichheit aller Menschen das Recht auf Emigration bzw. Immigration akzeptiert werden. Die Politik jedoch setzt dieser Mobilität Grenzen mit dem Ziel, das Wohlbefinden, die Stabilität, die Identität und den Zusammenhalt der Bevölkerung des eigenen Staates nicht zu gefährden. Die Spannung zwischen dem Recht sich neue Perspektiven in einem anderen Land zu suchen und der Unmöglichkeit dies zu tun, aufgrund von sozialen und rechtlichen Barrieren, bedeutet zum momentanen Zeitpunkt einen der größten moralischen Konflikte.

Spanien stellt als Land an der Außengrenze der Europäischen Union ein beliebtes Einwanderungsziel für afrikanische MigrantInnen dar. Eine besondere Herausforderung für Spanien sind irreguläre MigrantInnen, die mit Booten die vor allem andalusischen und kanarischen Küsten erreichen oder nach Ablauf des Visums das Land nicht verlassen. Der spanische Staat und die EU versuchen mit allen Mitteln diese Art der Einwanderung zu bekämpfen, jedoch bisher erfolglos. Dabei werden Menschenrechte nicht immer respektiert und grobe Menschenrechtsverletzungen sind keineswegs eine Seltenheit. MigrantInnen stellen in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine gefährdete Gruppe für Ausgrenzung und Armut dar, irreguläre MigrantInnen noch mehr. Jedoch am meisten betroffen sind unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen, die zum einen als Kinder besonderem Schutz bedürfen und zum anderen als EinwandererInnen äu-

1 Einleitung

berst angreifbar sind. Verfügen sie zusätzlich über keinen legalen Aufenthaltstitel wird die Verletzbarkeit weiter erhöht.

Menschenrechte spielen im Migrationsdiskurs eine sehr wichtige Rolle. Zahlreiche Abkommen definieren die Rechte aller Menschen und Gruppen, die besonderen Schutz benötigen. Allen voran enthält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 jene fundamentalen Rechte, die universell gültig sind und somit die gesamte Menschheit betreffen. "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren" (United Nations, 1948, AEMR, Artikel 1), d.h. unabhängig des Migrationsstatus verfügen alle Menschen über die selben Rechte und müssen auch gleich behandelt werden. Die Kinderrechtskonvention, die 1990 in Kraft trat, beinhaltet die Rechte, die allen Kindern zustehen, da sie eine besonders schutzbedürftige Gruppe darstellen. Auch die Rechte von AsylantInnen, Opfern von Menschenhandel und Folter und Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind in speziellen Abkommen festgehalten.

In der Praxis sieht jedoch die Erfüllung und Beachtung der Menschenrechte etwas anders aus, denn die meisten dieser Dokumente betreffen lediglich Personen, die über einen legalen Aufenthaltstitel verfügen. Deshalb soll diese Arbeit die Situation der irregulären ImmigrantInnen, insbesondere jene der unbegleiteten minderjährigen EinwandererInnen in Spanien, beleuchten.

Daraus leiten sich folgende Forschungsfragen ab:

1. Inwiefern ist die spanische Migrationspolitik mit der Achtung der Menschenrechte kompatibel?
2. Werden Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen begangen? Wenn ja, welche?

Diese Diplomarbeit soll das Verhältnis bzw. die Vereinbarkeit von Menschenrechten und Migrationspolitik in Spanien untersuchen. Dass immer wieder Berichte von Menschenrechtsorganisationen über Menschenrechtsverletzungen gegenüber sowohl erwachsenen als auch minderjährigen ImmigrantInnen den Weg an die Öffentlichkeit finden, weckt die Vermutung, dass die Rechte der ImmigrantInnen nicht immer respektiert werden. Besonders Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind davon betroffen, aufgrund ihrer Anfälligkeit für Missbrauch und Ausbeutung. Da Minderjährige in Europa speziellen Schutz vor dem Gesetz genießen und bis zur Erlangung der Volljährigkeit unter die Obhut der spanischen Behörden gestellt werden müssen, ergeben sich durchaus Vorteile, nicht nur für die betroffenen Kinder, sondern auch für deren Familien. Minderjährige ImmigrantInnen dürfen nicht ausgewiesen werden und haben somit eher die Gelegenheit im Ausland Geld zu verdienen. Mein Interesse besteht nun darin, den Einfluss der spanischen Migrationspolitik auf unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen unter Beachtung der Menschenrechte zu erforschen.

Teile dieser Arbeit basieren auf einer vorangegangenen Diplomarbeit¹, die ich im Rahmen meines Studiums der Kultur- und Sozialanthropologie verfasst habe. Es handelt sich dabei um eine Diskursanalyse zur Darstellung von irregulärer Immigration in spanischen Tageszeitungen. Dieses Thema beschäftigt mich weiterhin und wird deshalb nun aus einem anderen Blickwinkel beleuchtet.

1.1 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit besteht aus drei größeren Teilen. Der erste Teil bzw. Kapitel 2 behandelt die theoretischen Hintergründe, wie Migration, Postkolonialismus, Othering, Rassismus und Menschenrechte. Das nächste Kapitel führt die spanische Aus- und Einwanderungsgeschichte bis hin zur Aktualität aus und erklärt dazu die Migrationspolitik. Schließlich behandelt der letzte Teil die unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen und deren Rechte. Die Recherche wurde anhand von theoretischen Texten und Berichten von ExpertInnen durchgeführt. Auch Forschungsberichte und Interviews von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen und anderen NGOs wurden in diese Arbeit miteinbezogen.

Als Einstieg in die theoretischen Grundlagen sollen zuerst die verschiedenen Arten von Migration und einige wichtige Begriffe in diesem Zusammenhang erläutert sowie die Gründe, die zu Migration beitragen, angeführt werden.

Da in der Geschichte Afrikas der Kolonialismus eine wesentliche Rolle spielt soll in Abschnitt 2.2 der Postkolonialismus und die Folgen des Kolonialismus ausgeführt werden. Im Zusammenhang mit der Dominanz des Westens wird Edward Saids "Orientalismus" kurz behandelt und die darauf folgende Kritik und das Konzept der Hybridität von Homi Bhabha. Die Machtverhältnisse zwischen Norden und Süden, bzw. Europa und Afrika, haben bis heute Spuren hinterlassen und sollen nun unter dem Punkt Postkoloniale Abhängigkeit zusammengefasst werden.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus tragen im Migrationsdiskurs einen großen Teil zum Verhalten gegenüber ImmigrantInnen bei. Das Konzept des "Othering" beschreibt die Grenzen zwischen "Wir" und den "Anderen" und impliziert mit dieser Abgrenzung eine automatische Auf- bzw. Abwertung der beiden Gruppen. Vorurteile und Stereotypen sind in diesem Zusammenhang außerdem zu erwähnen. Rassismus stellt eine extreme Form von "Othering" dar und wird in Abschnitt 2.3. genauer beschrieben.

¹"Aquí no cabemos todos" - Analyse der Repräsentation von Irregulärer Immigration in ausgewählten spanischen Printmedien. Universität Wien, 2012.

1 Einleitung

Da sich meine Forschung ausführlich mit Menschenrechten beschäftigt, soll in Abschnitt 2.4 eine theoretische Grundlage dafür geschaffen werden. Dazu werden unterschiedliche Menschenrechtsdokumente im Hinblick auf Migration beleuchtet. Als erstes soll anhand der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Geschichte der Rechte und ihre allgemeine Gültigkeit verdeutlicht werden. Dann folgt eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Gruppen von MigrantInnen und den jeweiligen Menschenrechtsdokumenten. Die Genfer Flüchtlingskonvention betrifft ausschließlich Personen, die aufgrund von Verfolgung, Krieg etc. das eigene Land verlassen müssen. Opfer von Menschenhandel und -schmuggel werden in einer eigenen Konvention erwähnt und minderjährige ImmigrantInnen haben u.a. Anspruch auf alle Rechte der UN-Kinderrechtskonvention von 1989.

Das dritte Kapitel setzt sich mit dem Untersuchungsland Spanien auseinander. Dazu wird anfangs die Wandlung vom Emigrations- zum Immigrationsland behandelt, denn Spanien entwickelte sich erst in den 1980er Jahren zu einem attraktiven Einwanderungsziel. Da irreguläre Migration einen großen Stellenwert im spanischen Migrationsdiskurs inne hat und auch für meine Forschung sehr wichtig ist, zeigt Abschnitt 3.2 die Situation der irregulären ImmigrantInnen sowohl auf den Kanarischen Inseln als auch auf dem spanischen Festland auf. Den Abschluss dieses Teils bildet die Migrationspolitik auf europäischer, sowie auf spanischer Ebene.

Kapitel 4 bildet den Hauptteil dieser Diplomarbeit und behandelt die Menschenrechte im spanischen Migrationsdiskurs am Beispiel der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen. Das Phänomen der unbegleiteten Kinder ist noch relativ jung, bringt aber einige Probleme mit sich. Zum einen stellt die Altersbestimmung der Minderjährigen eine große Herausforderung dar, die durchaus betrügerische Möglichkeiten bietet. Zum anderen haben Kinder laut nationalen und internationalen Rechtsdokumenten uneingeschränkten Zugang zu sozialen Rechten, wie adäquate Unterbringung, Bildung und freien Zugang zum spanischen Gesundheitssystem. Außerdem steht es ihnen zu, jederzeit Asyl zu beantragen, wenn dies die Situation erfordert. Repatriierungen von Kindern bieten außerdem Stoff für Diskussionen, denn obwohl dies nach dem Gesetz nicht gestattet ist, hat Spanien dennoch einen Weg gefunden, diese legal durchzuführen. Deshalb sollen als abschließender Punkt die Auswirkungen der spanischen Migrationspolitik auf unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen behandelt werden.

Das fünfte Kapitel enthält schließlich die Beantwortung meiner Forschungsfragen, gefolgt von einem persönlichen Fazit und bildet somit den Abschluss meiner Diplomarbeit.

Kapitel 2

2 Theoretische Grundlagen

2.1 Migration

Der Begriff Migration (von lateinisch *migrare* = wandern) umfasst Wanderungsbewegungen. Werden dabei nationale Grenzen überschritten, handelt es sich um internationale Migration, die in dieser Arbeit besonders von Bedeutung ist.

Definitionen von Migration gibt es einige breiter bzw. enger gefasste, je nach AutorIn und Kontext. Der Österreichische Migrations- und Integrationsbericht 2003 lieferte eine relativ allgemeine Definition, welche Migration als räumliche Bewegung von Gruppen oder Einzelpersonen über eine bedeutende Entfernung versteht, die der Veränderung des Lebensmittelpunktes dient (vgl. Strasser, 2009, S. 17 und Grabher, 2012, S. 7). Treibel stellt in ihrer Definition eine Verbindung von räumlichen und zeitlichen Differenzierungen von Wanderungen her:

“Migration ist der auf Dauer angelegte bzw. dauerhaft werdende Wechsel in eine andere Gesellschaft bzw. in eine andere Region von einzelnen oder mehreren Menschen. So verstandene Migration setzt erwerbs-, familienbedingte, politische oder biografisch bedingte Wanderungsmotive und einen relativ dauerhaften Aufenthalt in der neuen Region oder Gesellschaft voraus: Er schließt den mehr oder weniger kurzfristigen Aufenthalt zu touristischen Zwecken aus” (Treibel, 2008, S. 21).

Da die meisten Definitionen sehr allgemein gehalten sind, wurden Typologien entwickelt, um die verschiedenen Arten von Migration zu konkretisieren. Die Kriterien überschneiden sich meist, deshalb sollten die folgenden Beschreibungen eher als Orientierung verstanden werden. Lokale Kriterien unterscheiden zwischen internationaler (über Staatsgrenzen hinweg) und Binnenmigration (innerhalb eines Staates). Auch wird zwischen temporärer und permanenter Migration unterschieden sowie zwischen

2 Theoretische Grundlagen

freiwilliger und erzwungener (vgl. Strasser, 2009, S. 17 und Grabher, 2012, S. 7f). Daraus ergeben sich folgende Typologien:

- Emigration, also freiwillige Auswanderung mit der Absicht, dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt im Zielland zu bleiben. Das kann Arbeitsmigration, Elitemigration (AkademikerInnen, Fachkräfte, KünstlerInnen, SpitzensportlerInnen), Pendelmigration in Grenzräumen, Transitmigration auf dem Weg zum Zielland etc. sein,
- Familienzusammenführung,
- irreguläre² Migration (die MigrantInnen besitzen meist keine gültigen Papiere),
- zeitlich begrenzte Auslandsaufenthalte, wie z.B. ein Auslandssemester während dem Studium,
- erzwungene Flucht durch Kriege, Verfolgung, Umweltkatastrophen oder existenzielle Notlagen. Auch Armuts-, Wirtschafts- und Umweltflüchtlinge gehören zu dieser Kategorie, doch diese werden in den Statistiken meist nicht erfasst, da sie laut der Genfer Flüchtlingskonvention die Bedingungen dafür nicht erfüllen (vgl. Nuscheler, 2004, S. 52 und Grabher, 2012, S. 8).

Laut dem Abkommen von 1951, der Genfer Flüchtlingskonvention³, ist ein Flüchtling eine Person, die

“[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will” (GFK, Artikel 1 UN-Refugee Agency, 1951, S. 2).

Binnenflüchtlinge, also Personen, die innerhalb der Grenze ihres Landes bleiben, Wirtschafts-, Armuts- und Umweltflüchtlinge fallen, wie bereits erwähnt, nicht in diese Definition. Mittlerweile machen sie aber mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit aus. Diese Menschen haben kaum die Möglichkeit legal in ein Land einzuwandern und geraten somit in die Illegalität. Die irreguläre Migration ist das eigentliche Migrationsproblem, wodurch auch das Schlepperwesen zu einem lukrativen Geschäft wurde (vgl. Nuscheler, 2004, S. 55 und Grabher, 2012, S. 8).

²Auch illegale, unautorisierte oder undokumentierte Migration genannt. Diese Begriffe werden oft synonym verwendet. Ich werde in einer Arbeit hauptsächlich den Begriff “irregulär” benutzen, da er gegenüber “illegal” wesentlich weniger negativ konnotiert ist.

³Siehe dazu Abschnitt 2.4.3

2.1.1 Irreguläre Migration und Transitmigration

Die Grenzen zwischen regulärer und irregulärer Migration sind nicht immer klar. Es wird unterschieden zwischen “irregular entry” und “irregular stay”, d.h. es gibt zwei Arten von irregulärer Migration. Einerseits diejenigen, die auf irregulärem Weg die Grenze überschritten haben und andererseits jene, die legal einreisen und nach Ablauf des Touristenvisums nicht mehr ausreisen und sich somit auch in der Illegalität befinden (vgl. De Haas, 2008, S. 13 und Grabher, 2012, S. 9). Die Global Commission on International Migration definiert den Begriff folgendermaßen:

“Es bezieht sich auf Personen, die gesetzwidrig in ein fremdes Land einreisen oder sich dort aufhalten. Dazu zählen Migranten, die ein Land unerlaubt betreten oder dort unerlaubt verbleiben, Personen, die über eine internationale Grenze geschleust wurden, Opfer von Menschenhändlern, abgelehnte Asylwerber, die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommen, sowie Personen, die Einwanderungskontrollen durch Scheinehen umgehen. Diese verschiedenen Formen der irregulären Migration werden häufig unter Begriffen wie unautorisierte, undokumentierte oder illegale Migration zusammengefasst” (Global Commission on International Migration, 2006, S. 32).

Mit dem Anstieg der Migrationsflüsse begannen viele Staaten die Einreisebedingungen und die Grenzkontrollen zu verschärfen. Auch Spanien war von einem Migrationsanstieg betroffen und reagierte mit dementsprechenden Konsequenzen. Aufgrund der stärkeren Kontrollen stiegen gleichzeitig die Aktivitäten der MenschenhändlerInnen und -schmugglerInnen an und somit auch die Gefahren, denen MigrantInnen auf der irregulären Einreise ausgesetzt sind (vgl. Grant und Grant Solicitors, 2005, S. 5). Denn diese ist meist sehr gefährlich, da sie versuchen mit kleinen Fischerbooten über die Straße von Gibraltar oder den Atlantik das spanische Festland oder die Kanarischen Inseln zu erreichen. Viele Flüchtlinge gelangen, aufgrund von Wassermangel und nicht gewarteten Booten, die kentern, nicht bzw. nicht lebendig ans Ziel (vgl. Grabher, 2012, S. 9).

Verschärfungen der Gesetze und Einreisebestimmungen im Kampf gegen irreguläre Migration waren wenig erfolgreich, vielmehr brachten sie negative Konsequenzen mit sich. Durch die strengen Maßnahmen steigt die Wahrscheinlichkeit Menschenrechte zu verletzen und treibt Migrantinnen und AsylwerberInnen, beim Versuch diese Kontrollen zu umgehen, in die Hände von unseriösen SchlepperInnen und MenschenhändlerInnen (vgl. Grant und Grant Solicitors, 2005, S. 5).

“States policies in promoting immigration restrictions and reducing opportunities for regular migration have not been effective in preventing migration. Rather they have created a market for irregular migration often as organised serious crime,

trough trafficking and smuggling of people” (Experts Group on Trafficking in Human Beings, 2004, S. 11).

Transitmigration wird oft mit irregulärer Migration, Menschenschmuggel usw. gleichgesetzt. Als Transitland wird ein Durchreiseland bezeichnet, sowohl für Personen als auch für Waren. Relevant für diese Arbeit sind Länder an den Grenzen zur EU, wie z.B. die Maghrebstaaten. Personen, die in die EU einwandern wollen, halten sich vorübergehend in diesen Staaten auf, um dann weiter in ihr Zielland zu gelangen. Oft jedoch bleiben MigrantInnen freiwillig oder auch gezwungenermaßen, z.B. in Nordafrika, da sie es nie schaffen, in die EU einzureisen (vgl. De Haas, 2008, S. 20 und Grabher, 2012, S. 9).

2.1.2 Gründe für Migration

Seit jeher mussten Menschen immer wieder ihre Heimat verlassen und anderswo Schutz suchen, um Verfolgung, bewaffneten Konflikten und politischer Gewalt zu entkommen. Der Charakter der Kriege hat sich geändert, die Waffen sind gefährlicher und sie dauern länger als früher, was einen Anstieg der zivilen Todesopfer bedeutet. Noch um 1900 forderten die Kriege rund fünf Prozent zivile Opfer, im ersten Weltkrieg 15 % und im zweiten schon 65 %. In den 1990er Jahren waren 90 % aller Todesopfer ZivilistInnen. Somit stieg auch die Zahl der Flüchtlinge von 2,4 Millionen im Jahr 1974 auf über 43 Millionen derzeit (vgl. Nygren-Krug, 2003, S. 10 und Bundeszentrale für Politische Bildung, 2010, Zugriff: 23.8.2012). Wachsende Armut zwingt Menschen auf der Suche nach Arbeit zu migrieren. Dabei spielen Medien, die das Bild eines besseren Lebens in z.B. Europa vermitteln, eine wesentliche Rolle bei der Auswahl des Ziellandes. Auch das Wohlstandgefälle zwischen Norden und Süden und die Nachfrage an billigen Arbeitskräften lassen diesen Trend andauern. ArbeitsmigrantInnen fallen nicht generell in den Bereich der erzwungenen Migration. Ebenso verhält es sich mit Personen, die aufgrund von mangelnden Rechten, wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Land verlassen um zu überleben und soziale Sicherheit zu erlangen. Demnach ist es sehr schwierig zwischen freiwilliger und erzwungener Migration zu unterscheiden (vgl. Nygren-Krug, 2003, S. 10).

Die Kairo Konferenz definierte als Migrationsgründe folgende Faktoren:

“International economic imbalances, poverty and environmental degradation, combined with the absence of peace and security, human rights violations and the varying degrees of development of judicial and democratic institutions are all factors affecting international migration” (IJCPCA).

Das Push-Pull-Modell soll einen Überblick über die Umstände im Heimat- und im Ziel-land, die wesentlich zur Migrationsentscheidung beitragen, schaffen.

Push-Faktoren:

Dies sind Umstände am Herkunftsort, die die Menschen dazu veranlassen, ihre Heimat zu verlassen. Meist sind es unerträgliche oder bedrohliche Zustände wie Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit und Armut, soziale, religiöse oder politische Diskriminierung, Kriege oder Revolutionen, politische oder religiöse Verfolgung, strukturelle Gewalt uvm. EmigrantInnen werden so durch Zwang zu Flüchtlingen, da die Emigration meist nicht freiwillig erfolgt. Die Mehrheit der Betroffenen hat gar keine andere Option als auszuwandern (vgl. Nuscheler, 2004, S. 102 und Grabher, 2012, S. 10).

Afrika ist ein Kontinent der Flüchtlinge, bedingt durch Armut und sehr schnelles Bevölkerungswachstum. Viele Menschen sind auf der Flucht vor Kriegen, Dürre und Hunger. Die Sahelzone (von Senegal bis Eritrea) trocknet aus und die Bevölkerung hat keine andere Wahl, denn die Regenfälle werden jedes Jahr weniger und somit auch die Ernten. Dementsprechend haben die Menschen Hunger und müssen fliehen (vgl. Milborn, 2009, S. 179f und Grabher, 2012, S. 10).

Als ehemalige Kolonialmächte und Profiteure sind die europäischen Staaten auch nicht ganz unschuldig an dieser Situation. Die Kolonialmächte haben sich rücksichtslos am Kontinent bedient, Grenzen willkürlich gezogen usw. Immer noch werden deswegen Kriege geführt, doch mehr zu postkolonialer Abhängigkeit in Abschnitt 2.2.2. (vgl. Milborn, 2009, S. 182f und Grabher, 2012, S. 10).

So sind dies meist historische und politische Gründe, die die Staaten am wirtschaftlichen Fortschritt hindern. Hinzu kommt in den meisten Ländern ein sehr schnelles Bevölkerungswachstum und es gilt, immer mehr junge Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, was jedoch aufgrund fehlender Arbeitsplätze kaum möglich ist. So sind in Spanien die meisten ImmigrantInnen aus wirtschaftlichen Gründen eingewandert. Auch politische und familiäre Gründe spielen eine Rolle, jedoch in einem wesentlich geringeren Ausmaß (vgl. Fischer, 2006, S. 142f und Grabher, 2012, S. 10).

Pull-Faktoren:

Die Pull- oder Sogfaktoren entstehen in den Zielländern, indem diese z.B. Arbeit, Einkommen, Sicherheit, Freiheit anbieten und somit Angehörige anderer Staaten anziehen. Bei Flüchtlingen sind es meist die Push-Faktoren, die zu einer Emigration veranlassen, bei Arbeitsmigration oder "Wirtschaftsflucht" überwiegen eher die Pull-Faktoren.

In fast allen Fällen herrscht jedoch eine Vermischung von Pull- und Push-Faktoren. So

ist es auch bei den afrikanischen “Boat People”, die zwar von Arbeit und Reichtum in Europa angezogen werden, gleichzeitig aber auch im Herkunftsland von Hunger und Armut vertrieben werden (vgl. Nuscheler, 2004, S. 103 und Grabher, 2012, S. 10f). Dazu kommt noch ein dritter Faktor, der die Migration beeinflusst. Persönliche Beziehungen zu Verwandten und Freunden, die bereits ausgewandert sind, tragen zudem zur Migrationsentscheidung bei (vgl. Treibel, 2008, S. 40 und Grabher, 2012, S. 11).

Oft wollen MigrantInnen gar nicht für immer auswandern, sondern lediglich für eine begrenzte Zeit im Ausland Geld für ihre Familien verdienen und danach wieder zurückkehren. Häufig jedoch wird diese Migration auf Zeit zu einem ungeplanten Daueraufenthalt, wie es z.B. auch bei der Gastarbeiterbewegung in Österreich der Fall war.

Weniger ein höheres Einkommen im Einwanderungsland zieht die MigrantInnen an, sondern eher die existentielle Sicherheit. Da im eigenen Land Armut und Arbeitslosigkeit herrscht, ist es den Betroffenen oft nicht möglich, durch ein regelmäßiges Einkommen die Existenz zu sichern, was schließlich dazu führt, dass das Geld in einem anderen Land verdient werden muss (vgl. Nuscheler, 2004, S. 103 und Grabher, 2012, S. 11).

Im speziellen Fall von Spanien handelt es sich um eine überwiegend von Pull-Faktoren beeinflusste Immigration. So wurde bzw. wird hauptsächlich der wirtschaftliche Aufschwung, Spanien als Sozialstaat und politische Stabilität als attraktiv angesehen. Auch die Kommunikation zwischen Personen, die schon in Spanien ansässig geworden sind und Familienangehörigen und Freunden aus dem Herkunftsland, spielt eine wichtige Rolle. International ist ein sehr positives Bild von Spanien entstanden, wodurch es immer mehr Menschen als Zielland wählen. Weiters erleichtert Spaniens EU-Mitgliedschaft für andere EU-Bürger den Zugang und vereinfacht für Drittstaatsangehörige die Bewegung innerhalb Europas (vgl. Fischer, 2006, S. 143 und Grabher, 2012, S. 11).

Ein weiterer sehr wichtiger Faktor, den der wirtschaftliche Aufschwung mit sich brachte, ist die Nachfrage an Arbeitskräften in bestimmten Sektoren. Vor allem in der Landwirtschaft und im Dienstleistungssektor wurden ausländische Arbeitskräfte gebraucht, da der einheimischen Bevölkerung die körperlich schweren Arbeiten, die schlechte Bezahlung etc. nicht attraktiv genug erschienen. Außerdem befinden sich sehr viele Arbeitsplätze im informellen Sektor oder sind saisonbedingt. Spanien hat zwar einen relativ hohen Arbeitslosenanteil⁴, gleichzeitig aber auch einen großen Bedarf an Arbeitskräften im Niedriglohnbereich. So stellt Spanien ein wenig attraktives Land für hochqualifizierte ImmigrantInnen dar, sondern zieht eher Menschen mit mittlerer und geringer Qualifikation an (vgl. Fischer, 2006, S. 144 und Grabher, 2012, S. 11f).

⁴Ca. 25 % (vgl. Instituto Nacional de Estadística, 2012, Zugriff am 21.8.2012).

Nicht zu vergessen ist für ImmigrantInnen aus Afrika die geografische Nähe des Herkunfts- zum Zielland. Dies gilt hauptsächlich für MarokkanerInnen. Für EinwandererInnen aus Lateinamerika ist die Sprache ein wesentlicher Faktor, da Sprachkenntnisse bereits vorhanden sind und somit die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt erleichtert wird. Hier können auch familiäre Verhältnisse eine Rolle spielen, wenn es sich um Nachkommen ehemaliger AuswandererInnen handelt (vgl. Fischer, 2006, S. 145 und Grabher, 2012, S. 12).

2.2 Postkolonialismus

Im allgemeinen beschäftigen sich Postkoloniale Studien mit der Kritik am Kolonialismus aufgrund des Herrschaftssystems und der Ausbeutung der Kolonien, aber auch wegen dessen Repräsentationssystems. So wird der Begriff Postkolonialismus einerseits als die Zeit nach dem Kolonialismus verstanden, andererseits bezeichnet er aber auch einen philosophischen Diskurs, dessen wichtigste Vertreter u.a. Eduard Said, Homi Bhabha und Gayatri C. Spivak sind (vgl. Armbruster, 2009, S. 64 und Grabher, 2012, S. 15).

Die geschichtliche Perspektive des Postkolonialismus steht für einen langwierigen Prozess der Herauslösung aus dem Kolonialismus bis hin zur Bildung neuer Nationalstaaten durch Unabhängigkeitskämpfe. Trotzdem spielen koloniale Strukturen und westliche Vorherrschaft weiterhin eine Rolle im Entkolonisierungsprozess. Auch heute sind koloniale Strukturen teilweise erhalten geblieben, welche die Grundlage der postkolonialen Kritik bilden.

In der Marxistischen Theorie wird Kolonialismus im Zusammenhang mit dem Kapitalismus verstanden. Karl Marx sah dies zwar als Übel, jedoch als Bedingung für die Befreiung aus feudalen Verhältnissen. Rassistische Strukturen spielen natürlich in den kolonialen Machtverhältnissen eine bedeutende Rolle, doch Marx befand diese wohl nicht als wichtig, was viele Theoretiker dazu veranlasste, seine Theorien neu zu interpretieren (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005, S. 16 und Grabher, 2012, S. 15).

Postkolonialismus bezeichnet, wie bereits erwähnt, auch einen theoretischen und politischen Diskurs, der sich mit den anhaltenden Folgen des Kolonialismus auseinandersetzt. Es geht hier hauptsächlich um eine Kritik der immer noch andauernden kulturellen Dominanz der westlichen Welt (vgl. Hein, 2006, S. 40 und Grabher, 2012, S. 15). Hier spielen nicht nur Ausbeutung und Besetzung von Gebieten eine wesentliche Rolle, sondern auch der Formationsprozess, aus dem sich schließlich Europa und die

“Anderen” bildeten. Heute betrifft es nicht nur Länder, die Kolonien hatten bzw. waren, sondern vielmehr wurden die heutigen globalen Machtverhältnisse von der Kolonialgeschichte geprägt. Der Postkolonialismus wurde vor allem durch marxistische und poststrukturalistische Denkweisen (Foucault, Derrida) theoretisch beeinflusst. Postkoloniale Theorien stehen für die Dekonstruktion eurozentrischer Sichtweisen und hinterfragen binäre Gegensatzpaare wie Inklusion - Exklusion, Kolonisierer - Kolonisierter, Okzident - Orient, die z.B. kulturelle Differenz repräsentieren (vgl. Postkoloniale Theorien, Zugriff am: 10.8.2011 und Grabher, 2012, S. 15).

Im Folgenden wird im Rahmen der Postkolonialen Theorie Edward Saids Orientalismus-Konzept und der Hybriditätsbegriff von Homi Bhabha etwas detaillierter behandelt und im Anschluss auf die globalen Machtverhältnisse zwischen Zentrum und Peripherie⁵ unter anderem als Folge des Kolonialismus eingegangen.

2.2.1 Orientalism und Hybridity

Edward Saids “Orientalism”⁶ gilt als Klassiker unter den Werken zur Postkolonialen Theorie. Der Begriff “Orientalismus” soll nun eingehend erklärt werden. Die Dichotomie Orient - Okzident bzw. Orientalismus - Okzidentalismus spielt in Saids Werk noch keine Rolle, da sie erst später zum Thema wurde. In der Wissenschaft bezeichnet Orientalismus also die Beschäftigung mit dem Orient (Nahe Osten bis Japan) und somit die Auseinandersetzung des Westens mit dem Osten.

“Mit dem späten 18. Jahrhundert als ziemlich grob definiertem Ausgangspunkt kann der Orientalismus als die korporative Institution für die Beziehung zum Orient begriffen und analysiert werden - durch Aussagen, die über ihn getroffen werden, und autorisierte Ansichten über ihn, die ihn beschreiben, über ihn unterrichten, ihn feststellen und über ihn regieren. Kurz, der Orientalismus ist ein westlicher Stil der Herrschaft, Umstrukturierung und des Autoritätsbesitzes über den Orient. [...] Es ist für mich entscheidend, dass man, ohne den Orientalismus als einen Diskurs⁷ zu überprüfen, unmöglich verstehen kann, durch welche enorme systematische Disziplin die europäische Kultur fähig war, den Orient politisch, soziologisch, militärisch, ideologisch, wissenschaftlich und imaginativ während der Zeit nach der Aufklärung zu leiten - und selbst zu produzieren. Darüber hinaus war dem Orientalismus eine so autoritäre Position zu eigen, dass ich glaube, dass niemand, der über den Orient

⁵Hier hauptsächlich zwischen Europa und Afrika.

⁶Das Werk ist erstmals 1978 auf Englisch erschienen.

⁷Said bezieht sich hier auf den Foucault'schen Diskursbegriff: Das Verständnis von Wirklichkeit in der Sprache, “mit welchen Mitteln und für welche ‘Wahrheiten’ in einer Bevölkerung Akzeptanz geschaffen wird, was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tatar) ist und was nicht” (Jäger, 2004, S. 223 und Grabher, 2012, S. 16).

schrieb, über ihn nachdachte oder für ihn handelte, dies tun konnte, ohne auf die Grenzen von Denken und Handeln Rücksicht zu nehmen, die durch den Orientalismus gegeben waren. Kurz gesagt, der Orient war kein (und ist kein) freies Objekt des Denkens und Handelns; dies wurde durch den Orientalismus verhindert" (Said, 2009, S. 40).

Demnach ist im Sinne Saids der Orientalismus als Stereotypisierung des Anderen zu verstehen. Der Westen habe den Osten nie wirklich verstanden, er erzeuge nur ein Konstrukt des Orients.

Said macht in seinem Werk deutlich, dass es der Kenntnis des Orients bedarf, denn diese habe es dem Okzident ermöglicht den Orient nicht nur zu beherrschen, sondern ihn in gewisser Weise auch imaginativ herzustellen. Laut Foucault ist Wissen Macht und mehr Macht verlangt mehr Wissen. Durch die Erlangung der materiellen Herrschaft des Westens über den Osten kam es schließlich dazu, dass der Orient als minderwertig, monolithisch und zeitlos angesehen wurde. Demnach etablierte sich das Bild eines besseren Westens, da das Wissen über den Orient aus einer Haltung der Überlegenheit generiert wurde. Der Westen gilt also als Ort des Wissens und der Macht.

Said meint, dass alles Wissen über den Kolonialismus zu einem gewissen Grad imperialistisch geprägt sei und zeigt auf, dass die westliche Repräsentation den Orient falsch präsentiert. Er warnt vor der unkritischen Darstellung der Anderen, da diese Missrepräsentationen sich als natürliche Wahrheiten und Normalitäten etablieren.

Said zufolge kann es keinen richtigen Orient geben, da er eine Imagination des Westens sei. Demnach wurde der Orient nicht entdeckt, sondern orientalisiert (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005, S. 35ff und Grabher, 2012, S. 16f).

Homi Bhabha sah Saids Täter-Opfer-Dualismus als Vereinfachung an und kritisierte seine Annahme der eindeutigen Intention des Westens. Homi Bhabhas Konzept der Hybridisierung versucht diesen Dualismus zu überwinden und gleichzeitig einen Widerstand gegen den Kolonialismus zu schaffen. Der Westen sehe den Orient sowohl als Objekt des Begehrens als auch der Verachtung. Homi Bhabha versucht einen Perspektivenwechsel zu erreichen, indem die koloniale Macht nicht in der herrschenden Autorität oder der Verdrängung indigener Traditionen usw. gesehen wird, sondern in der Produktion von Hybridisierung. Es geht also vor allem um die Subversion des kolonialen Herrschaftsdiskurses, in dem der Orient es schafft, die Autorität des Westens zu untergraben und somit einen Moment des Widerstandes gegen die koloniale Macht darstellt (vgl. Bhabha, 1994, S. 112 und Grabher, 2012, S. 17).

Bhabhas Hybriditätsbegriff beschreibt zum einen eine allgemeine Kulturtheorie, in der er versucht, kulturelle Differenz von Multikulturalismus abzugrenzen. Die Sprache sieht

2 Theoretische Grundlagen

er dabei als zentrale Metapher an:

“Nur wenn die Theorie der Tatsache Rechnung trägt, daß schon der Ort der Äußerung in sich gespalten ist, kann eine internationale Kultur gedacht werden, die nicht auf dem Exotismus des Multikulturalismus oder der Diversität der Kulturen basiert, sondern auf der Einschreibung und Artikulation der Hybridität von Kultur” (Bhabha, 1994, S. 38).

Die Sprache erlangt ihre Wirkung demnach nicht durch Trennung von Herrscher und Beherrschtem, Herr und Knecht etc., sondern indem es ihr gelingt Grenzen zu überwinden und einen Ort der Vermittlung zu schaffen, also einen Ort der Hybridität (vgl. Bhabha, 1994, S. 25 und Grabher, 2012, S. 17).

Zum anderen bezeichnet Bhabha mit diesem Begriff die Situation postkolonialer MigrantInnen. Da sich diese “zwischen den verschiedenen Kulturen” befinden, wird ihnen Hybridität in sehr hohem Maße zugeschrieben. Durch Globalisierung und Migration löse sich die eindeutige kulturelle Identität auf und das Subjekt des/der MigrantIn wird zum revolutionären Subjekt (vgl. Grimm, 1997, S. 40 und Grabher, 2012, S. 18). Dieser sogenannte “dritte Raum” (zwischen den Kulturen) kombiniert in sich kulturelle und nationale Grenzen und birgt sowohl kritisches als auch befreiendes Potenzial. Es geht dabei nicht um die Überwindung von Machtverhältnissen zwischen den Grenzen, sondern lediglich um eine Veränderung. Die Menschen, die in diesem Grenzland leben, haben mit der Zeit gelernt, von dort aus Politik zu machen und sich Gehör zu verschaffen (vgl. Eickelpasch und Rademacher, 2004, S. 107 und Grabher, 2012, S. 18).

2.2.2 Postkoloniale Abhängigkeit

Postkolonial bezieht sich auch auf neoimperiale Strukturen, was heute unter dem Begriff Globalisierung u.a. zu verstehen ist. Der Zustand der Post-Kolonie in den gegenwärtigen ökonomischen und kulturellen Kontexten ist ein Teil der Postcolonial Studies und sollte deshalb hier auch näher ausgeführt werden. Außerdem steht diese wirtschaftliche Situation auch im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen in Afrika.

Der Beginn der Abhängigkeit kann zeitlich, im Falle von Afrika, dem 19. Jahrhundert zugeordnet werden, als diese Staaten in die europäisch dominierte Weltwirtschaft eingegliedert wurden. So löst sich auch der Nord-Süd Begriff von seiner geografischen Bedeutung und kann mit dem Verhältnis von Zentrum und Peripherie gleichgesetzt werden. Zentrum und Peripherie repräsentieren also verschiedene Grade von Entwicklung und Unterentwicklung und somit unterschiedliche Ausprägungen des Modernisierungsprozesses. Jedoch soll dies nicht im Sinne von Fortschritt und Rückständigkeit

verstanden werden, sondern als Folge der unterschiedlichen Rollen, die sie im ungleichen Entwicklungsprozess gespielt haben (vgl. Komlosy, 2004, S. 65ff und Grabher, 2012, S. 18).

Die Beziehungen von Zentrum und Peripherie haben in der Geschichte drei wichtige Momente durchlaufen, die zu einer Veränderung führten:

- Die Ent- bzw. Neokolonisierung,
- der Kalte Krieg, in welchem ein sehr labiles Gleichgewicht herrschte und
- das “colonizing of the mind” durch die internationalen Finanzinstitutionen und den Kapitalismus.

Hier geht es vor allem um das Erlangen der Souveränität und die damit einhergehenden Veränderungen der politischen Systeme (vgl. Schicho, 2006, S. 99 und Grabher, 2012, S. 18f). Die “neuen Eliten” nutzten den Staat und dessen Reichtümer im eigenen Interesse zur Aneignung von Geld und Gütern und zum Erhalt ihres sozialen Prestiges. Machtstreben und Ignoranz prägte auch nach der Unabhängigkeit das politische Handeln. Das autoritäre Erbe des Kolonialstaates im Sinne eines Entwicklungsstaates von oben nach unten wurde weitergeführt. Da keine politischen Oppositionen geduldet wurden, kam es zu keiner Demokratisierung und so wurden auch die Nord-Süd-Beziehungen durch Kontrolle bestimmt (vgl. Schicho, 2006, S. 114ff und Grabher, 2012, S. 19).

In den 1980er Jahren wurde Afrika öffentliche Entwicklungshilfe gewährt, womit auch Vorschriften und Pläne bestimmten, wie die Entwicklung auszusehen habe. Die meisten Staaten mussten diese “Strukturanpassung” akzeptieren, was mehr Privatisierung und freier Markt bedeutete und den Einfluss des Staates minderte. Liberalisierung des Handels, Anpassung der Wechselkurse und somit die Abwertung der Währungen, Verringerung der Ausgaben und Reduktion der durch den Staat beschäftigten Arbeitskräfte waren die Bedingungen. Zwar profitierten einige nationale und auswärtige Investoren und auch die Makroökonomie davon, jedoch erfuhr die breite Bevölkerung eher eine Verschlechterung durch steigende Lebenserhaltungskosten, erschwerten Zugang zu Bildung und Ärzten, Arbeitslosigkeit und Armut. Als den Akteuren klar wurde, dass mehr Schaden als Nutzen angerichtet wurde, kam es zum Einsatz von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und dem Versuch, die Demokratisierung voranzutreiben. Die politischen Veränderungen der letzten Jahre lassen Hoffnung schöpfen, trotzdem sind die positiven Auswirkungen auf die breite Bevölkerung immer noch sehr gering (vgl. Schicho, 2006, S. 117f und Grabher, 2012, S. 19).

Laut Arne Viktor Garvi, Gründer der Eden Foundation⁸ ist die sogenannte Entwick-

⁸Organisation zur Bepflanzung der Sahara in Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung.

2 Theoretische Grundlagen

lungshilfe des Westens fatal. Die Menschheit müsse einen Schritt zurückgehen und wieder diversifizieren. Er ist der Meinung, man könne die Entwicklung der letzten 50 Jahre umdrehen. „Lehre sie nicht, wie sie Fische essen, lehre sie fischen [...], denn die Alternative wäre sie bis zum Ende der Ewigkeit mit Hilfspaketen zu füttern“ (vgl. Brinkbäumer, 2006, S. 148ff).

Auch die Ökonomin Axelle Kabou kritisiert die europäische Entwicklungshilfe, geht aber noch weiter, indem sie Afrika selbst die Verantwortung für seine Lage zuschreibt. Die afrikanische Bevölkerung glaube nämlich, dass die westliche Welt ihnen helfen sollte und sehe sich selbst als Opfer. Axelle Kabou nennt dies „Verweigerter Modernisierung“, denn AfrikanerInnen seien die einzigen, die der Meinung seien, dass sie sich nicht selbst um ihre Entwicklung kümmern müssten. Denn „wahre Entwicklungshilfe muss Aufklärung sein, Hilfestellung beim Suchen des Weges aus selbst verschuldeter Unmündigkeit“ (vgl. Brinkbäumer, 2006, S. 150f).

Oft wird für diesen Zustand allein dem Kolonialismus die Schuld gegeben. Natürlich hat der Kolonialismus dazu beigetragen, doch die nachkolonialen Fehlentwicklungen sind mindestens genauso verantwortlich dafür. Schon zu Beginn der Unabhängigkeit machten afrikanische Staaten große Fehler, indem sie die kolonialen Strukturen übernahmen. Anstatt selber zu produzieren, exportierten sie weiterhin Primärprodukte und importierten Fertigprodukte, wodurch sie abhängig blieben von den ehemaligen Kolonialmächten. Die Vernachlässigung der Subsistenzwirtschaft⁹ und die Nutzung der fruchtbarsten Böden für die Exportprodukte hatte zur Folge, dass die Bauern weder die immer weiter wachsende Stadtbevölkerung, noch sich selbst genügend mit Nahrungsmitteln versorgen konnten (vgl. Nuscheler, 2005, S. 211f und Grabher, 2012, S. 19). Durch institutionelle Regelungen wie Vorzugszölle, Währungszonen, Schiffs- und Flugverbindungen etc. blieben die unabhängigen Wirtschaftssysteme weiterhin Teil der Wirtschaftssysteme der ehemaligen Kolonialmächte, die davon natürlich profitierten und weiterhin Macht und Kontrolle ausüben konnten (vgl. Okongwu, 1976, S. 432 und Grabher, 2012, S. 19f). Afrika war nicht fähig, auf eigenen Beinen zu stehen mit einem sehr niedrigen Entwicklungsstand der Produktivkräfte, gespaltenen Wirtschaft und künstlich geschaffenen Nationalstaaten. Willkürlich gezogene Staatsgrenzen trennten Völker und zwangen verschiedene, z.T. verfeindete, ethnische Gruppen zusammen zu leben. Dies bildete die Basis für Kriege und Machtkämpfe.

Die nachkolonialen unabhängigen Staaten führten also weiter, was während der Kolonialzeit begonnen hatte. Der Kolonialismus hat sehr wahrscheinlich eine eigenständi-

⁹Subsistenzwirtschaft ist eine Wirtschaftsform, bei der hauptsächlich für den Eigenbedarf produziert wird. Die Arbeitsteilung ist wenig ausgeprägt und Konsum- und Produktionsgesellschaften fallen zusammen (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz, 2004, Zugriff: 11.10.2011 und Grabher, 2012, S. 19).

ge Entwicklung Afrikas unterbrochen, doch viel mehr sind die ausbeuterischen Eliten Schuld an der Misere. Sowohl die Situation Afrikas als auch die Eliten sind als direkte Folge des Kolonialismus zu verstehen. Denn das Verhältnis von "Herrscher und Beherrschten" dauerte nach dem Ende des Kolonialismus weiter an und somit auch die kolonialen Machtverhältnisse (vgl. Nuscheler, 2005, S. 213 und Grabher, 2012, S. 20).

Demnach hat Armut auch eine politische Dimension. Überall wo wichtige politische und wirtschaftliche Entscheidungen getroffen werden ist der Süden (Vertreter afrikanischer Staaten) kaum oder gar nicht vertreten, d.h. die Mächtigen und Reichen bestimmen und nehmen dabei keine Rücksicht auf die weniger mächtigen Staaten, obwohl der Einfluss auf diese sehr groß ist. Die ungleiche Machtverteilung in den internationalen Organisationen spielt eine wichtige Rolle im Nord-Süd-Konflikt, da der Süden ohnmächtig ist etwas dazu beizutragen und dadurch eine Art Demütigung erfährt. Soll der Süden seine Aufgaben korrekt erfüllen, muss er auch eine Mitsprache bei den Lösungen der Probleme haben. Solange der Süden nur als Zuschauer fungiert und der Norden sich weiter Wohlstandsgewinne verschafft, wird sich der Unterschied zwischen Zentrum und Peripherie weiter vergrößern anstatt sich anzugleichen (vgl. Nuscheler, 2005, S. 132f und Grabher, 2012, S. 20).

Die transnationale Migration steht dabei in engem Zusammenhang mit der "kapitalistischen Globalisierung". Die Grenzen zwischen den wohlhabenden Regionen und den Armutszonen haben den hauptsächlichen Zweck die Welt nach dem kapitalistischen Nutzen einzuteilen und somit die "globalisierungskompatiblen Weltzonen ein- und die inkompatiblen Weltregionen auszuschließen" (vgl. Vogelskamp, 2007, S. 7f).

2.3 Othering und Rassismus

"Othering bezeichnet die Einsicht, dass die Anderen nicht einfach gegeben sind, auch niemals einfach gefunden oder angetroffen werden - sie werden gemacht" (Fabian, 1993, S. 337).

Es geht um einen Prozess der Repräsentation des Anderen, des Fremden, wobei aber zwischen anders und fremd unterschieden werden sollte. Im Allgemeinen kann jede Differenz als fremd angesehen werden. Je mehr aber die Unvertrautheit in den Vordergrund tritt, desto stärker wird sie als Fremdheit wahrgenommen. Dabei wird eine symbolische Grenze der Differenz gezogen, welche zwischen dem "Wir" und den "Anderen" trennt. Je stärker die Grenze gezogen wird, desto mehr wird der Andere zum Feind. So wird Fremdes und Eigenes als unvereinbar gesehen und kann sogar als gegen sich selbst gerichtet empfunden werden. Die Distanz wird verabsolutiert, was aber die Verbindung nicht aufhebt, im Gegenteil, sie wird noch verstärkt und das Fremde

zum Gegenbild des Eigenen (vgl. Rommelspacher, 2002, S. 11f und Grabher, 2012, S. 20f).

Othering wurde schon im Postkolonialismus im Rahmen des Orientalismuskurses geprägt. So weist die Dichotomie Orient - Okzident schon eine Grenzziehung zwischen Westen und Osten und somit zwischen "Wir" und den "Anderen" auf. Edward Said behauptet, ähnlich wie Fabian, dass der Orient, also die Anderen, nur eine Stereotypisierung, ein Konstrukt sind. Sie werden zu etwas gemacht, dem sie in dieser Form nicht entsprechen.

Der Begriff Othering beschreibt also die Zugehörigkeit zu einer und die Abgrenzung von einer anderen Gruppe. Diese Gruppen können je nach Situation variieren. Man ist nicht nur fremd, weil man dort, wo man sich gerade befindet, nicht zu Hause ist, sondern, weil man anders ist. Die Ursachen für dieses Anderssein liegen nicht immer in der Herkunft, sondern auch politische Orientierung oder soziale Zugehörigkeit können Faktoren sein (vgl. Singer, 1997, S. 30 und Grabher, 2012, S. 21). Die soziale Positionierung zeigt einem quasi wo man hingehört und von wem man sich distanzieren soll. Die Zugehörigkeit zur Ingroup¹⁰ fordert auch Anpassung und Unterordnung, also die Einhaltung gewisser Regeln (vgl. Rommelspacher, 2002, S. 19 und Grabher, 2012, S. 21).

Jede Identifikation ist eine Grenzziehung, die die Wir-Identität von einer anderen Identität unterscheidet. Jedoch ist das Andere somit auch unlösbar mit dem verbunden, von dem es sich abgrenzt, also mit dem Eigenen. Wenn wir also über Andere reden, reden wir gleichzeitig über uns selbst. Das Eigene kann schließlich nur durch die Bestimmung eines Anderen existieren. So sind Selbst- und Fremdbilder untrennbar miteinander verbunden, da das Eine das Andere bedingt (vgl. Singer, 1997, S. 30 und Grabher, 2012, S. 21). Damit ist auch die Art und Weise, wie wir die Anderen machen und darstellen, die gleiche, wie wir uns selbst machen. Das Exotische, Fremde ist gleichzeitig interessant und bedrohlich und wir haben das Bedürfnis diese Orte zu besuchen, möge es in einem fernen Land sein oder einfach nur um die nächste Straßenecke. In Wirklichkeit ist dieses Bedürfnis nur der Versuch, unseren Platz hier in der Welt zu finden bzw. zu verteidigen. Gleichbedeutend wie hier und dort ist auch das Damals und Jetzt. Es werden Ethnographien verfasst um das Vergangene in etwas Gegenwärtiges zu verwandeln und so wird die Erkenntnis aus der Erfahrung gewonnen. Fabian sieht beide Bewegungen sowohl von hier nach dort als auch vom Damals zum Jetzt als einen Prozess des Othering (vgl. Fabian, 1993, S. 338 und Grabher, 2012, S. 21f).

Durch diesen Prozess wird eine in sich sehr heterogene Gruppe homogenisiert. Sie

¹⁰Jene Gruppe, die sich selbst im Zentrum positioniert, wird als Ingroup bezeichnet und jene, die sich von dieser Gruppe abgrenzt, als Outgroup (vgl. Hort, 2007, S. 22 und Grabher, 2012, S. 21).

wird also zu etwas gemacht, das sie nicht ist. Dadurch, dass die eigene Gruppe in den Mittelpunkt gestellt wird, wird alles andere automatisch abgewertet. So spielen Vorurteile auch hier eine wesentliche Rolle. Alles was unbekannt, unvertraut ist, erscheint einem fremd. Es muss aber nah genug sein um es als fremd zu begreifen. Menschen, von deren Existenz man nichts weiß, sind einem nicht fremd (vgl. Rommelspacher, 2002, S. 10 und Grabher, 2012, S. 22).

Othering ist demnach immer ein Wechselspiel zwischen dem Eigenen und dem Fremden und die Abgrenzung der beiden Oppositionen. So kann Othering zwischen Menschen, Dörfern, Nationen etc. auftreten und spielt schließlich auch im Zusammenhang mit Rassismus eine wesentliche Rolle.

“Rassismus behauptet, gemeinsame Verhaltensnormen und soziale und ökonomische Unterschiede zwischen Gruppen von Menschen - hauptsächlich zwischen Rassen, Klassen und Geschlechtern - ergäben sich aus ererbten, angeborenen Unterschieden und die Gesellschaft sei in diesem Sinne ein genaues Spiegelbild der Biologie” (Gould, 1988, S. 14).

So versucht der Rassismus bestimmte Eigenschaften als naturgegeben anzusehen. Die Fähigkeiten von Gruppen kulturelle, politische und soziale Standards zu erreichen sei also angeboren. Dadurch wird die Verschiedenartigkeit betont und Herrschaftskonstellationen werden hervorgehoben (vgl. Sonderegger, 2008, S. 11f und Grabher, 2012, S. 22). Das Eigene wird dem Fremden gegenübergestellt, wobei der Dualismus Zugehörigkeit - Fremdsein definiert wird. Die Ingroup wird mit positiven und die Outgroup mit negativen Stereotypen¹¹ besetzt, so werden nicht nur die Anderen, sondern auch die eigene Gruppierung einer rassistischen Reflexion unterzogen - nur eben einer positiven (vgl. Amesberger und Halbmayr, 1998, S. 34 und Grabher, 2012, S. 22).

Schaut man sich den etymologischen Ursprung des Rassismusbegriffs an, ist eine Verbindung mit dem Begriff “Rasse” offensichtlich. Die Rassentheorien des 18. und 19. Jahrhunderts verwendeten diese Begriffe zur Unterscheidung und hierarchischen Unterteilung der Menschheit¹². Ursprünglich wurden “Rasse” und Rassismus als untrennbar gesehen (vgl. Amesberger und Halbmayr, 1998, S. 26f), doch laut Floya Anthias

¹¹Stereotypen zeigen sich wie Vorurteile als Attributionsprozesse und Einstellungen. Es sind Überzeugungen einer Gesellschaft über Personenmerkmale und Verhaltensweisen einer Outgroup. Doch muss zwischen Stereotypen und Vorurteilen unterschieden werden, da letztere durchwegs negativ sind, Stereotypen aber auch positive Vorannahmen beinhalten können (vgl. Zick, 1997, S. 44 und Grabher, 2012, S. 22).

¹²Im Deutschen ist der Begriff “Rasse” sehr negativ konnotiert, da es keine menschlichen “Rassen” gibt. Es existieren keine fixierten, genetisch bestimmten Populationen. Menschliche Gruppen sind einem stetigen Wandel und ständiger Interaktion unterzogen und somit keine abgeschlossenen Einheiten (vgl. Haller, 2005, S. 83 und Grabher, 2012, S. 23).

2 Theoretische Grundlagen

“[...] muss die Trennung nach Abstammungskategorien - das definitorische Merkmal von ‘Rasse’ - nicht zu einer Hierarchisierung von Gruppierungen führen; diese resultiert viel mehr aus zeitgenössischen Formulierungen einer ‘Rassen’-Differenz, die in den Rassismus münden. [...] Rassismus liegt vor, wenn ‘rassische’ oder ethnische Kategorisierungen von Diskursen und Praktiken der Inferiorisierung und Unterordnung begleitet werden” (Anthias, 1992, S. 96f).

Da sich Rassismus nicht ausschließlich auf “rassische” Merkmale bezieht, ist es wichtig die beiden Begriffe zu unterscheiden. Jedoch wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Hierarchisierung automatisch mitgedacht. Die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zwischen dominanten und diskriminierten Bevölkerungsgruppen werden verfestigt, da der Rassismus in einer Hervorhebung der Unterschiede und in einer Wertung eben dieser besteht. Die Gruppe, der man sich zugehörig fühlt, also die Ingroup, wird aufgewertet, da dem Empfinden nach die eigene den anderen Kulturen weit überlegen ist und deshalb eine Vermischung mit der minderwertigen Bevölkerungsgruppe, der Outgroup, vermieden werden sollte. Butterwegge formuliert dazu eine, meiner Meinung nach sehr treffende, Definition, wonach Rassismus die Sicherung von Privilegien, Wohlstand und Macht bedeutet. Einer Gruppe werden bestimmte physische Merkmale und Charaktereigenschaften zugeschrieben, um sie herabzusetzen und zu benachteiligen und um dadurch gesellschaftliche Privilegien, Machtpositionen und Besitzstände der eigenen Gruppe zu rechtfertigen (vgl. Amesberger und Halbmayer, 1998, S. 28f und Grabher, 2012, S. 23).

Der Rassismusbegriff wird zunehmend weiter gefasst, so geht es nicht mehr nur um körperliche Merkmale, die negative Fähigkeiten mit sich bringen. Viel mehr sind es die unterdrückenden und diskriminierenden Auswirkungen der Ingroup auf die Outgroup. Entscheidend ist nicht mehr, dass körperliche und geistige Merkmale einer anderen “Rasse” zugeschrieben werden, sondern, dass eine bestimmte Gruppe unterdrückt wird. Es macht also keinen Unterschied, ob die Outgroup wegen der anderen “Rasse” diskriminiert wird, genau so gut können auch soziale Kriterien ausschlaggebend für eine Unterdrückung sein. Hier wird auch von ethnischem oder kulturellem Rassismus gesprochen (vgl. Singer, 1997, S. 56 und Grabher, 2012, S. 23). Rassismus kann somit an sozialer Zugehörigkeit, Sprache, Herkunft, politischer Orientierung, Geschlecht etc. festgemacht werden, aber schlussendlich geht es doch wieder um Macht, wodurch Unterdrückung und Diskriminierung ermöglicht wird. Dabei ist auch von Rassismen die Rede, was durch die Verwendung des Plurals auch die verschiedenen Aspekte des Rassismus zum Ausdruck bringen soll.

Im Zusammenhang mit Rassismus sollten Vorurteile und Stereotypen nicht vergessen werden, da diese wohl einen nicht unwesentlichen Teil zur Entstehung von rassistischen Gedanken beitragen. Wie bereits erwähnt wurde, wird die Outgroup mit Vor-

urteilen und Stereotypen besetzt, die meist nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen. Diese Vorurteile münden oft in einen Ethnozentrismus¹³, bei dem die eigene Gruppe (Nationen, Völker) als "Zentrum von Allem" wahrgenommen wird und alle anderen Personen danach beurteilt werden (vgl. Zick, 1997, S. 39 und Grabher, 2012, S. 23f). Folgende Definition beschreibt den Zusammenhang von Rassismus, Vorurteilen und Ethnozentrismus:

"(Racism A.Z.) results from the transformation of race prejudice and/or ethno-centrism through the exercise of power against a racial group defined as inferior, by individuals and institutions with the intentional or unintentional support of the entire culture" (Jones, 1981, S. 28 zitiert nach Zick, 1997, S. 43).

Jeder Gruppe werden Merkmale zugeordnet, durch welche sie sich von anderen Gruppen differenziert. Beispiele dafür sind Sprache, Hautfarbe, Religion etc., je nach Situation auch sozialer Status oder politische Orientierung. Jeder Mensch ist Teil mehrerer Gruppen, deshalb kann einer Person meist keine eindeutige Zugehörigkeit zugeordnet werden.

2.4 Menschenrechte

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich Menschenrechte gewandelt. Menschen haben Anspruch auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien und die Staaten haben die Aufgabe, diese zu erfüllen. Regierungen haben gemeinsam festgelegt welche Rechte geschützt werden müssen und Strategien zu ihrer nationalen Durchsetzung geschaffen. Dieser Prozess brachte neun Kerndokumente zu Menschenrechten hervor, von denen zum einen allgemeine Rechte, wie zivile, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte definiert werden, zum anderen werden bestimmte Gruppen, die speziellen Schutz benötigen, wie Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Folteropfer etc. in eigenen Konventionen geschützt¹⁴. Die Kinder-

¹³"Each group thinks its own folkways are the only right ones, and if it observes that other groups have other folkways, these excite its scorn" (Levine und Campbell, 1972, S. 8 zitiert nach Zick, 1997, S. 56).

¹⁴Die neun Kerndokumente sind: The Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD, 1965), The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR, 1966), The International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR, 1966), The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW, 1979), The Convention against Torture, and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT, 1984), The Convention on the Rights of the Child (CRC, 1989), The International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW, 1990), The International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED, 2006) und The Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD, 2006) (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 13).

rechtskonvention wurde von allen, außer zwei (USA, Somalia) Mitgliedern der Vereinten Nationen ratifiziert und erlangte somit fast universelle Gültigkeit.

Internationale Dokumente regelten traditionellerweise meist die Verhältnisse zwischen den einzelnen unabhängigen Staaten, Menschenrechte jedoch bestimmen die Beziehungen eines Staates und den darin lebenden Individuen. Alle Konventionen unterliegen dem Prinzip der Universalität, d.h., dass jede Person geschützt wird und Menschenrechte sich nicht auf bestimmte Nationalitäten beschränken, sondern für die gesamte Menschheit gelten. Somit darf innerhalb eines Staates kein Unterschied zwischen StaatsbürgerInnen und Angehörigen anderer Nationalitäten bezüglich der Grundrechte gemacht werden.

Mittlerweile haben die Regierungen erkannt, dass bestimmte Individuen und Gruppen besonders gefährdet sind und zusätzlich zum allgemeinen Schutz eine spezielle Behandlung brauchen. Zu diesem Zweck wurden Verträge entworfen, die Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Folteropfer und Opfer von Menschenhandel betreffen und Diskriminierung verbieten. Darin sind die Grundrechte der Kerndokumente enthalten um sie schließlich auf die betreffende Gruppe zu beziehen.

Auch Flüchtlinge und MigrantInnen wurden als spezielle Gruppen anerkannt. Zwar kann ein Staat selbst definieren, wer einreisen darf und wer nicht, doch hat einE MigrantIn das nationale Gebiet betreten, ist der Staat verantwortlich für ihren/seinen Schutz und muss ihr/ihm die selben Rechte gewähren, wie den StaatsbürgerInnen.

Zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen wird jedoch klar unterschieden. Während Flüchtlinge eindeutig dem Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention unterliegen, stehen MigrantInnen lediglich die universell gültigen Menschenrechte zu. Die Flüchtlingskonvention bietet Schutz vor Zurückweisung, definiert zivile, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte und sichert ihnen den Schutz des Staates, in welchem der Asylantrag gestellt wird, zu.

Die Rechte der MigrantInnen sind lediglich in Extremsituationen, wie Krieg, Genozid und Verbrechen gegen die Menschheit in internationalen Gesetzestexten zusammengefasst. Außerdem werden die Rechte von MigrantInnen im Zusammenhang mit Menschenhandel und -schmuggel definiert (vgl. Grant und Grant Solicitors, 2005, S. 15ff).

2.4.1 Menschenrechte und Migration

Nach der internationalen Gesetzgebung haben alle MigrantInnen Rechte, ungeachtet ihres Migrationsstatus. Ob sie als "illegale, irreguläre oder undokumentierte" MigrantInnen bezeichnet werden oder den Staat auf irreguläre Weise oder mit einem gültigen

Visum, das dann auslief, betreten haben, macht vor dem Gesetz keinen Unterschied. Denn alle Menschen, MigrantInnen eingeschlossen, genießen den Schutz von unterschiedlichen internationalen Menschenrechtsdokumenten.

Viele Debatten über die Rechte der, vor allem irregulären ImmigrantInnen, behandeln das Spannungsverhältnis zwischen der Souveränität der einzelnen Staaten und den Pflichten, welchen sie nach der internationalen Gesetzgebung unterstehen. Noch heute besteht eine Kluft zwischen Staatssouveränität und den Rechten der MigrantInnen. Die Staaten ratifizierten internationale und regionale Konventionen und erkannten damit die Grundrechte der Männer, Frauen und Kinder, einschließlich aller MigrantInnen an. Gleichzeitig akzeptierten sie die in den Dokumenten angeführten Restriktionen und Verpflichtungen.

Ein fundamentales Prinzip, das fast alle Menschenrechtsdokumente durchzieht, ist das Verbot von Diskriminierung (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 13).

“Each State Party to the present Covenant undertakes to respect and to ensure to all individuals within its territory and subject to its jurisdiction the rights recognized in the present Covenant, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status” (United Nations, 1966, ICCPR, Artikel 2).

Unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität etc. müssen jedem Individuum innerhalb eines Staates die Grundrechte garantiert werden. “Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich [...]. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung” (United Nations, 1948, AEMR, Artikel 7), auch MigrantInnen, die sich nicht in dem Staat aufhalten, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen. Die Gewährleistung der Rechte, wie u.a. das Recht auf Leben, Freiheit, Verbot von Folter, soziale und politische Rechte. Gleichheit vor dem Gesetz über die Staatsgrenze hinweg ist insbesondere im Bezug auf MigrantInnen und Flüchtlinge sehr wichtig, z.B. im Fall von Festnahme und Haft. Diese Rechte sind grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus, ob mit oder ohne Aufenthaltsgenehmigung, zu garantieren. Jedoch werden irreguläre MigrantInnen in keinem der oben angeführten Kerndokumente explizit erwähnt, was gewisse Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Rechte birgt (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 13ff).

Einzig die Migrant Workers Convention¹⁵ aus dem Jahr 1990 inkludiert auch MigrantInnen ohne regulären Aufenthaltsstatus. Artikel 28 beispielsweise definiert deutlich das Recht auf medizinische Versorgung, auch für irreguläre MigrantInnen und deren Familien. Außerdem wird den Nachkommen von irregulären MigrantInnen das Recht

¹⁵International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families.

auf Ausbildung zugesichert (vgl. United Nations, 1990, MWC). Leider wurde dieses Abkommen bis heute von keinem europäischen Staat unterzeichnet (vgl. UN-Treaty Collection, 2012, Zugriff: 23.8.2012). Jedoch sind diese Rechte durch andere regionale Menschenrechtsdokumente und die nationale Gesetzgebung der einzelnen Staaten abgedeckt.

2.4.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

“da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben der Menschen gilt [...]” (United Nations, 1948, AEMR, Präambel).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, wie wir sie heute kennen, ist ein Produkt, das aus dem Zweiten Weltkrieg entstanden ist. Die Verbrechen des Nazi-Regimes riefen in den Menschen Empörung hervor, woraufhin die Idee entstand, dass jeder Mensch Rechte hat, die respektiert werden müssen. Zwar waren Rede- und Glaubensfreiheit bereits Forderungen der französischen und amerikanischen Revolutionen, die Freiheit von Furcht und Not stellt jedoch eine Neuerung dar. Die sogenannten “vier Freiheiten” wurden erstmals 1941 vom amerikanischen Präsident Roosevelt verkündet und stellen gewissermaßen den Kern der AEMR dar. Der Weg dahin sollte jedoch noch einige Jahre dauern, da erst 1948 eine Einigung über die Grundrechte des Menschen erzielt werden konnte. Neben den politischen Rechten fanden nun auch soziale Rechte Eingang in die Konvention und waren somit für alle Menschen dieser Welt gültig (vgl. Huhle, 2008, Zugriff: 22.8.2012).

Schließlich wurde die AEMR fast einstimmig angenommen, und somit erhielten die in der Erklärung deklarierten Menschenrechte universelle Gültigkeit. “Jeder Mensch ist frei und gleich an Würde und Rechten geboren” heißt es in Artikel 1 und damit hat jeder Mensch dieser Erde, aufgrund der Tatsache ein Mensch zu sein, alle Rechte, die in der Deklaration erwähnt werden. Grundsätzlich können die Menschenrechte in zwei Kategorien unterteilt werden. Die erste behandelt das Recht der Freiheit, die das Verbot von Sklaverei und Folter, das Recht auf Asyl, seinen eigenen Staat zu verlassen und zurückzukehren etc. miteinschließt. Diese Kategorie geht über staatliche Grenzen hinaus und ist also international gültig. Die zweite bezieht sich auf die Rechte eines Menschen innerhalb eines Staates, wie politische und soziale Rechte. Darunter fallen, das Wahlrecht, Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Arbeit, Bildung, soziale Sicherheit und am politischen sowie kulturellen Leben seines Staates teilzunehmen (vgl. Solanes Corella, 2002, S. 107).

Trotzdem geht die Diskussion über die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte weiter und hat in den letzten Jahren eine ganz neue Dimension erhalten, nämlich jene der Menschenrechtsverletzungen. Dies keineswegs in Staaten, die die AEMR bis heute nicht unterzeichnet haben, sondern in jenen, die sich als Verfechter dieser Rechte bezeichnen. Die Globalisierung und die damit einhergehende Multikulturalität haben gezeigt, dass der Universalität der Menschenrechte Grenzen gesetzt sind. Immer wieder wird deutlich, dass Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung stehen, nicht nur in Staaten, wo Menschenrechtsorganisationen tätig sind, sondern auch, in abgeschwächter Form, in Ländern wie Spanien, wo die universelle Anerkennung der Menschenrechte als selbstverständlich gilt.

Die aktuelle Situation stellt die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte in Frage und macht die Kehrseite deutlich. ImmigrantInnen stellen eine der Gruppen dar, die die meisten Menschenrechtsverletzungen in Europa erleiden, wo Menschenrechte verteidigt und die universelle Gültigkeit gefordert wird. Diese Allgemeingültigkeit der Menschenrechte auch allen Menschen zu gewährleisten, in einem Staat, der grundsätzlich jenen Menschen, die die Staatsbürgerschaft nicht besitzen, einen Großteil der Rechte aberkennt, stellt eine große Herausforderung dar.

Nach Ferrajoli sollten die Rechte einer Art "Gesetz des Schwächeren" folgen, um allen Menschen, vor allem den am meisten benachteiligten, garantiert zu werden. Die Zugehörigkeit zu einem Staat sollte nicht die Grenze für den Zugang zu Menschenrechten darstellen um dieses "Gesetz des Schwächeren" durchzusetzen (vgl. Solanes Corella, 2002, S. 108f).

2.4.3 Genfer Flüchtlingskonvention

Das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge", so der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention, wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet und trat 1954 in Kraft. Die Konvention definiert klar den Begriff "Flüchtling" (siehe auch Kapitel 2.1.) und welche Rechte und Pflichten er/sie im Aufnahmeland hat. Die Konvention sieht auch vor Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in einem Land aufhalten bzw. unrechtmäßig die Grenze überschritten haben nicht zu bestrafen, vorausgesetzt sie melden sich umgehend bei den Behörden. Doch dies trifft nur auf Flüchtlinge gemäß Artikel 1 (siehe oben) der Genfer Flüchtlingskonvention zu (vgl. UN-Refugee Agency, 1951, GFK, Artikel 31). Personen die aus anderen Gründen Schutz benötigen, werden von der Konvention nicht erfasst.

Zunächst beschränkte sich das Abkommen hauptsächlich auf Flüchtlinge innerhalb Europas direkt nach dem Zweiten Weltkrieg. 1967 wurde die Konvention erweitert, als

das Flüchtlingsproblem globale Ausmaße annahm. Die Flüchtlingskonvention diene auch als Vorbild anderer Flüchtlingsabkommen in Afrika und Lateinamerika. Bis heute haben 146 Staaten diese Konvention unterzeichnet. Sie gilt als universell und widmet sich ausschließlich Flüchtlingen und Ausländern, die sich rechtmäßig in einem Land aufhalten (vgl. UN-Refugee Agency, 2012, Zugriff: 31.8.2012). Zu den Pflichten des Flüchtlings gehört die Beachtung der Gesetze und Rechtsvorschriften des Landes und die Vorschriften zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Rechte beinhalten gleiche Behandlung, Religionsfreiheit, Bewegungsfreiheit, Zugang zu den Gerichten, das Recht auf Arbeit, Recht auf Unterkunft, Erziehung, Zugang zu öffentlicher Fürsorge und Erhalt von Personalausweisen im Falle, dass ein Flüchtling keinen gültigen Reisepass besitzt (vgl. UN-Refugee Agency, 1951, GFK).

Sie legt auch fest, dass ein Flüchtling nicht ausgewiesen werden darf aus Gründen der Religion, Herkunft, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung, es sei denn er/sie stellt eine Gefahr für das Land dar in dem er/sie sich befindet (vgl. UN-Refugee Agency, 1951, GFK, Artikel 33).

Obwohl sich der Charakter der Migrations- und Flüchtlingsbewegungen geändert hat, ist die Genfer Flüchtlingskonvention noch immer aktuell. Man sollte nicht vergessen, dass es einen Unterschied gibt zwischen Flüchtenden vor Verfolgung und Personen, die beschließen, in ein anderes Land zu migrieren. Bis heute hat die Genfer Flüchtlingskonvention über 50 Millionen Menschen Schutz gewährt, die aus den verschiedensten Gründen nicht in ihr Land zurückkehren konnten (vgl. UN-Refugee Agency, 2012, Zugriff: 31.8.2012).

Asyl und Subsidiärschutz

Das Recht auf Asyl ist in Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert und sollte somit für alle Personen, zumindest in der EU, gültig sein (vgl. Europäische Union, 2000, EU-Grundrechtecharta, Artikel 18). Wie bereits erwähnt, wird laut der Genfer Flüchtlingskonvention nicht allen Flüchtlingen Schutz gewährt, deshalb bieten einige Staaten den Asylsuchenden, die der traditionellen Definition des Flüchtlings nicht entsprechen und trotzdem internationalen Schutz benötigen, dies in Form von subsidiärem Schutz (vgl. Europäische Kommission, 2005, Zugriff: 2.6.2010). Gründe für Subsidiärschutz können sein: drohende Todesstrafe, Folter oder entwürdigende Behandlung oder eine lebensbedrohliche Situation im Herkunftsland. Personen, die aus fundierten Gründen eine Gefahr für die Gesellschaft oder eine Bedrohung aufgrund von früheren kriminellen Handlungen sind, wird der subsidiäre Schutz

nicht gewährt (vgl. Gobierno de España, 2009, LA, Artikel 10, 12). Subsidiarität ist ein sozialpolitisches Prinzip, demzufolge eine übergeordnete Instanz (besonders der Staat) Aufgaben übernimmt, die eine untergeordnete Instanz nicht erfüllt. Das heißt also, dass der subsidiäre Schutz über das Asylrecht hinaus gewährleistet und vom jeweiligen Staat selbst festgelegt wird (vgl. Scholze Stubenrecht, 1997, Subsidiarität).

2.4.4 Menschenhandel und Menschen schmuggel

“‘Trafficking in persons’ shall mean the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs” (United Nations, 2000b, TP, Artikel 3a).

Zwischen Menschenhandel und Menschen schmuggel wird klar unterschieden. Während Menschenhandel mit Zwang und Ausbeutung der betroffenen Personen einhergeht, wird Menschen schmuggel lediglich als irreguläres Übertreten einer Staatsgrenze mit Hilfe eines Schmugglers/einer Schmugglerin gesehen.

“‘Smuggling of migrants’ shall mean the procurement, in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit, of the illegal entry of a person into a State Party of which the person is not a national or a permanent resident” (United Nations, 2000a, SP, Artikel 3a).

Demnach betrifft Schmuggel hauptsächlich den Staat und die Kontrolle der irregulären Migration, der Handel mit Menschen verletzt jedoch den Schutz eines Individuums gegen Ausbeutung und Misshandlung. Der wesentliche Unterschied ist demnach die Existenz eines Opfers, d.h. einer Person, deren Rechte verletzt wurden. Menschen schmuggel hingegen verletzt lediglich die politischen Interessen eines Staates (vgl. Europäische Kommission, 2004a, S. 48).

Der Kontakt zwischen SchmugglerIn und geschmuggelter Person endet bei der Ankunft im Zielland, während gehandelte Personen weiterhin in Beziehung mit den Händlern oder dritten Personen stehen. Erzwungene Arbeit und Ausbeutung treten oft im Zusammenhang mit Menschenhandel auf, kann aber auch eine Folge des Schmuggels sein, denn diese Personen sind aufgrund ihrer irregulären Aufenthaltssituation gefährdet in solche Situationen zu geraten. In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Menschen schmuggel und Menschenhandel offensichtlich sehr schwer zu treffen. Jedoch

wäre eine Differenzierung sehr wichtig, denn die internationale Gesetzgebung sieht besonderen Schutz und psychologische Behandlung für Opfer von Menschenhandel vor (vgl. Grant und Grant Solicitors, 2005, S. 14f, 20f).

In der Präambel des UN-Trafficking Protocols wird darauf hingewiesen, dass es Maßnahmen bedarf, um die Opfer von Menschenhandel und ihre international anerkannten Rechte zu schützen. Auch Artikel zwei wiederholt die Notwendigkeit, diese Menschen zu schützen und ihre Rechte zu respektieren (vgl. United Nations, 2000b, TP).

“Violations of human rights are both a cause and a consequence of trafficking in persons. Accordingly, it is essential to place the protection of all human rights at the centre of any measures taken to prevent and end trafficking” (vgl. United Nations High Commissioner for Human Rights, 2002, Guideline 1).

Der Zusammenhang von Menschenhandel und Menschenrechtsverletzungen wird in vielen internationalen Dokumenten aufgezeigt, jedoch wird Menschenhandel an sich selten explizit als Menschenrechtsverletzung deklariert (vgl. Europäische Kommission, 2004a, S. 54).

2.4.5 Minderjährige MigrantInnen

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (vgl. United Nations, 1989, KRK) definiert als Kind jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und enthält die juristischen Anordnungen bezüglich der Situation von Minderjährigen. Dazu sollten folgende Artikel hervorgehoben werden:

- Nicht-Diskriminierung:

“Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds” (Artikel 2).

- Das Wohl des Kindes:

“Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist” (Artikel 3).

- Das Recht auf Leben und Entwicklung:

“Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat [und] gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes” (Artikel 6).

- Das Recht gehört zu werden:

“Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden” (Artikel 12).

Die Europäischen Staaten garantieren die Rechte des Kindes anhand der Kinderrechtskonvention und anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Zur Ausübung der Rechte des Kindes wurde 1996 ein Abkommen der Europäischen Union entwickelt, nach welchem Kinder das Recht haben an jeglichen administrativen oder juristischen Verfahren, die ihre Situation betreffen, teilzunehmen. Außerdem sollen diese Verfahren dem Verständnis des Kindes gerecht werden, damit dieses sich ein Urteil bilden kann (vgl. Amnistía Internacional, 2009, S. 14).

Minderjährige MigrantInnen haben somit spezifische Rechte in der europäischen Gesetzgebung, jedoch normalerweise als Teil von Gruppen, mit legalem Aufenthaltsstatus, die ausdrücklich Anspruch auf gewisse Rechte haben. Beispielsweise haben Kinder, die um Asyl ansuchen, den Anspruch, für die Dauer des Aufenthalts die selbe Ausbildung wie die StaatsbürgerInnen jenes Landes zu genießen, in dem sie einen Antrag gestellt haben. Im Falle von Misshandlung ist eine rechtmäßige Rehabilitation vorgeschrieben und Kinder ohne Begleitung haben Anspruch auf Schutz und Hilfe durch Organisationen und Einzelpersonen. Jedoch treffen diese Prinzipien nur auf Kinder mit legalem Aufenthalt zu. Kinder, die sich irregulär aufhalten, werden nicht speziell erwähnt (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 19). Dies können Kinder sein, die aufgrund von Familienzusammenführung alleine reisen und nicht unter die offiziellen Richtlinien fallen, Kinder, die mit Familienmitgliedern irregulär eingereist sind oder Nachkommen von irregulären ImmigrantInnen. Außerdem gehören dazu auch Minderjährige, die von ihren Familien weggeschickt werden um sich bessere Lebensumstände zu suchen. Die

2 Theoretische Grundlagen

unterschiedlichen Umstände ändern nichts an der Tatsache, dass diese Kinder keinen Schutz von offizieller Seite erhalten und von den politischen Maßnahmen zu irregulärer Migration betroffen sind. Unrechtmäßige Ausweisungen, mit ihren Familien oder sogar allein, und Festnahmen werden immer wieder berichtet.

Unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen ohne Aufenthaltsgenehmigung befinden sich in einer äußerst angreifbaren Situation. Alle ImmigrantInnen sind einem hohen Risiko für Marginalisierung und Armut ausgesetzt, was durch eine fehlende Aufenthaltserlaubnis noch verstärkt wird. Innerhalb dieser Gruppe betrifft es die Kinder am stärksten, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Zugang zu Schutz und Rechten.

Minderjährige, die sich irregulär in einem Land aufhalten, sind dreifach benachteiligt. Vor allem als schutzbedürftige Kinder, als MigrantInnen und schließlich als irreguläre MigrantInnen (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 5f).

“Migrant children are one of the most vulnerable groups in Europe today. Some of them have fled persecution or war, others have run away from poverty and destitution. There are also those who are victims of trafficking. At particular risk are those who are separated from their families and have no -or only temporary- residence permits. Many of these children suffer exploitation and abuse. Their situation is a major challenge to the humanitarian principles we advocate” (Hammarberg, 2007, Zugriff: 29.8.2012).

Weiters entwickelte die Europäische Kommission einen Aktionsplan für unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen (2010-2014), welcher den EU-Mitgliedsstaaten helfen soll, den Zugang und die Arbeit mit unbegleiteten Flüchtlingen zu steuern und zu erleichtern. Darin sind drei wichtige Prinzipien enthalten: Vorbeugen von unsicherer Migration und Menschenhandel, Aufnahme und Prozessgarantien in der EU und die Arbeit an dauerhaften Lösungen. Außerdem soll jedes Kind spätestens nach sechs Monaten in die Obhut von kompetenten Organisationen genommen werden (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 19).

Trotz dem Versuch verschiedener Organisationen und Projekten die unbegleiteten Minderjährigen zu schützen und für ihre Rechte zu kämpfen, befinden sie sich nach wie vor in einer sehr prekären Situation.

2.4.6 Rechtsanspruch

In der Theorie sind gemäß den Menschenrechtsdokumenten alle Menschen gleich, doch in der Praxis wird deutlich zwischen StaatsbürgerInnen und ImmigrantInnen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten unterschieden. Die Kategorie des/der Immigranten/in beschränkt sich im Wesentlichen auf arme Drittstaatsangehörige, die sich zur

marginalisierten Gruppe schlechthin innerhalb der Gesellschaft entwickelte. Allein der Begriff ImmigrantIn beinhaltet Stereotypen und Vorurteile, die die soziale und kulturelle Diversität hervorheben und impliziert alles, was anders oder fremd erscheint. Folglich ergibt sich eine Gegenüberstellung der "anderen" ImmigrantInnen und der überlegenen Gesellschaft des Ziellandes, wodurch es automatisch zu einer Diskriminierung kommt.

Zwar haben ImmigrantInnen also Anspruch auf einen Großteil der modernen Rechte, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Viele Gesetze der europäischen Migrationspolitik enthalten zwei Charakteristika, die den Umgang (sowohl juristisch als auch sozial) mit ImmigrantInnen definieren:

Erstens existiert eine Tendenz hin zu einer Wahrnehmung von ImmigrantInnen eher als Objekt denn als Subjekt. Die strikte Verbindung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zeigt, dass ImmigrantInnen weniger als Personen, sondern eher als Arbeitskraft gesehen werden, die sobald sie aufhört produktiv zu sein, die Aufenthaltserlaubnis verliert. Somit ist die Universalität der Menschenrechte an eine Bedingung bzw. eine bestimmte Situation geknüpft und zwar die des/der ArbeiterIn und nicht an die Tatsache ein Mensch zu sein.

Zweitens wird der Unterschied deutlich im Zusammenhang mit den Behörden. Allein schon die Existenz des Verwaltungsrechts und einigen Anordnungen im Strafrecht, die ausschließlich auf ImmigrantInnen anzuwenden sind, machen das Bild der BürgerInnen zweiter Klasse deutlich. Administrative Pflichten, wie die Meldung des Wohnsitzes und das ständige Vorlegen können eines Identitätsnachweises etc., werden bei Nichteinhaltung anders bestraft, als ähnliche Verstöße von spanischen StaatsbürgerInnen.

Im Strafrecht werden diese Ungleichheiten um einiges deutlicher, denn die Grundrechte wie z.B. Recht auf Freiheit, werden oft missachtet. Dabei wird auch von "institutionellem Rassismus" gesprochen, der in öffentlichen Institutionen verankert ist und folglich Vorurteile und Diskriminierung zulässt. Diese rechtlichen Besonderheiten für ImmigrantInnen und die daraus resultierende andere Behandlung, gelten als legitim und werden allgemein als natürlicher Exklusionsmechanismus akzeptiert (vgl. Solanes Corella, 2002, S. 109ff).

2.5 Zusammenfassung

Migration existiert seit jeher, denn Menschen mussten aus unterschiedlichen Gründen immer wieder ihre Heimat verlassen. Dabei wird zwischen regulärer, also die Einreise mit einem gültigen Visum, und irregulärer Migration ohne gültige Dokumente, unterschieden. Gründe für Migration können einerseits die Umstände am Herkunftsort, wie

2 Theoretische Grundlagen

Krieg, Verfolgung, Armut oder z.B. Arbeit, Sicherheit, Freiheit im Zielland sein. Der Kolonialismus prägte wesentlich die Umstände am Herkunftsort der MigrantInnen aus Afrika.

Postkolonialismus beschreibt einerseits die Zeit nach dem Kolonialismus, andererseits handelt es sich auch um einen philosophischen und politischen Diskurs, der die Folgen des Kolonialismus und die damit einhergehende Dominanz der westlichen Welt behandelt und kritisiert. Daraus ergab sich die Abgrenzung von Europa und den Anderen, was bereits Edward Said in seinem Werk "Orientalism" beschrieb. Dabei geht es um die Auseinandersetzung des Westens mit dem Osten, nachdem der Orient ein Konstrukt ist, dem er in der Realität nicht entspricht. Orientalismus ist eine Stereotypisierung des Anderen, woraus das Bild eines besseren Westens und eines unterlegenen Ostens entsteht. Homi Bhaba sah diesen Täter - Opfer Dualismus als zu einfach an, denn der Orient sei gleichzeitig Objekt des Begehrens und der Verachtung. Demnach gilt es, diesen Gegensatz zu überwinden und einen Ort der Hybridisierung zu schaffen.

Postkoloniale Strukturen sind bis heute erhalten geblieben und stehen in engem Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen in Afrika. Jedoch löst sich der Begriff von seiner geografischen (Nord-Süd) Bedeutung und wird mit dem Machtverhältnis von Zentrum und Peripherie gleichgesetzt, welche verschiedene Grade von Entwicklung repräsentieren. Die nachkolonialen Fehlentwicklungen führten zu ungleichen Machtverteilungen, welche bis heute nicht überwunden wurden. Außerdem wurde durch diese Umstände die europäische Einstellung gegenüber afrikanischen ImmigrantInnen geprägt.

Nach dem Konzept des Othering wird zwischen "Wir" und den "Anderen" eine symbolische Grenze gezogen und das Andere zum Gegenbild des Eigenen. Wie Said bereits im Zuge des Orientalismus aufzeigte, werden die Anderen zu etwas gemacht, das sie nicht sind. Vorurteile und Stereotypisierungen spielen auch hier eine Rolle, denn dadurch, dass die Ingroup in den Mittelpunkt gestellt wird, wird alles andere automatisch abgewertet. Der Rassismus kann als extreme Form des Othering gesehen werden, er sieht jedoch bestimmte Eigenschaften von Menschen als naturgegeben an. Es geht dabei um eine Hervorhebung der Unterschiede und eine Aufwertung der eigenen und Abwertung der anderen Gruppe. Rassismus bedeutet gleichzeitig die Sicherung von Wohlstand, Privilegien und Macht der Ingroup, was Unterdrückung und Diskriminierung der Outgroup zur Folge hat.

Menschenrechte gelten im Prinzip der Abschwächung dieser Machtverhältnisse, denn laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) sind alle Menschen gleich, egal woher sie stammen, welcher Religion oder politischen Partei etc. sie angehören.

Das Verbot von Diskriminierung, das nahezu alle Menschenrechtsdokumente durchzieht, soll die gleiche Behandlung aller garantieren. Bestimmte Individuen und Gruppen, wie Flüchtlinge, Opfer von Folter, Menschenhandel, Minderjährige usw. benötigen besonderen Schutz, welcher in speziellen Konventionen festgehalten wurde. Zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied, denn während Flüchtlinge klar in der Genfer Flüchtlingskonvention definiert sind (1951), unterliegen MigrantInnen lediglich in Extremsituationen, wie Krieg oder Genozid, internationalen Dokumenten. Irreguläre ImmigrantInnen unterliegen allein dem Schutz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, da sie in keinem der Dokumente explizit erwähnt werden. Im Gegensatz dazu, genießen minderjährige MigrantInnen nach der Kinderrechtskonvention (1989) besonderen Schutz in allen Lebenssituationen.

Zwar sind die Rechte in der Theorie eindeutig festgelegt und für alle Menschen zugänglich, jedoch unterscheidet die Praxis eindeutig zwischen Staatsangehörigen und ImmigrantInnen.

Kapitel 3

3 Spanien

3.1 Migrationsgeschichte

Spanien war nicht immer ein Einwanderungsland, erst in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die iberische Halbinsel als Immigrationsziel entdeckt. So hat die Emigration, die mit der Kolonialisierung Lateinamerikas begann, eine viel längere Tradition (vgl. Jütte, 1992, S. 55 und Grabher, 2012, S. 37). Die Hauptziele waren zuerst Lateinamerika und ab der Mitte des 20. Jahrhunderts auch die europäischen Industriestaaten. Erst mit der Einführung der Demokratie in Spanien wurde es als Einwanderungsland attraktiv und ist bis heute eines der Länder mit der höchsten Immigrationsrate in der Europäischen Union. Nicht zuletzt spielt seine Lage an der EU-Außengrenze dabei eine bedeutende Rolle, auch für irreguläre ImmigrantInnen aus Nordafrika. So hat sich Spanien also vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland entwickelt (vgl. The Guardian, 2010, Zugriff: 11.10.2011 und Grabher, 2012, S. 37).

3.1.1 Emigration

Mit der Kolonialzeit begann die Emigration aus Spanien nach Lateinamerika. Auch nach Nordafrika wanderten viele SpanierInnen aus, meist in der Landwirtschaft tätige Männer aus dem Süden Spaniens, die aufgrund der Trockenheit im Ausland Arbeit suchten. Dies endete aber 1962, als Algerien die Unabhängigkeit erlangte und viele wieder auf die iberische Halbinsel zurückkehrten (vgl. Fischer, 2006, S. 82f und Grabher, 2012, S. 37).

Im 19. und 20. Jahrhundert hatte die spanische Emigration ihren Höhepunkt. Bis zu 2,5 Millionen Menschen wanderten hauptsächlich nach Lateinamerika in die ehemaligen

3 Spanien

spanischen Kolonien aus. Nach deren Unabhängigkeit verfolgten die neuen amerikanischen Staaten eine Politik, die auf der Anwerbung von EinwandererInnen basierte, um die reichen Rohstoffvorkommen ausbeuten zu können. Argentinien stellte zu dieser Zeit das wichtigste Aufnahmeland dar, aber auch Brasilien, Kuba, Venezuela, Mexiko und Uruguay gewannen zunehmend an Attraktivität. Die Weltwirtschaftskrise führte schließlich zu Verschärfungen der Bestimmungen und zunehmender Selektion der EinwandererInnen. So spielten neben ökonomischen Gründen auch politische Orientierung und ethnische Herkunft der ImmigrantInnen eine Rolle. Während des spanischen Bürgerkriegs (1936-1939) und des Zweiten Weltkriegs sanken die Zahlen der spanischen AuswandererInnen nach Lateinamerika (vgl. Fischer, 2006, S. 84f und Grabher, 2012, 37f).

Zu Beginn der Diktatur Francos wurde die Auswanderung zunächst verboten und dann unter sehr schwierigen Umständen wieder erlaubt. Erst durch den wirtschaftlichen Aufschwung Spaniens kam es zu einer erneuten Emigrationswelle. Durch die Veränderung Spaniens von einem Agrar- zu einem Industrieland kam es zu einem Arbeitskräfteüberschuss in den ländlichen Gebieten, was neben einer erhöhten Binnenmigration auch eine neue Auswanderungswelle nach Lateinamerika auslöste. Zwischen 1958 und 1975 wanderten noch einmal ca. 300.000 Menschen nach Lateinamerika aus (vgl. Kreienbrink, 2006, S. 2 und Grabher, 2012, S. 38). Da die amerikanischen Staaten die Einwanderungsbedingungen verschärft hatten und nur noch ImmigrantInnen aufnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung leisten konnten, gingen die Zahlen seit den 1960er Jahren wieder zurück und es kam zu einer Arbeitsmigration in westeuropäische Industriestaaten (vgl. Jütte, 1992, S. 55 und Grabher, 2012, S. 38). Die meisten EmigrantInnen nach Lateinamerika kamen aus Galizien und von den Kanarischen Inseln. Zwar hatten auch die bevölkerungsreichen Gegenden, wie Barcelona, Madrid und Valencia eine Abwanderung zu verzeichnen, doch nicht annähernd im selben Ausmaß. In Galizien und auf den Kanaren waren wohl die knappen landwirtschaftlichen Ressourcen ausschlaggebend für die hohe Emigration, hinzu kam ein hohes Bevölkerungswachstum, das die Versorgung der Bewohner zusätzlich erschwerte (vgl. Fischer, 2006, S. 84f und Grabher, 2012, S. 38).

Eine Emigration in europäische Länder lässt sich schon im 19. Jahrhundert, intensiver ab dem Ersten Weltkrieg, feststellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch nahm die Emigration in die europäischen Industriestaaten wesentlich zu, da das hohe Arbeitsangebot nach ausländischen Arbeitskräften verlangte. Die Einheimischen wollten diese Stellen aufgrund schlechter Bezahlung oder erschwerten Arbeitsbedingungen nicht annehmen. So wanderten viele SpanierInnen aus den ländlichen Gebieten wegen Arbeitsmangel in die europäischen Industriestaaten ab, wo sie besser bezahlte Arbeit in Bergbau, Industrie, Baugewerbe, Gastgewerbe und im Haushalt annahmen. Durch

Francos Politik erfuhr Spanien zwar ab ca. 1955 ein enormes Wirtschaftswachstum, jedoch wurden viele Arbeitsplätze, hauptsächlich in der Landwirtschaft, eingespart. Nicht alle hatten die Möglichkeit, den verlorenen Arbeitsplatz in der Industrie zu ersetzen und so kam es zu einem Migrationsdruck in den ländlichen Gebieten. Die Hauptaufnahmeländer waren Frankreich, Deutschland und die Schweiz, jedoch ging die Zahl aufgrund der Wirtschaftskrise ab Mitte der 1970er Jahre stetig zurück.

Sowohl für Spanien als auch für die europäischen Aufnahmeländer waren die Folgen der teilweise zeitlich begrenzten Migration von großer Wichtigkeit. So konnte in Spanien die annähernde Vollbeschäftigung in den 1960er Jahren nur erreicht werden, da der Arbeitsmarkt durch die Emigration von Arbeitskräften entlastet wurde. Als diese in den 1970er Jahren wieder nach Spanien zurückkehrten, kam es zu einem raschen Anstieg der Arbeitslosigkeit (vgl. Fischer, 2006, S. 88ff und Grabher, 2012, 38f). Ein weiterer Faktor waren die "Remittances". Die Geldüberweisungen der EmigrantInnen nach Spanien brachten wichtige Devisen ins Land. So profitierte Spanien eigentlich nur von der Gastarbeiterbewegung (vgl. Jütte, 1992, S. 56 und Grabher, 2012, S. 39). Historisch betrachtet ist Spanien also ein typisches Auswanderungsland, das einen deutlichen Überschuss an EmigrantInnen aufwies, bis in den 1970er Jahren die Demokratie eingeführt wurde (vgl. Fischer, 2006, S. 94 und Grabher, 2012, S. 39). Die Auswanderung war gleichzeitig auch von mehreren Remigrationswellen begleitet. So kehrten von den fast zwei Millionen Menschen, die in europäische Staaten migriert waren zwischen 1962 und 1979 knapp 1,5 Millionen wieder zurück. In den 1980er und 1990er Jahren waren es jährlich um die 15.000 und seit 1999 sind die Zahlen wieder auf ca. 20.000 gestiegen. Vermutlich liegt es daran, dass viele, die damals mit der Gastarbeiterbewegung emigrierten, das Rentenalter erreicht hatten und wieder in ihr Heimatland zurückkehren wollten. Auch aus Lateinamerika ist ein deutlicher Anstieg der RückkehrerInnen zu verzeichnen. Waren es in den 1990er Jahren ca. 8.000 jährlich, belief sich die Zahl 2004 auf ungefähr 20.000 (vgl. Kreienbrink, 2006, S. 2 und Grabher, 2012, S. 39).

3.1.2 Immigration

In den 1980er Jahren begann für Spanien eine neue Phase der Migrationsgeschichte. Zu dieser Zeit begann die Immigration vor allem von Menschen aus den Entwicklungsländern und Spanien wurde so vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland. Bis dahin waren AusländerInnen in Spanien entweder TouristInnen oder BürgerInnen anderer europäischer Staaten, die einen Zweitwohnsitz besaßen. In geringem Maße handelte es sich auch um marokkanische ArbeitsmigrantInnen (vgl. Fischer, 2006, S. 95 und

3 Spanien

Grabher, 2012, S. 39). Zwischen 1970 und 1988 jedoch hat sich die Zahl der AusländerInnen in Spanien mehr als verdoppelt. So spielten bei dieser Verwandlung mehrere Faktoren eine Rolle. Der Wirtschaftsaufschwung machte Spanien attraktiv und öffnete neue Wege für Migration. Gleichzeitig verschärfte die westeuropäischen Länder und die USA die Einwanderungsbestimmungen, wodurch Spanien als neues Zielland für afrikanische EinwandererInnen wurde, was für Spanien durchaus gelegen kam, da der Bedarf an billigen Arbeitskräften gedeckt werden musste. Zur Zeit der Diktaturen in Argentinien, Chile und Uruguay war Spanien Ziel vieler politischer Exilierter und die Grenzen für den Tourismus wurden ebenfalls geöffnet.

Im Jahr 1980 machten europäische EinwandererInnen ca. 60 % aus, 25 % kamen aus Lateinamerika. Afrika und Asien waren zu dieser Zeit noch recht wenig vertreten. Nach dem EG-Beitritt Spaniens stieg die Immigrationsrate von EuropäerInnen immer weiter, da für EG-BürgerInnen erleichterte Einreisebedingungen geschaffen wurden. Auch aus den ehemaligen spanischen Kolonien konnte eine erhöhte Immigration verzeichnet werden, sie stieg zwischen 1985 und 1989 um 78 %. Die Familienzusammenführung ließ die Zahlen noch weiter steigen (vgl. Jütte, 1992, S. 59f und Grabher, 2012, 39f). Trotz der steigenden Zahlen lebten Ende der 1980er Jahre immer noch deutlich mehr SpanierInnen im Ausland als umgekehrt. Wichtig ist hier zwischen ImmigrantInnen aus Europa und aus den Entwicklungsländern zu unterscheiden. So stellten Ende der 1980er Jahre EinwandererInnen aus den reichen Industriestaaten mit 70 % noch eine eindeutige Mehrheit dar, in den 1990er Jahren kam es jedoch zu einer Verschiebung und führte zu einer Dominanz der ImmigrantInnen aus dem "armen Süden" (vgl. Fischer, 2006, S. 103 und Grabher, 2012, S. 40).

Betrug die Zahl der ImmigrantInnen im Jahr 1975 ca. 200.000, hatte sie sich um die Jahrhundertwende auf eine Million¹⁶ verfünffacht und entsprach somit einem Anteil von 2,5 % der Gesamtbevölkerung. Auch in den darauf folgenden Jahren konnte Spanien jährlich einen Zuwachs verzeichnen, der weit über allen anderen europäischen Ländern lag (vgl. Kreienbrink, 2006, S. 2 und Grabher, 2012, S. 40). Die meisten ImmigrantInnen aus Europa leben in touristischen Gebieten an der Küste und in den Metropolen Barcelona und Madrid. An der Küste haben sich viele angesiedelt, die dort lediglich wohnen und nur wenige davon arbeiten. Meistens sind dies RentnerInnen, die das Geld aus ihrem Heimatland beziehen. Die europäischen ImmigrantInnen verfügen in der Regel über eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und außerdem über ein höheres Durchschnittseinkommen als die SpanierInnen. ImmigrantInnen aus Afrika und Lateinamerika leben hauptsächlich in Städten, auf den Kanaren und den Balearen, doch viele von ihnen sind nicht offiziell gemeldet und befinden sich somit

¹⁶Diese Zahl beinhaltet nur Personen, die sich legal in Spanien aufhielten.

	Total Extranjeros	% del total	% mujeres
Total	5.648.671	100,0	47,0
Rumania	798.892	14,1	46,7
Marruecos	718.055	12,7	38,2
Ecuador	421.426	7,5	50,6
Reino Unido	375.703	6,7	49,3
Colombia	296.674	5,3	55,3
Bolivia	230.703	4,1	56,4
Alemania	191.002	3,4	49,7
Italia	175.316	3,1	41,4
Bulgaria	164.717	2,9	45,8
China	147.479	2,6	45,7
Argentina	142.270	2,5	50,1
Portugal	140.870	2,5	36,7
Perú	139.179	2,5	50,1
Brasil	126.185	2,2	60,4
Otros	1.580.200	28,0	46,6

Abbildung 3.1: Nationalitäten der offiziell gemeldeten AusländerInnen in Spanien 2009
Quelle: Instituto Nacional de Estadística, 2010, S. 9.

in der Illegalität. Die meisten sind in der Schwarzarbeit beschäftigt und üben niedrig qualifizierte Tätigkeiten aus (vgl. Jütte, 1992, S. 60 und Grabher, 2012, S. 40).

Im Jahr 2010 befanden sich insgesamt mehr als 5,6 Millionen AusländerInnen in Spanien. Diese Zahl umfasst nur Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung, die Dunkelziffer unter Einbeziehung der irregulären EinwandererInnen, ist deutlich höher (vgl. Instituto Nacional de Estadística, 2010, S. 9 und Grabher, 2012, S. 41).

3.2 Irreguläre Immigration

Eine große Herausforderung in Spanien sowie in den anderen südeuropäischen Staaten ist die irreguläre Immigration. Diese betrifft vor allem BürgerInnen aus nicht EU-Staaten, z.B. aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Hauptsächlich ist es ein Problem des "overstaying", d.h. die Personen reisen z.B. mit einem Touristenvisum ein aber nicht mehr aus. Somit sind sie zwar legal ins Land eingereist, halten sich aber nach Ablauf des Visums nicht mehr legal dort auf. Die Verschärfung der Gesetze (siehe Abschnitt 3.3.2.) hat dazu geführt, dass immer mehr Personen diesen Weg wählen. Dies sind sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, deren Reisen von Mafiaorganisationen und Schlepperbanden finanziert und organisiert werden. Hier besteht auch ein Zusammenhang zwischen organisierter Einreise und Zwangsarbeit, Prostitution, Menschenhandel etc. (vgl. Kreienbrink, 2006, S. 6 und Grabher, 2012, S. 41). Die ImmigrantInnen aus Afrika riskieren ihr Leben beim Versuch, nach Spanien zu gelangen. Die beiden spanischen Städte auf dem afrikanischen Festland, Ceuta und Melilla, sind

3 Spanien

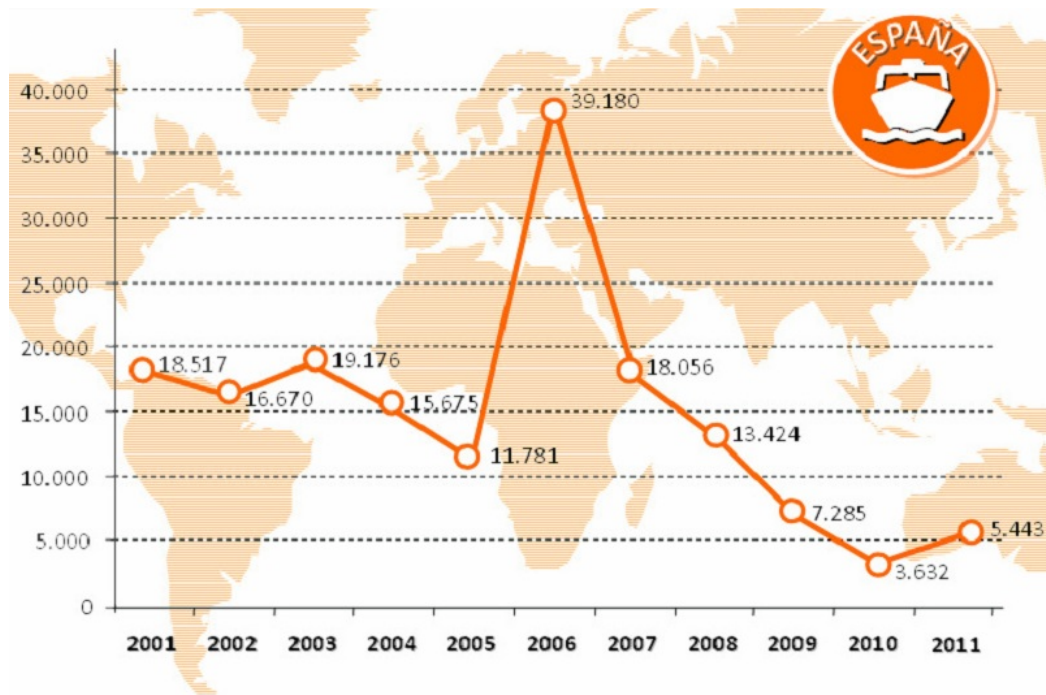


Abbildung 3.2: Irreguläre Immigration in Spanien 2001-2011
Quelle: Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2012, S. 6.

beliebte Einwanderungsziele. Mittlerweile stehen dort meterhohe Mauern mit Stacheldraht, die ein Überwinden beinahe unmöglich machen. Mit Booten, überfüllt und in schlechtem Zustand, versuchen sie die Straße von Gibraltar zu überqueren oder auf die Kanarischen Inseln zu gelangen. Viele erreichen ihr Ziel leider nicht, verdursten oder kentern. Im Jahr 2011 haben 5.443 ImmigrantInnen die spanische Küste erreicht (vgl. Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2012, S. 1 und Grabher, 2012, 41f).

“Si un día pudieramos desecar el mar entre África y Canarias y entre Marruecos y España nos encontraríamos un suelo plagado de cadáveres” (El País, 7.6.2009). Ein Vertreter der Guardia Civil beschreibt den Meeresgrund zwischen Afrika, Spanien und den Kanaren als einen Leichenteppich, denn sehr viele Menschen kommen bei der Überfahrt ums Leben. Wie in der Abbildung 3.2. zu erkennen ist, ist die Zahl bis zu ihrem Tiefpunkt im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009 um ca. 50 % und seit 2001 um ca. 80% gesunken. Im letzten Jahr jedoch sind die Zahlen wieder gestiegen. Der Rückgang ist auf die verschärften Kontrollen und auf die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten zurückzuführen. Im Jahr 2006 wurde die Dirección General de Relaciones Internacionales y Extranjería (zuständig für den Kampf gegen die irreguläre Immigration) gegründet, woraufhin ein sofortiger erheblicher Rückgang eintrat (vgl. Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2012, S. 1 und Grabher, 2012, S. 42). Die Konflikte in den nordafrikanischen Staaten und der “Arabische Frühling” ließen die Immigration wieder wachsen.

Die irreguläre Einreise an sich hat einen wesentlich geringeren Umfang als die Überfahrt, die aufgrund des waghalsigen Unternehmens vor allem in den Medien auf großes Interesse stößt. Ende der 1990er Jahre begann Spanien Überwachungssysteme (SIVE) an den Küsten zu installieren, die mit Langstreckenradaren, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräten etc. Boote noch vor der Ankunft erkennen sollen, um somit die Wege zu verschließen. Außerdem wurde von der EU die Grenzschutzorganisation FRONTEX gegründet, die die Außengrenzen zusätzlich bewacht und die 2006 begonnene Operation Seahorse soll mittels Polizeipatrouillen Flüchtlingsboote zurückdrängen. Doch das erwartete Ausbleiben von Überfahrten und somit von Todesfällen trat nicht ein. Viel mehr kam es zu einer Verschiebung der Migrationsrouten auf noch gefährlichere und weitere Wege. Dies war für die MigrantInnen mit noch höheren Kosten verbunden, da sie auf SchlepperInnen und Organisationen angewiesen waren bzw. sind (vgl. Kreienbrink, 2006, S. 6 und Grabher, 2012, S. 42f). Anfangs waren Ceuta, Melilla, die Straße von Gibraltar und Lampedusa die wichtigsten Migrationsrouten, doch durch die immer stärkeren Kontrollen an eben diesen Wegen wurden die Kanarischen Inseln immer öfter zum Ziel. Diese Strecke ist länger und gefährlicher und somit ist auch die Zahl der Todesfälle höher (vgl. Kheira, 2006, S. 5 und Grabher, 2012, S. 43). Trotzdem konnten durch neue Techniken (z.B. SIVE) und mit Hilfe der Guardia Civil einige Mafiaorganisationen aufgedeckt, Leben gerettet und den ImmigrantInnen geholfen werden (vgl. Kheira, 2006, S. 9 und Grabher, 2012, S. 43).

Im Prinzip ist das irreguläre Übertreten einer Grenze oder das Arbeiten ohne Genehmigung lediglich ein Verwaltungsdelikt, doch werden die ImmigrantInnen trotzdem wie Verbrecher behandelt. Europa hält die Einwanderung nicht auf, macht sie aber lebensgefährlich und die, die es schaffen, werden zu Marginalisierten. Sie sind zwar drinnen (in Europa) aber gleichzeitig doch draußen (vgl. Milborn, 2009, S. 62f und Grabher, 2012, S. 43).

Abbildung 3.3 zeigt die übliche Prozedur nach der Ankunft der ImmigrantInnen in Spanien. Bei der Ankunft werden die ImmigrantInnen vom Roten Kreuz mit Wasser, Nahrung, Decken, Kleidung etc. versorgt und einem medizinischen Check-up unterzogen. Personen, die ärztliche Behandlung benötigen, werden anschließend sofort ins Krankenhaus gebracht. Alle anderen werden der Polizei übergeben, wo sie registriert und ihre Daten aufgenommen werden. Alle irregulären EinwandererInnen werden festgenommen, mit Ausnahme von Kindern (siehe Kapitel 4) und hochschwangeren Frauen. Für gewöhnlich wird nicht darauf geachtet, ob sich AsylwerberInnen, Opfer von Menschenhandel etc. unter ihnen befinden. Wer einen Asylantrag stellen will, muss dies ausdrücklich verlangen. Personen, die sich in diesen Aufnahmezentren befinden, sollten über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden, tatsächlich aber wissen sehr wenige ImmigrantInnen, was ihnen zusteht. Da NGOs und anderen Hilfsorganisationen

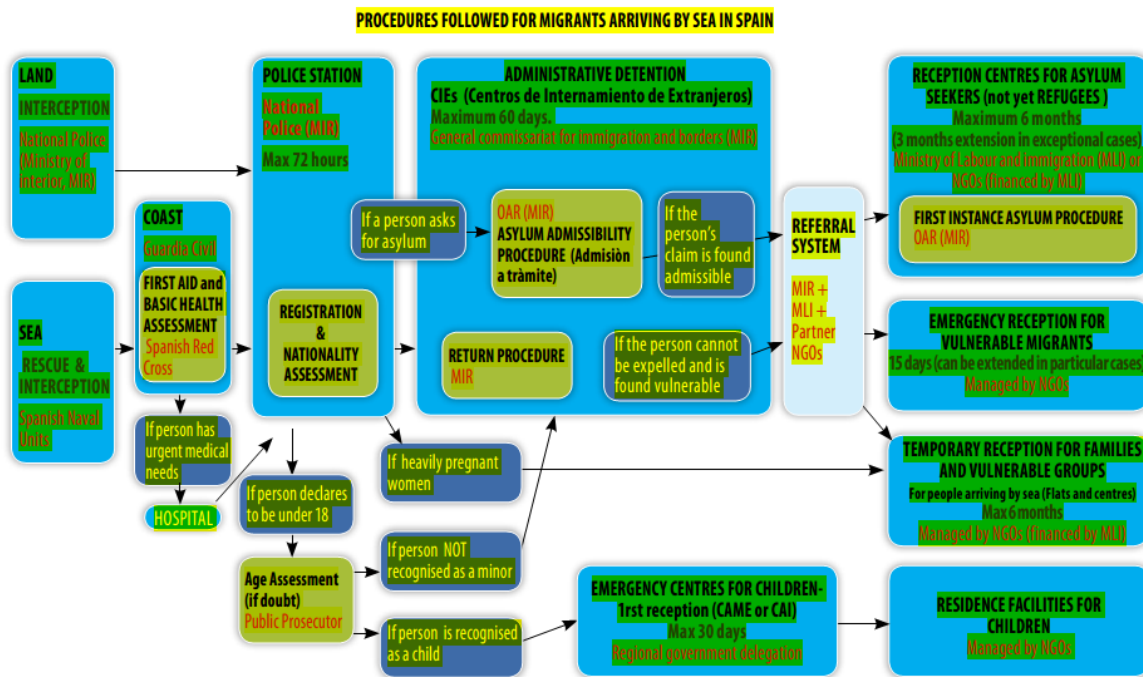


Abbildung 3.3: Ankunftsprozedur bei irregulären ImmigrantInnen
Quelle: Bloomfield und Maman, 2011, S. 59.

der Zutritt zu diesen Zentren verweigert wird, ist die Situation noch schlimmer. AsylwerberInnen werden aus der Haft entlassen, wenn ihr Antrag angenommen wird, jedoch werden über 50 % der Fälle wegen Unzulässigkeit abgelehnt. Der Großteil der ImmigrantInnen wird wieder ausgewiesen, doch Frauen, Kinder und jene, die laufende Asylverfahren abwarten, werden schließlich in speziellen Zentren, die ihren Bedürfnissen entsprechen, untergebracht. Dort können SozialarbeiterInnen besondere Bedürfnisse feststellen und ihnen die benötigte Behandlung ermöglichen. Trotzdem sind Therapien für Folteropfer und Personen mit Traumata sehr selten (vgl. Bloomfield und Maman, 2011, S. 59f).

3.2.1 Kanarische Inseln

“El 28 de agosto de 1994 dos saharauis que enarbolaban una bandera del Frente Polisario llegaron a bordo de una patera a Fuerteventura. Era la primera embarcación de inmigrantes sin papeles que tocaba las islas Canarias. O la primera de la que se tenía noticia. Aquellos dos saharauis probablemente desconocían que su hazaña marcaba el inicio de la oleada masiva de pateras que en los años posteriores arribarían a esas costas, y que su proeza serviría de ejemplo a otros saharauis que decidieron huir a España” (El País, 7.1.2011).

Auch wenn die Einwanderung mit Booten über das Meer nur einen kleinen Teil der

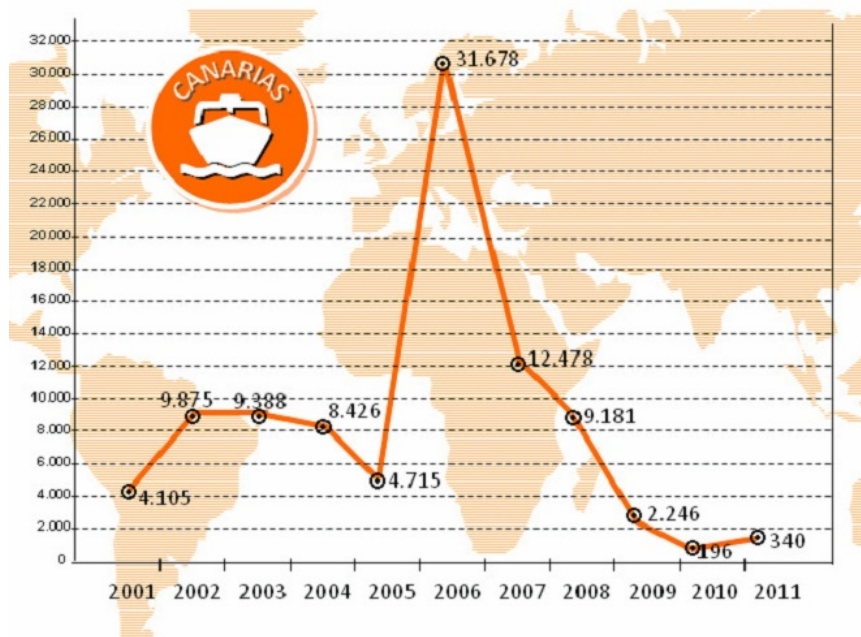


Abbildung 3.4: Irreguläre Immigration auf den Kanarischen Inseln 2001-2011
Quelle: Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2012, S. 7.

irregulären Immigration in Spanien ausmacht, löst sie trotzdem ein sehr großes mediales Interesse aus. Die Aufmerksamkeit liegt viel eher auf der gefährlichen und langen Überfahrt von Afrika auf die Kanarischen Inseln als auf der ökonomischen und sozialen Situation der Personen, die auf den Inseln leben (vgl. Godenau und Hernández, 2008, S. 63 und Grabher, 2012, 44f). Viele Flüchtlinge aus dem subsaharischen Raum, die noch nicht bis nach Marokko gekommen sind oder abgeschoben wurden, weichen auf die Kanaren aus. Nach dem Drama von Ceuta im Jahr 2005¹⁷ stieg die Zahl derer, die mit Booten irregulär auf den Kanaren ankamen sprunghaft an und erreichte im Jahr 2006 einen Rekord von fast 32.000 ImmigrantInnen. Im gleichen Jahr wurde die Operation Seahorse gegründet, um die Boote noch auf internationalen Gewässern zurückzudrängen. Die Kontrollen wurden allgemein verschärft und somit ist die Zahl der Boote, die die kanarischen Küsten erreichen, stetig gesunken (vgl. Milborn, 2009, S. 49f und Grabher, 2012, S. 45). Im Jahr 2010 wurde mit 197 Ankömmlingen wieder das Niveau von 1997 erreicht (vgl. Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2010, S. 6).

Nur sehr wenige dieser ImmigrantInnen bleiben auf den Kanaren, denn der Großteil wird auf direktem Weg wieder zurückgeschickt. Zwar hätten viele von Ihnen Anspruch auf Asyl, da sie aus Kriegsgebieten oder Diktaturen kommen, doch aufgrund der Tatsa-

¹⁷Im September 2005 stürmten hunderte afrikanische MigrantInnen den doppelten Grenzzaun mit selbst gebastelten Leitern. Zwar schafften es einige über den Zaun, jedoch gab es viel mehr Verletzte und sogar einige Tote. Viele wurden verhaftet, in Gefängnisse oder an die algerische Grenze und in die Wüste gebracht. Ein paar Wochen danach wurde die Mauer erhöht (vgl. Milborn, 2009, S. 14f und Grabher, 2012, S. 45).

che, dass sie mit dem Boot gekommen sind, wird ihnen die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, nur sehr selten gewährt (vgl. Milborn, 2009, S. 49f Grabher, 2012, S. 45). Die, die nicht gleich abgeschoben werden, bleiben auch nicht lange auf den Kanaren, denn meist werden sie in andere Regionen Spaniens verfrachtet. So werden die Inseln oft als "Eingang" in die EU genutzt, um von dort in andere europäische Länder weiter zu reisen. Anders als z.B. in Andalusien, gibt es auf den Kanaren eher wenig Landwirtschaft und somit auch kaum Arbeitsplätze in diesem Sektor. Die größte Nachfrage bietet der Tourismus und das Baugewerbe. Meist sind dies zeitlich begrenzte Stellen für niedrig-qualifizierte Arbeitskräfte. Doch, wie schon erwähnt, bietet diese Region nicht sehr vielen ImmigrantInnen Arbeit am Schwarzmarkt, dies ist durch die Begrenztheit einer Inselgruppe zu erklären. Zwar können ImmigrantInnen Arbeit finden, die den Einheimischen wenig attraktiv erscheint, jedoch hat diese Region mit der zweithöchsten Arbeitslosenrate (circa 32,5 %¹⁸) in Spanien zu kämpfen, in Folge dessen ist auch die Nachfrage an Arbeitskräften dementsprechend gering (vgl. Godenau, 2004, S. 10 und Grabher, 2012, S. 45f).

Im Allgemeinen scheinen die Kanarischen Inseln wenig attraktiv als Immigrationsziel. Schließlich muss die Einreise über das Meer erfolgen und die Möglichkeiten sind, sowohl was Arbeit als auch die Weiterreise betrifft, begrenzt. Der Ansturm auf die Kanaren war eine Folge der verschärften Kontrollen im Mittelmeer und an den andalusischen Küsten, jedoch ist dieser längst abgeklungen und nur noch einzelne Boote kommen an den kanarischen Küsten an. Speziell die kleinen Inseln wie El Hierro, La Gomera und La Palma bieten kaum eine Verdienstmöglichkeit und für die Weiterreise mit Schiff und Flugzeug muss man sich wieder Kontrollen unterziehen (vgl. Godenau und Hernández, 2008, S. 69 und Grabher, 2012, S. 46). So zeigt auch die Abbildung 3.4 den Rückgang auf den Kanaren sehr deutlich.

3.2.2 Schwarzarbeit im "mar de plástico"

Wie bereits erwähnt, ist die Aussicht auf Arbeit einer der bedeutendsten Gründe diese gefährliche Reise auf sich zu nehmen. Tatsächlich ist es auch ein Leichtes, innerhalb weniger Wochen in Europa eine Arbeit zu finden. Im informellen Sektor arbeiten Millionen ohne jegliche Rechte und in ständiger Angst vor Abschiebung, für Billiglöhne. So lange sie keine Probleme machen, werden sie ignoriert, denn ganze Branchen (Landwirtschaft, Bau, Tourismus, private Haushalte) in Europa profitieren von ihnen, teilweise sind sie sogar abhängig (vgl. Milborn, 2009, S. 61 und Grabher, 2012, S. 43f).

¹⁸Stand: Mai 2012 (vgl. Canarias7, 30.5.2012, Zugriff: 21.8.2012).

In Spanien und auch in anderen südeuropäischen Staaten hat Schwarzarbeit eine lange Tradition und nimmt somit eine nicht unbedeutende Position in der Wirtschaft ein. Irreguläre Beschäftigung birgt Vorteile, sowohl für die ArbeitgeberInnen als auch für die ArbeitnehmerInnen. Die Unternehmen können somit Lohnkosten sparen, die EinwandererInnen erhalten einen Arbeitsplatz und meist eine bessere Bezahlung als im Heimatland. Auch die Volkswirtschaft profitiert davon, denn die Kontrolle und Abschaffung dieser Situation würde viel mehr kosten als das Dulden einer gewissen Anzahl von SchwarzarbeiterInnen. So ist die große Zahl der ImmigrantInnen nicht zuletzt auf die hohe Nachfrage an Arbeitskräften im informellen Sektor zurückzuführen (vgl. Fischer, 2006, S. 135f und Grabher, 2012, S. 44).

Ein Bereich, der in Spanien mit den irregulären EinwandererInnen überlebt, ist die Landwirtschaft. Im sogenannten "mar de plástico" von Almería wird unter mehr als 320 km² Plastikplanen Gemüse angebaut, während schätzungsweise die Hälfte der 90.000 ArbeiterInnen EinwandererInnen ohne Genehmigung sind (vgl. Milborn, 2009, S. 62 und Grabher, 2012, S. 44). Schlechte und manchmal sogar gar keine Bezahlung und ein lascher Umgang mit Schutzbestimmungen stehen an der Tagesordnung. Dies macht die irregulären ImmigrantInnen zu beliebten Arbeitskräften, da sie sich nicht beschweren aus Angst ausgewiesen zu werden. Kontrollen gibt es hier keine, da das Plastikmeer ohne diese Arbeitskräfte zusammenbrechen würde. Auch wenn SchwarzarbeiterInnen selten so gehäuft auftreten wie in Almería, sind sie dennoch in den oben genannten Branchen sehr häufig zu finden (vgl. Milborn, 2009, S. 64f und Grabher, 2012, S. 44).

Zwar haben sich die Migrationsrouten aufgrund von verschärften Kontrollen in der Straße von Gibraltar teilweise auf die Kanaren verlagert, jedoch kommen in Andalusien noch immer über 90 % aller ImmigrantInnen an (vgl. Gobierno de España. Ministerio del Interior, 2012, S. 1). Sie arbeiten dort als Tagelöhner und verdienen knapp 30 Euro für acht bis zehn Stunden Arbeit¹⁹, und Schutzbestimmungen müssen auch nicht immer eingehalten werden. Da sich die irregulären ImmigrantInnen aus Angst vor Ausweisung nicht beschweren, stellen sie begehrte Arbeitskräfte dar. Ohne sie könnte das Plastikmeer von Almería nicht weiter existieren, denn die Gemüsebauern können nur aufgrund sehr billiger Arbeitskräfte im harten Preiskampf der europäischen Supermärkte bestehen. Somit werden trotz der unmenschlichen Arbeitsbedingungen täglich neue ImmigrantInnen angelockt (vgl. Milborn, 2009, S. 64f).

¹⁹Nach dem Kollektivvertrag müssten sie 38 Euro verdienen.

3.3 Migrationspolitik

Als Mitgliedsstaat der EU hängen die Migrationspolitik Spaniens und jene der Europäischen Union sehr eng zusammen. Zwar existiert eine gemeinsame Basis auf europäischem Niveau, die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten. Auch die Asylpolitik ist nicht gemeinsam geregelt, denn das Dubliner Abkommen überträgt die Verantwortung auf jenen Staat, indem der/die ImmigrantIn als erstes registriert wurde. Davon sind die Länder an den Außengrenzen der Europäischen Union am stärksten betroffen. Dazu soll zuerst auf die Migrationspolitik der Europäischen Union näher eingegangen werden, um danach die spezifischen Einzelheiten der spanischen Migrationspolitik zu erklären.

3.3.1 Europäische Union

Im Jahr 1999 legte der Europäische Rat (Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer) in Tampere, Finnland, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm auf Basis des Amsterdamer Vertrages von 1997 fest. Vorher hatte die EU keinerlei gemeinsame Richtlinien oder Normen, die Asylpolitik betreffend, denn eigentlich ist die Asylpolitik keine Kompetenz der EU, sondern der einzelnen Mitgliedstaaten. Das sogenannte Tampere Programm beinhaltet Richtlinien, um die europäische Union als "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" zu erhalten und weiterzuentwickeln. Darin werden die Bereiche der Kontrollen an den EU-Außengrenzen, Asyl, Einwanderung und Bekämpfung von Kriminalität abgedeckt (vgl. Europäische Kommission, 2010, Zugriff: 7.6.2010 und Grabher, 2012, S. 47). Der Europäische Rat hat das Ziel, den Flüchtlingsströmen präventiv zu begegnen, ein gemeinsames Asylsystem zu schaffen, ArbeitsmigrantInnen zuzulassen sowie Drittstaatsangehörige zu integrieren. Es wurden diverse Richtlinienenvorschläge in den Bereichen Asyl, Rechte von Drittstaatsangehörigen, Anwerbung von Arbeitskräften und zur Anti-Diskriminierung vorgelegt und fast alle Entwürfe in der vereinbarten Frist bis 2004 an den Ministerrat gebracht.

Nach Ablauf der fünf-Jahresfrist wurde 2004 das Haager Programm für den Zeitraum von 2005 bis 2010 verabschiedet. Dieses Arbeitsprogramm ist nicht annähernd so ambitioniert wie das Tampere Programm und ist deshalb auch als "the vague program" bekannt (vgl. Bendel, 2008, S. 228 und Grabher, 2012, S. 47).

Trotz des Vorhabens die Prävention von Fluchtbewegungen, Schutz von Flüchtlingen und Asylwerbern, Integration von Zugewanderten und Anwerbung neuer MigrantInnen auszubauen, wurde besonders der Bereich der Begrenzung und Kontrolle von Immigration umgesetzt. Das System EURODAC wurde zur Durchführung des Dubliner

Steuerungsziel	Policy-Bereich und Maßnahmen
1. Prävention von Fluchtbewegungen	Entwicklungs-, Außenhandels-, Außen-, Menschenrechtspolitik
2. Begrenzung und Kontrolle	Flüchtlings und Asylpolitik, Sicherung der Außengrenzen, Visapolitik, Sanktionen gegen Transportunternehmen bzw. Arbeitgeber von irregulär Aufhältigen
3. Schutz von Flüchtlingen und AsylwerberInnen	Schutzmaßnahmen, Harmonisierung von Standards bei der Behandlung von Flüchtlingen und AsylwerberInnen (gleiche Rechte innerhalb der Gemeinschaft)
4. Integration von Zugewanderten	Antidiskriminierung, Familiennachzug, Einbürgerung, finanzielle Unterstützung/Programme, Wohnungsbau
5. Anwerbung neuer MigrantInnen	Kontingente, Greencards

Abbildung 3.5: Analyseraster zur Migrationspolitik - Steuerungsziele und Maßnahmen
Quelle: Bendel, 2008, S. 229.

Abkommens errichtet um herauszufinden welches Mitgliedsland für das Asylgesuch zuständig ist. Das Dubliner Abkommen bedeutet, dass jeweils das Land, in dem ein Asylsuchender als erstes aufgegriffen wird, verantwortlich für diese Person ist. EURODAC ist ein Fingerabdrucksystem, bei dem von jedem/jeder Asylsuchenden ein Abdruck genommen wird um ihn/sie jederzeit identifizieren zu können. Dadurch soll "Asyl-shopping" vermieden werden, d.h. es soll verhindert werden, dass in mehreren EU-Mitgliedsstaaten Asylanträge gestellt werden können und somit der Asylstatus verlängert wird (vgl. Europäische Union, 2003, Zugriff: 8.6.2010 und Grabher, 2012, S. 47). Weiters wurde FADO, ein Bildspeichersystem, eingeführt, das die Richtigkeit der Dokumente prüft. Die europäische Grenzschutzorganisation FRONTEX soll außerdem irregulärer Migration entgegenwirken. Zusätzlich wurden Maßnahmen festgelegt, die einheitliche Visabestimmungen für Drittstaatsangehörige, Strafen für Transportunternehmen, die Flüchtlinge ohne gültige Papiere befördern, Sanktionen gegen MenschenschmugglerInnen und Rücknahmestrategien und -übereinkommen mit den Herkunftsländern der Flüchtlinge, beinhalten (vgl. Bendel, 2008, S. 231f und Grabher, 2012, S. 47f). 2008 präsentierte die Europäische Kommission ein neues Überwachungssystem, das unrechtmäßige Grenzüberschreitungen an der Ost- und Südgrenze der EU verhindern soll. Das "European Border Surveillance System" (EUROSUR) soll auch die grenzüberschreitende Kriminalität bekämpfen und irreguläre ImmigrantInnen aufspüren und verfolgen können (vgl. Bendel, 2009, S. 126 und Grabher, 2012, S. 48).

Wie bereits erwähnt, sollen die irregulären Migrationsströme bewusst gesteuert wer-

3 Spanien

den, indem Wirtschaftsmigration zugelassen wird. Doch die MigrantInnen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, wie z.B. ein konkretes Arbeitsangebot und ausreichende finanzielle Mittel. Somit soll dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften entgegengewirkt werden (vgl. Europäische Kommission, 2004b, Zugriff: 8.6.2010 und Grabher, 2012, S. 48). Was die irreguläre Einwanderung weiters betrifft, gibt es eine Reihe von gemeinsamen Richtlinien der Europäischen Union, die Sanktionen gegen Menschen-smuggel und -schleusung, gegen Transportunternehmen, die irreguläre EinwandererInnen befördern usw., bestimmen.

2008 wurde eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger erlassen. Diese Richtlinie beinhaltet Bestimmungen zu Abschiebung, Einreiseverbot, Schubhaft etc. und ist anwendbar auf Personen, die laut Gesetz rückkehrpflichtig sind (z.B. nach Ablauf des Visums) oder einem Einreiseverbot unterliegen (vgl. Europäische Union, 2008, Artikel 2 und 3 und Grabher, 2012, S. 48f).

Dennoch besitzt die EU bis heute keine umfassenden gemeinsamen Regeln über die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen und der Arbeitsmigration, dies ist noch immer den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen. Eine Ausnahme bilden das Recht auf Familienzusammenführung und die Aufnahme von StudentInnen und ForscherInnen. Die EU hat sich vor allem auf gemeinsame Regeln zur Überschreitung der Außengrenzen konzentriert, besonders auf eine gemeinsame Visapolitik. Diese wird durch ein Visa-Informationssystem (VIS) ergänzt, bei dem die Daten aller Visaanträge in der Europäischen Union gespeichert werden, einschließlich der Daten der AntragsstellerInnen. Die Visapolitik ist der am meisten ausgearbeitete Bereich in der Asyl- und Migrationspolitik. Die EU verfügt momentan über eine Liste von über 100 Staaten, dessen Angehörige für die Einreise in die EU ein Visum brauchen. Darüberhinaus können Mitgliedsstaaten andere Nationalitäten der Visapflicht unterstellen, Ausnahmen aber dürfen keine gemacht werden (vgl. Lavenex, 2009, S. 5 und Grabher, 2012, S. 49).

Die Europäisierung der Migrationspolitik ist ein relativ junger Prozess, denn er begann erst 1997 mit dem Amsterdamer Vertrag bzw. mit dem Öffnen der Staatsgrenzen durch das Schengener Abkommen zur Schaffung eines europäischen Binnenmarktes, das 1990 in Kraft trat. Dieser Bereich der Migrationspolitik birgt jedoch noch eine Reihe von Problemen. Einerseits sollte die Verantwortung für schutzsuchende Personen übernommen und der Wohlstand der Aufnahmestaaten gewährleistet werden, andererseits wird aber auch an den Grundfesten nationaler Souveränität gerüttelt, da die Selbstbestimmung der Staaten eingeschränkt wird (vgl. Jahn u. a., 2006, S. 3 und Grabher, 2012, S. 49). Was als transgouvernementale Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten begann hat, laut Thomas Faist und Andreas Ette, zu einem "intensiven Transgou-

vernamentalismus“ geführt und die Macht ist vom der nationalen zur EU-Ebene gewandert. Spaniens Einwanderungsgesetz, die “Ley de Extranjería” hat in den letzten Jahren drei Reformen durchgemacht, doch auch andere EU-Mitgliedsstaaten unterzogen ihre Gesetzgebung einem Wandel (vgl. Faist und Ette, 2007, S. 19 und Grabher, 2012, S. 49).

3.3.2 Spanische Migrationspolitik

Wie in den meisten EU-Mitgliedsstaaten steht in der spanischen Migrationspolitik nicht die Integration der ImmigrantInnen im Vordergrund. Viel mehr geht es darum, die Einwanderung, mit Ausnahme von qualifizierten Arbeitskräften, zu bremsen und irreguläre Migrationsflüsse zu bekämpfen. Spaniens Politik beschäftigt sich noch nicht lange mit dem Thema Migration, denn erst 1985 wurde in Spanien das erste Fremdengesetz, “Ley Orgánica de Derechos y Libertades de Extranjeros en España”, auch bekannt unter “Ley de Extranjería”, verabschiedet. Davor gab es lediglich einige Sonderregelungen und Dekrete für BürgerInnen aus der hispanischen Gemeinschaft. Doch auch nach der Verabschiedung des Fremdengesetzes waren noch unzählige Personen irregulär im Land, worauf Spanien mit mehreren Regularisierungsaktionen²⁰ reagierte und rund 350.000 Personen einen legalen Aufenthaltsstatus verschaffte (vgl. Migration-Info.de, 2003, Zugriff: 8.6.2010 und Grabher, 2012, 49f).

Die größte Regularisierung im Jahr 2005 betraf rund 600.000 ArbeiterInnen, die sich bis dahin irregulär im Land aufhielten. Gleichzeitig wurden aber auch die Grenzkontrollen verschärft und ausgebaut und Verträge zwischen Spanien und den afrikanischen Nachbarländern und anderen Herkunftsländern der, vor allem irregulären ImmigrantInnen, geschlossen. Damit soll die Zusammenarbeit verbessert und so die Bekämpfung der Migrationsflüsse besser kontrolliert werden können (vgl. Pinyol Jiménez, 2005, S. 91 und Grabher, 2012, S. 50).

Im Jahr 2000 verschärfte die konservative Volkspartei (Partido Popular) die liberale Gesetzgebung mit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes, der “Ley Orgánica” (vgl. Migration-Info.de, 2003, Zugriff: 8.6.2010 und Grabher, 2012, S. 50). Obwohl durch das Dubliner Abkommen gewisse Bereiche im Asylrecht einheitlichen Regeln unterworfen wurden, legt das spanische Asylgesetz weiterhin die Aufnahmebedingungen (in das spanische Territorium) für Drittstaatsangehörige fest. Die Begriffe Asyl und Subsidiärschutz sind unter dem Terminus internationaler Schutz zusammengefasst. Personen, die berechtigt sind Asyl zu erhalten, sind gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention definiert. Personen, die aus anderen Gründen (Todesstrafe, Folter oder lebensbedrohliche

²⁰ImmigrantInnen, die bestimmte Kriterien erfüllten (Aufenthalt und Arbeitstätigkeit), hatten die Möglichkeit Anträge auf einen legalen Aufenthaltstitel zu stellen.

3 Spanien

Situationen) nicht in ihr Land zurückkehren können, erhalten Subsidiärschutz. Artikel 25 der “Ley Orgánica 8/2000” bestimmt die Bedingungen für Personen, die nach Spanien einwandern wollen.

“El extranjero que pretenda entrar en España deberá hacerlo por los puestos habilitados al efecto, hallarse provisto del pasaporte o documento de viaje que acredite su identidad, que se considere válido para tal fin en virtud de convenios internacionales suscritos por España y no estar sujeto a prohibiciones expresas. Asimismo, deberá presentar los documentos que se determinen reglamentariamente que justifiquen el objeto y condiciones de estancia, y acreditar medios de vida suficientes para el tiempo que pretenda permanecer en España, o estar en condiciones de obtener legalmente dichos medios” (Zugriff: 8.6.2010] LeyOrgánica2000).

ImmigrantInnen müssen also gültige Papiere besitzen und über genügend finanzielle Mittel verfügen für die Zeit, die der/die ImmigrantIn in Spanien verbringen möchte. Personen mit Behinderungen, schwangere Frauen, Minderjährige und Minderjährige ohne Begleitung, alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern, alte Menschen etc. genießen einen besonderen Schutz (vgl. Gobierno de España, 2009, LA, Artikel 5 und Grabher, 2012, S. 51).

Die “Ley Orgánica” wurde im Dezember 2000 verabschiedet und trat 2004 in Kraft. Dieses Gesetz behandelt Rechte und Freiheiten sowie die Integration der AusländerInnen in Spanien. Die Migrationspolitik Spaniens beruht auf den Normen der Europäischen Union, der Gleichheit von Mann und Frau, Gleichbehandlung aller Personen, die sich legal im Land aufhalten und/oder eine rechtmäßige Arbeit ausüben. Außerdem beruht die “Ley Orgánica” auf dem Kampf gegen irreguläre Migration, Schleusertum bzw. Menschen schmuggel und Menschenhandel (vgl. Gobierno de España, 2000, LO, Artikel 2, Zugriff: 9.6.2010 und Grabher, 2012, S. 51).

“El extranjero que se encuentre irregularmente en España y sea víctima, perjudicado o testigo de un acto de tráfico ilícito de seres humanos, inmigración ilegal, explotación laboral o de tráfico ilícito de mano de obra o de explotación en la prostitución abusando de su situación de necesidad, podrá quedar exento de responsabilidad administrativa y no será expulsado si denuncia a los autores o cooperadores de dicho tráfico, o coopera y colabora con las autoridades competentes, proporcionando datos esenciales o testificando, en su caso, en el proceso correspondiente contra aquellos autores” (Zugriff: 9.6.2010]LeyOrganica2000).

Personen, die sich irregulär im Land aufhalten, werden nicht automatisch ausgewiesen, sofern sie mit den Behörden kommunizieren und im Falle von Menschen schmuggel oder Menschenhandel die Verantwortlichen melden bzw. bei der Polizei anzeigen. Das Asylgesetz und die “Ley Orgánica” sind eng miteinander verknüpft und es wird im

Gesetzestext öfter auf das jeweils andere Gesetz verwiesen.

Auch minderjährige ImmigrantInnen werden sowohl in der Verfassung, als auch in der “Ley Orgánica de la Jurídica del Menor” erwähnt. Alle Kinder unter 18 Jahren, die sich im spanischen Territorium aufhalten, genießen die Rechte, die in erwähntem Gesetz definiert sind, ungeachtet ihres zivilen Status, Herkunft, Religion etc. (vgl. Gobierno de España, 1996, LM, Artikel 1, 3). Außerdem spricht die “Ley Orgánica” allen ImmigrantInnen, die sich in Spanien aufhalten den gleichen Zugang zu Sozialleistungen zu.

“Los extranjeros residentes tienen derecho a los servicios y a las prestaciones sociales, tanto a las generales y básicas como a las específicas, en las mismas condiciones que los españoles. En cualquier caso, los extranjeros con discapacidad, menores de dieciocho años, que tengan su domicilio habitual en España, tendrán derecho a recibir el tratamiento, servicios y cuidados especiales que exija su estado físico o psíquico” (Gobierno de España, 2000, LO, Artikel 14, Zugriff: 10.9.2012).

Zwar existieren nationale Dokumente und Gesetze im Zusammenhang mit minderjährigen ImmigrantInnen, jedoch unterscheidet sich die Praxis deutlich von der Theorie. Jede autonome Region hat eine eigene Verwaltungsstelle für minderjährige ImmigrantInnen, die verantwortlich ist den Kindern ihre Rechte zu garantieren (vgl. PICUM, 2012, S. 5).

Das Jahr 2005 ergab eine Wende in der spanischen Migrationspolitik. Die Wichtigkeit eines Dialogs mit den afrikanischen Ländern, um eine Verbesserung zu schaffen, wurde Spanien nach der Tragödie von Ceuta bewusst. Da das Wohlstandsgefälle zwischen Spanien und Afrika ein sehr großes ist, verlangt das Phänomen der irregulären Migration nach einer Bekämpfung der Ursachen, nicht nur der Symptome. Um die Push-Faktoren zu minimieren, realisierte Spanien mit Hilfe der EU einige Entwicklungshilfeprojekte in den Herkunftsländern (vgl. Pinyol Jiménez, 2005, S. 91 und Grabher, 2012, S. 51). Durch den sogenannten „Plan África“ der für den Zeitraum 2009 bis 2012 entwickelt wurde, möchte Spanien die politische Präsenz in Afrika verstärken und durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen afrikanischen Staaten die Migrationsflüsse regulieren. Der Afrika-Plan soll einen wesentlichen Beitrag Spaniens zum wirtschaftlichen Aufstieg Afrikas durch verschiedene Aktionen und politische Zusammenarbeit bedeuten. Die Unterstützung Spaniens soll helfen, die Situation vor Ort zu verbessern um so schließlich das Migrationsproblem in den Griff zu bekommen (vgl. Agencia Española de Cooperación Internacional para el Desarrollo, 2008, S. 33 und Grabher, 2012, S. 51f).

Trotz aller Vorhaben und Bemühungen, eine würdige Lösung des Migrationsproblems zu finden, läuft die europäische und damit auch die spanische Migrationspolitik darauf

3 Spanien

hinaus die irreguläre Immigration mit allen Mitteln abzuwehren, um Europa als den "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" aufrecht zu erhalten.

Irreguläre Immigration wird in einen Sack mit Terrorismus und Menschenhandel gesteckt und stellt demnach eine Gefahr für Europa dar. Durch die Erweiterung des Sicherheitsgürtels, um somit die Schutzbedürftigkeit der ImmigrantInnen bereits vor Eintritt in das europäische Territorium zu prüfen, wurden Auffanglager in Nord- und Westafrika errichtet, welche die Menschen von Europa fernhalten, bzw. die ausgewiesenen aufnehmen sollen (vgl. Vogelskamp, 2007, S. 9,12).

"Die geografischen und materiellen Grenzen des europäischen sicherheitspolitischen Engagements müssen [...] bestimmt werden - in Europa, in Afrika und darüber hinaus. [...] Zu diesen (europäischen) Interessen gehören der Schutz gegen internationalen Terrorismus oder die Begrenzung der Auswirkungen destabilisierender Konflikte in der europäischen Nachbarschaft. Dazu gehören auch der Schutz vor illegaler Migration und organisierter Kriminalität [...]. Dies sind legitime gemeinsame Interessen, die gemeinsames internationales Handeln der europäischen Staaten erfordern können" (Peter Struck, 2004 zitiert nach Vogelskamp, 2007, S. 13f).

Eine neue Aufnahme richtlinie der EU, die spätestens im April 2014 in Kraft treten soll, legalisiert das Einsperren von Asylsuchenden und irregulären ImmigrantInnen. Zwar heißt es im Entwurf, dass das Anhalten einer Person aufgrund eines Asylgesuchs untersagt ist, der nächste Artikel aber definiert Ausnahmen. So soll es dennoch erlaubt sein, während die Identität und Herkunft der Person ermittelt wird oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Diese Ausnahmen sind auf den Großteil der Flüchtlinge anwendbar, denn die meisten reisen ohne gültige Dokumente (vgl. Brickner, 28.9.2012, S. 8).

3.4 Zusammenfassung

Spaniens Einwanderungsgeschichte hat eine relativ junge Tradition, da es erst mit der Einführung der Demokratie in den 1970er Jahren als Ziel für ImmigrantInnen attraktiv wurde. Heute ist Spanien eines der Länder mit der höchsten Immigrationsrate in der Europäischen Union. Wegen seiner Lage an der Außengrenze der EU wird Spanien gern als Eingang nach Europa genutzt. Die größte Herausforderung stellen dabei die irregulären ImmigrantInnen dar, die entweder irregulär über die Straße von Gibraltar oder auf die Kanarischen Inseln einreisen oder nach Ablauf des Visums nicht mehr ausreisen. Die relativ guten Verdienstmöglichkeiten und die hohe Nachfrage nach Arbeitskräften am Schwarzmarkt sind einer der Gründe für die hohe Immigration, denn

im sogenannten “mar de plástico” in Andalusien besitzen ca. die Hälfte aller ArbeiterInnen keinen legalen Aufenthaltstitel. Ganze Branchen, wie Bau und Landwirtschaft, profitieren sehr stark und sind teilweise sogar von ihnen abhängig.

Die Migrationspolitik widmet sich hauptsächlich der Bekämpfung dieser Art von Migration. Spanien ist als Mitgliedsland der Europäischen Union sehr stark von der Migrationspolitik dieser beeinflusst. Es existiert eine gemeinsame Basis auf europäischer Ebene, doch die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen ist Angelegenheit der jeweiligen Staaten.

Da in Spanien Immigration lange kein Thema war, wurde erst 1985 das erste Fremden-gesetz verabschiedet. Doch weiterhin befanden sich viele EinwandererInnen irregulär im Land, was mehrere Regularisierungsmaßnahmen zur Folge hatte. Gleichzeitig wurde die Kontrolle der Grenzen verschärft und Verträge mit afrikanischen Staaten geschlossen um die Migrationsflüsse besser steuern zu können.

Generell beruht sowohl die europäische als auch die spanische Migrationspolitik auf der Gleichheit von Mann und Frau und somit der Gleichbehandlung aller Personen und auf dem Kampf gegen irreguläre Migration, Menschenhandel und Menschen-smuggel. Mittlerweile ist Spanien bewusst geworden, dass das Problem der irregulären Migration bei seinen Wurzeln gepackt werden muss, um langfristige Lösungen zu erzielen. Dafür wurde ein Plan entwickelt, der durch die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern die Situation verbessern soll.

Kapitel 4

4 Menschenrechte im spanischen Migrationsdiskurs am Beispiel der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen

“These children should be treated like children and not foreigners. To be without papers does not mean to be without rights” (Hugues Feltesse, PICUM, 2009, S. 139).

Minderjährige ImmigrantInnen spielen eine spezielle Rolle im Migrationsdiskurs, denn sie legen eine besondere Verletzbarkeit an den Tag, einerseits als Kinder und andererseits als EinwandererInnen. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr genießen sowohl in der internationalen als auch in der nationalen Gesetzgebung Spaniens besonderen Schutz und oft gleiche Rechte wie spanische Kinder. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Nachkommen von irregulären ImmigrantInnen und Minderjährigen, die sich ohne Begleitung in Spanien befinden. Letztere sind bezüglich ihrer Rechte klar im Vorteil, da der spanische Staat automatisch die Vormundschaft übernimmt und ihnen somit ihre Rechte gewähren muss. Minderjährige in Begleitung ihrer Familien sind oft unsichtbar für den Staat, da die Verantwortung hier bei den Eltern oder Verwandten liegt.

Dieses Kapitel beschäftigt sich vorwiegend mit der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen, wozu im Folgenden dieses Phänomen und die im Zusammenhang damit auftretenden Probleme dargestellt werden. Zahlen und Fakten über minderjährige ImmigrantInnen lassen sich kaum festhalten. Jedoch wird die Zahl auf 1.000 bis 2.500 Minderjährige, die sich zur Zeit in Spanien befinden, geschätzt. Diese ungenaue Angabe allein zeigt, wie schwierig die Einschätzung ist. Zudem sind hier

lediglich registrierte ImmigrantInnen gezählt, die Dunkelziffer jener, die sich außerhalb des Systems befinden, ist wesentlich höher (vgl. El Telégrafo, 24.5.2011, Zugriff: 21.9.2012).

Als erstes gilt es die Minderjährigkeit der betroffenen Personen zu bestätigen, was anhand von radiologischen Tests geschieht. Anschließend werden die grundlegenden sozialen Rechte der minderjährigen ImmigrantInnen, wie das Recht auf adäquate Unterbringung, Bildung und Zugang zum Gesundheitssystem, behandelt. Auch der Zugang zu Asylverfahren, bzw. einen Antrag auf Asyl zu stellen ist ein Menschenrecht. Oft wird vergessen, dass auch Kinder Opfer von Verfolgung werden können und somit internationalen Schutz benötigen. Das Recht auf Asyl spielt somit auch im Zusammenhang mit Minderjährigen eine Rolle. Doch nicht immer erhalten Kinder eine Aufenthaltsbewilligung und werden wieder in ihr Heimatland zurückgeschickt. Repatriierungen von minderjährigen MigrantInnen unterstehen aber genauen gesetzlichen Regelungen und dürfen nicht ohne Begleitung durchgeführt werden. Die eben erwähnten Punkte werden im Hinblick auf die theoretische sowie die praktische Seite beleuchtet, denn die Gesetzgebung und die Gewährung der Rechte sieht auf dem Papier meist ganz anders aus als in der Realität. Menschenrechtsverletzungen sind keine Seltenheit und betreffen sowohl Erwachsene als auch Kinder. Außerdem trägt die restriktive Migrationspolitik einen wesentlichen Teil dazu bei. Dieses Kapitel soll deshalb die Situation der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen in Spanien aufzeigen.

4.1 Das Phänomen der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen

Die Einwanderung von unbegleiteten Minderjährigen begann sich Ende der 1990er Jahre in Spanien zu manifestieren und stieg nach der Jahrtausendwende beträchtlich an. Hauptsächlich betrifft dieses Phänomen Kinder und Jugendliche aus Afrika, die sich unrechtmäßig in Spanien aufhalten und in Booten oder Lastwagen versteckt die Grenze überquert haben. Während das Festland hauptsächlich Kinder aus Nordafrika erreichen, sind die Kanarischen Inseln Ziel von einer zweiten Immigrationsgruppe, den sub-saharischen Flüchtlingen überwiegend aus Senegal, Mali und Ginea Bissau (vgl. Suárez Navas, 2004, S. 36 und Human Rights Watch, 2007, S. 13). Es handelt sich dabei größtenteils um ImmigrantInnen zwischen 13 und 18 Jahren, die das spanische Territorium ohne Begleitung eines Erwachsenen betreten. Zwar sind es vorwiegend Jungen, die ein besseres Leben anstreben, jedoch sollte auch beachtet werden, dass durchaus auch Mädchen, minderjährige AsylwerberInnen, Kinder mit psychischen Er-

4.1 Das Phänomen der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen

krankungen und Straßenkinder zu dieser Gruppe dazuzurechnen sind. Weiters fallen auch Kinder, die in Begleitung eines Erwachsenen irregulär eingereist sind oder Nachkommen von ImmigrantInnen ohne legalem Aufenthaltstitel, unter diese Definition. Die Situation der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen stellt Spaniens Vermögen die Grenzen zu kontrollieren, die Migrationsflüsse zu steuern und den gleichzeitigen Wunsch, die Personen und deren Rechte zu respektieren, auf eine harte Probe (vgl. Lázaro González, 2007, S. 150). Dazu kommt, dass meist nicht von Kindern gesprochen wird, die aus Konfliktsituationen fliehen, denn dies wären Flüchtlinge und AsylwerberInnen. Doch Armut, strukturelle Gewalt und soziale Exklusion sind durchaus Situationen aus denen Menschen, insbesondere Kinder, flüchten. Trotzdem wird weiter zwischen Wirtschaftsflüchtlingen und Flüchtlingen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (siehe Abschnitt 2.4.3) unterschieden. Die meisten dieser Kinder haben das selbe Ziel: ihre Situation zu verbessern und sich eine Zukunft zu schaffen, d.h. sie wollen "Papiere und Arbeit".

Sie sind geboren und aufgewachsen in einer Situation, die von Armut und Exklusion bestimmt ist und ihnen keine Möglichkeiten für die Zukunft bietet. Der Kampf ums Überleben, Unabhängigkeit und Würde lenkt die Entscheidung auszuwandern, wo sie als Problemfälle und Kostenfaktor für die Staatskasse gesehen werden. Auch wenn sie nach dem Gesetz das Recht auf Schutz durch den spanischen Staat hätten, leben viele von ihnen auf der Straße (vgl. Suárez Navas, 2004, S. 36f).

Marokkanische Kinder und Jugendliche emigrieren meist alleine, ohne Unterstützung der Familie, jedoch mit deren Wissen. Oft reicht dieser Umstand schon aus, damit ein Jugendlicher nicht als unmündig erklärt wird, d.h. er kann auch den Schutz des Staates nicht in Anspruch nehmen. Marokkanische Jugendliche migrieren nicht selten auch um die Familie zu unterstützen. Volljährige Geschwister laufen Gefahr, sofort ausgewiesen zu werden, was bei Minderjährigen nicht der Fall ist. In einer Gesellschaft, wie der marokkanischen, in der die Migration eine sehr wichtige Rolle spielt, ersetzen Jugendliche Mutter und Vater, indem sie im Ausland arbeiten und Geld verdienen. Demnach setzt die ganze Familie auf die Auswanderung und unterstützt diese, wenn auch nicht finanziell (vgl. Lázaro González, 2007, S. 151f).

Die Tatsache, dass diese Kinder als unbegleitete ImmigrantInnen in Spanien sind und keinen offiziellen Schutz durch Behörden, Familienzusammenführungsprogramme oder laufende Asylprozesse erhalten, macht sie zu irregulären ImmigrantInnen und damit zu Opfern der Migrationspolitik. Eben diese Migrationspolitik, die sich hauptsächlich dem Kampf von irregulärer Migration widmet, hat wesentliche Effekte auf diese Kinder und deren Zugang zu fundamentalen sozialen Rechten. Schubhaft von irregulären ImmigrantInnen, Familien mit Kindern und Abschiebung auch von Kindern ohne

Begleitung findet nicht selten Eingang in Berichte von Menschenrechtsorganisationen (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 5).

“Estamos enfrentándonos a una vivencia de la juventud e infancia desgarradora, opuesta a la idea burguesa de infancia en la que los niños y jóvenes viven la primera etapa de sus vidas, protegidos por adultos responsables, que priman los intereses del menor y que potencian su educación y desarrollo (Suárez Navas, 2004, S. 44).

4.2 Das Problem der Altersbestimmung

“Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden” (vgl. United Nations, 1989, KRK, Artikel 7).

Die Inskription des Kindes in ein Geburtenregister ist gewissermaßen der erste Schritt zum Erhalt der fundamentalen Menschenrechte. Jedoch sind mit der Einhaltung dieser Richtlinien starke Schwierigkeiten verbunden, denn in vielen Entwicklungsländern werden weniger als die Hälfte aller Geburten registriert. Die Tatsache, dass diese Kinder demnach gar nicht offiziell existieren, erhöht ihre Verletzlichkeit und die Wahrscheinlichkeit, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, drastisch. Die Mobilität dieser Kinder innerhalb der sehr komplexen Migrationsströme²¹ lässt die Frage der Altersbestimmung zu einer Notwendigkeit werden (vgl. Defensor del Pueblo, 2011, S. 21).

Meist verfügen minderjährige ImmigrantInnen, die in Spanien ankommen, über keinerlei Dokumente, was sowohl die Identifizierung als auch die Bestimmung des Alters unmöglich macht. Deshalb sieht das spanische Gesetz vor, Personen, deren Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, trotzdem so zu behandeln. Dadurch kommt ihnen die sofortige Hilfe und Schutz von kompetenten Organisationen für minderjährige ImmigrantInnen zu, bis die veranlassten Tests die Minderjährigkeit bestätigen bzw. die volljährige Person aus der Obhut entlassen (vgl. Lázaro González, 2007, S. 153).

Das Alter bietet Möglichkeiten für Betrug sowohl von Seiten der ImmigrantInnen als auch der spanischen Behörden. ImmigrantInnen versuchen eine Aufenthaltsbewilligung zu bekommen, indem sie sich als minderjährig ausgeben. Die spanischen Behörden versuchen genau das Gegenteil, um sie unverzüglich ausweisen zu können.

²¹ WirtschaftsmigrantInnen, Flüchtlinge und Asylwerber, Opfer von Menschenhandel und Folter etc. vermischen sich.

Zum einen werden EinwandererInnen mit einem gültigen Pass, der ihre Minderjährigkeit bestätigt, behandelt, als besäßen sie keine Dokumente und zum anderen werden die ungenauen Tests zur Altersbestimmung herangezogen. Gewöhnlich erfolgt diese anhand von radiologischen Untersuchungen der Handgelenke oder der Zähne. Jedoch weisen diese Tests eine Abweichung von 1,7 Jahren auf, wodurch einE sechzehnjährigeR JugendlicheR durchaus als volljährig gelten und somit aus Spanien ausgewiesen werden kann. Im Fall der subsaharischen ImmigrantInnen wird der Rahmen der Abweichung sogar auf bis zu zwei Jahren ausgeweitet, da sie aufgrund ihres gröberen Körperbaus eindeutig benachteiligt sind. Im Jahr 2010 wurden ca. 300 solcher Tests angeordnet, wovon schließlich knapp die Hälfte als volljährig eingestuft wurden. Es ist also keineswegs eine Seltenheit, dass Minderjährige ausgewiesen werden. Dass gültige Dokumente, die die Minderjährigkeit bestätigen, ignoriert werden, passiert meist bei Jugendlichen, die bald 18 werden. Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Pässe wird verzichtet und Altersbestimmungstests angeordnet mit dem Resultat der Volljährigkeit. Gewöhnlich werden solche Prozesse ohne Rechtsbeistand durchgeführt, weshalb die betroffene Person ihre Rechte meist nicht kennenlernt und somit keine Möglichkeit hat zu reklamieren und weitere Tests zu verweigern (vgl. El País, 19.7.2011, Zugriff: 11.9.2012).

Ist die Minderjährigkeit bestätigt, übernimmt der Staat die Verantwortung und der/die Minderjährige wird in einem Aufnahmezentrum untergebracht. Befindet sich ein minderjähriges Kind alleine auf spanischem Territorium ohne moralische oder materielle Unterstützung eines Erwachsenen, gilt dieses als unmündig. Jedoch muss diese Situation definitiv durch eine Verwaltungsinstanz erklärt werden, denn die Erklärung der Unmündigkeit minderjähriger ImmigrantInnen geschieht keinesfalls automatisch. Im Fall der unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen, die nicht repatriiert werden können, muss der spanische Staat die Vormundschaft übernehmen, da ihnen sonst das Recht auf Schutz genommen würde. Jedoch wird in einigen autonomen Regionen die Unmündigkeit nicht erklärt, wenn die ImmigrantInnen entsprechende Schutzsysteme in Anspruch nehmen. Weiters verhindert das Argument der Emanzipation (vgl. Gobierno de España, 1889, CC, Artikel 319) die Erklärung der Unmündigkeit von Jugendlichen ab 16 Jahren. Minderjährige ab 16 Jahren können den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, falls sie nicht in der Lage sind zu handeln und sich selbst zu verwalten. Minderjährige spanische StaatsbürgerInnen, die einer bezahlten Arbeit nachgehen und ein unabhängiges Leben führen, gelten als emanzipiert. Dasselbe soll auch für ImmigrantInnen gelten. Dabei stellt die irreguläre Einreise ohne Begleitung eines/r Erziehungsberechtigten einen Beweis für ein unabhängiges Leben dar. Somit gilt der/die Jugendliche als emanzipiert und der spanische Staat entzieht sich jeglicher Verantwortung. Nun stellt sich aber die Frage, ob einE sechzehnjährigeR SpanierIn,

der/die von zu Hause weggeht und auf der Straße lebt, Misshandlung und Ausbeutung ausgesetzt ist, auch als emanzipiert gelten würde. Auch der “Defensor del Menor”²² hat gewisse Zweifel daran (vgl. Lázaro González, 2007, S. 154f).

“Parece indudable que el menor que llega a nuestro país en patera, en los bajos de un camión o de cualquier otra forma similar, con una actitud familiar de omisión (abandono, descuido, desinterés o despreocupación), o un grave incumplimiento en el ejercicio de las obligaciones paternas; sin otras pertenencias que la ropa que lleva, o una pequeña cantidad de dinero para los primeros momentos, está privado, al menos temporalmente, de la necesaria asistencia moral y material y como tal, se encuentra en situación de desamparo. Y, si ha sido objeto de utilización o explotación por mafias, con mayor razón debe hablarse de abandono, riesgo y desamparo. Desde luego, lo que es indiscutible, es que la situación descrita parece bastante más grave que la del absentismo escolar, a la que pretende equipararla la instrucción” (Defensor del Menor, 2003, S. 75).

Aufgrund von Kritik an der Emanzipation von minderjährigen ImmigrantInnen traf die Generalstaatsanwaltschaft die Entscheidung, dass jedeR ImmigrantIn unter 18 Jahren als minderjährig und demnach nicht emanzipiert gilt. Jedoch sollte in diesem Zusammenhang jeder Fall einzeln betrachtet und untersucht werden (vgl. Lázaro González, 2007, S. 154).

Fallbeispiel

Am 9. August 2010 erreichte ein nigerianisches Mädchen die andalusische Küste. Da sie von Anfang an ihre Minderjährigkeit beteuerte, gab die Polizei ihren Fall an die Staatsanwaltschaft weiter. Zwei Tage später wurde ein radiologischer Test zur Bestimmung des Alters angeordnet, der noch am gleichen Tag das Resultat erbrachte: “edad òsea de 18 años según los criterios establecidos por Greulich y Pyle para varones de raza blanca en la costa este de USA” (Defensor del Pueblo, 2011, S. 137). Die Person wurde nach den Kriterien für weiße Männer aus den USA untersucht und folglich als 18 Jahre alt erachtet. Dabei sollte hervorgehoben werden, dass es sich hierbei um eine schwarze Frau aus Nigeria handelte. Trotzdem wurde das Mädchen von der Staatsanwaltschaft als volljährig erklärt. Sobald die Volljährigkeit bestätigt war, wurde von einem Subdelegierten der Regierung in Granada ihre Repatriierung in ihr Heimatland freigegeben, welche jedoch nicht gleich durchgeführt werden konnte, da die Polizei ihre Unterbringung in einem Aufnahmезentrum in Málaga forderte, wo sie am 12. August hingebracht wurde.

²²Hochkommissar für die Verteidigung der Kinderrechte.

Dort wandte sich das Mädchen an eine Organisation und bat um Hilfe, da sie noch minderjährig sei. Daraufhin wurde bei der andalusischen Regierung Berufung eingelegt und eine Aufhebung der Ausweisung gefordert, bis sich das wahre Alter der Person kläre (dies wurde am 26. August in Málaga präsentiert und erreichte Granada am 13. September). Der “Defensor del Pueblo”²³ richtete sich mit eben dieser Botschaft am 30. August an die Regierung in Granada, woraufhin er folgende Antwort erhielt: Die Abschiebung der betroffenen Person in ihr Herkunftsland erfolgte am 2. September. Die Regierung in Granada habe bezüglich dieses Falls zwei Schreiben erhalten. Eines von der betroffenen Person, die einen Antrag auf Aufhebung der Ausweisung stellte und ein weiteres, unterzeichnet von ihrer Anwältin. Doch die Regierung in Granada hatte leider keine Zeit diese Anträge zu bearbeiten, da die Abschiebung schon am 2. September erfolgte (vgl. Defensor del Pueblo, 2011, S. 137ff).

Dieser Fall ist von besonderer Schwere, da das Mädchen abgeschoben wurde, bevor ihr Antrag bearbeitet werden konnte. Vermutlich wurde ihre Abschiebung vorgezogen und der 2. September war nicht der ursprünglich geplante Termin.

Was die Altersbestimmung betrifft, wurde auch die Staatsanwaltschaft kontaktiert, welche den Fall als innerhalb des üblichen Prozentsatzes der Abweichung abtat und bezeugte, dass kein Test zur Altersbestimmung verordnet würde ohne ausführliches medizinisches Gutachten (vgl. Defensor del Pueblo, 2011, S. 139).

Dies ist keineswegs ein Einzelfall. Immer wieder gibt es Beschwerden bezüglich der Altersbestimmung, den Zuständen in den Auffanglagern und an der gesamten Prozedur. Auch auf den Kanarischen Inseln werden Abschiebungen von Minderjährigen vollzogen. Einige Kinder wurden erst gar nicht gemeldet, sondern gleich wie Erwachsene behandelt. Folglich wurden sie in Schubhaft genommen und schließlich abgeschoben. Dies betraf unter anderem auch Kinder, die offensichtlich noch minderjährig waren, darunter auch ein acht- und ein zehnjähriger Bub, die nie einer Altersbestimmung unterzogen wurden (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 29f). Die Generalstaatsanwaltschaft und die Polizei wurden mehrfach damit konfrontiert und wissen demnach über diese Umstände Bescheid, sehen dies aber als die normale Abweichungsrate an (vgl. Defensor del Pueblo, 2011, S. 139).

4.3 Grundlegende soziale Rechte

Unbegleitete Kinder befinden sich in einer besonders gefährlichen Situation. Nicht nur weil sie in prekären Umständen leben mit wenig bzw. keinem Zugang zu vielen ihrer

²³Hochkommissar für die Verteidigung der Bürgerrechte.

sozialen Rechte, sondern auch weil sie unter großer Unsicherheit leiden, was ihr zukünftiges Leben betrifft. Sie kommen nach Spanien oder in andere europäische Länder auf der Suche nach einem besseren Leben, einer Möglichkeit zu studieren und eine Zukunft zu haben, doch größtenteils erfahren sie nur Diskriminierung und die Unzugänglichkeit zu ihren Rechten. Obwohl internationale Dokumente die Rechte der Kinder ohne Diskriminierung anerkennen und garantieren, werden diese in der Praxis oft nicht umgesetzt (vgl. PICUM, 2009, S. 139).

“Los menores extranjeros que se encuentren en España tienen derecho a la educación. Tienen derecho a la asistencia sanitaria y a los demás servicios públicos los menores extranjeros que se hallen en situación de riesgo o bajo la tutela o guarda de la Administración pública competente, aun cuando no residieran legalmente en España” (Gobierno de España, 1996, LM, Artikel 10).

Minderjährige ImmigrantInnen in Spanien haben das Recht auf Bildung, Zugang zum Gesundheitssystem und das Recht auf soziale Leistungen, einschließlich adäquater Behausung, auch wenn sie sich nicht legal im Land befinden.

Unterbringung

“States Parties recognize the right of every child to a standard of living adequate for the child’s physical, mental, spiritual, moral and social development [and] in accordance with national conditions and within their means, shall take appropriate measures to assist parents and others responsible for the child to implement this right and shall in case of need provide material assistance and support programmes, particularly with regard to nutrition, clothing and housing” (United Nations, 1989, KRK, Artikel 27).

Auf internationaler Ebene existieren einige Richtlinien, die die Staaten verpflichten, unbegleitete Minderjährige in adäquaten Einrichtungen unterzubringen. Da der Staat für das Wohl des minderjährigen Kindes ohne Begleitung verantwortlich ist, sollte dies keinen Grund zur Sorge bieten. Kinder innerhalb des Systems haben ein Recht auf angemessene Unterbringung in Aufnahmezentren für minderjährige ImmigrantInnen oder sogar bei Familien. Dabei soll auf besondere Unterstützung der Kinder im Hinblick auf Umwelt, Hygiene, Personal, Bildung, Mitarbeit der Kinder im Zentrum etc. geachtet werden, um ihnen den bestmöglich Zugang zu ihren Rechten zu garantieren. Die häufigsten Formen der Unterbringung sind die Aufnahmezentren für minderjährige ImmigrantInnen oder Wohngemeinschaften. Die Notfallaufnahmezentren auf den Kanaren beispielsweise (DEAMENAC) befinden sich für gewöhnlich abseits von Städten oder Orten und sind ausschließlich für unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen. Diese Umstände machen eine Integration in das soziale Leben praktisch unmöglich.

In den großen "Makro-Zentren" kommt die individuelle Betreuung und das familiäre Leben meist zu kurz, im Gegensatz zu betreuten Wohngemeinschaften und kleineren Aufnahmezentren. Dazu kommt auch der Druck auf die Zentren, noch mehr Kinder aufzunehmen als ihre Kapazitäten zulassen. Außerdem mangelt es an qualifiziertem Personal. Das Zusammenleben von unbegleiteten Minderjährigen mit großen Altersunterschieden führt teilweise zu Problemen für die jüngsten und schwächsten unter ihnen (vgl. Save the Children, 2003, S. 13f).

Die Organisation Human Rights Watch veröffentlichte immer wieder Berichte über die Zustände in speziellen Notfallzentren für Minderjährige auf den Kanarischen Inseln. "La Esperanza" auf Teneriffa und "Arinaga" auf Gran Canaria sind bzw. waren die beiden größten Zentren mit 130 bis 200 Kindern. "La Esperanza" geriet immer wieder in den Fokus von Menschenrechtsorganisationen. "[Los niños] reciben comida de baja calidad, carecen de calefacción, de agua caliente y de mantas adecuadas" (El País, 23.6.2010). Die Kinder bekommen schlechtes Essen, haben keine Heizung, kein warmes Wasser und es fehlen passende Decken. Außerdem wird von einer sehr hohen Gewaltbereitschaft der Jugendlichen gesprochen.

"El Estado español es el responsable de garantizar a los menores inmigrantes no acompañados sus derechos y de coordinar a las comunidades autónomas para que también lo hagan, ya que, antes que inmigrantes, son niños" (ABC, 6.8.2010).

Die kanarische Regierung fühlte sich nicht verantwortlich, die Situation zu verbessern und dies veranlasste zu herber Kritik. Schließlich aber wurde das Zentrum "La Esperanza" im Dezember 2010 geschlossen (vgl. ABC, 23.6.2010).

In den Wohngemeinschaften (CAME) gibt es im Gegensatz dazu kaum Probleme. Sie werden begleitet von CAIs, das sind kleinere Notfallzentren, wo Neuankömmlinge aufgenommen werden. Hier sollen die Kinder (bis zu 20) höchstens 30 Tage bleiben, danach werden sie in kleineren Wohngemeinschaften untergebracht. Jedoch sollten keine Plätze verfügbar sein, müssen die Kinder gezwungenermaßen in den CAIs bleiben. Bis zu zwölf Kinder werden in den CAMEs gemeinsam betreut. Sie befinden sich meist inmitten von Wohngegenden, wo sich die Kinder auch in die Gesellschaft integrieren können. Dabei treten sehr wenige Fälle von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus auf (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 16f).

Neben den Kindern in den Aufnahmezentren existiert eine zweite Gruppe von minderjährigen ImmigrantInnen, nämlich jene, die sich außerhalb des Schutzsystems befinden und deshalb in inadäquaten Umständen leben ohne Zugang zu sozialen Leistungen. Dies betrifft oft Kinder, die repatriert werden sollten und deshalb untergetaucht sind, aber auch jene, die von ihren Familien nach Spanien geschickt wurden, um zu arbeiten und Geld nach Hause zu schicken.

“The precarious living situations of unaccompanied minors (asylum-seekers) in Europe often amount to forms of homelessness and housing exclusion. These children have often migrated from non-EU countries and tend to receive accommodation in hostels, bed and breakfast accommodation, foster families or care institutions. Some may end up staying in temporary accommodation much longer than planned. Some may slip through the system and rapidly find themselves without a roof over their heads” (FEANTSA, 2007, S. 15).

Informationen über Kinder, die sich komplett außerhalb des Schutzsystems befinden, sind sehr begrenzt. Diese Kinder sind praktisch unsichtbar für das Sozialsystem, entweder aufgrund der Angst, zurückgeschickt zu werden oder aber aus Unwissen über die Existenz eines sozialen Schutzsystems. Das primäre Ziel ist eine Arbeit zu finden, auch im informellen Sektor (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 80f). Manche können abseits des Systems ein Leben als irreguläre ImmigrantInnen führen, z.B. wenn sie von Bekannten oder Verwandten in Spanien unterstützt werden. Die meisten jedoch landen auf der Straße und enden größtenteils im Gefängnis oder psychiatrischen Einrichtungen. Das Leben auf der Straße, ständige Ortswechsel und das Leben auf der Flucht wirken sich stark auf die psychische und physische Situation aus (vgl. Empez Vidal, 2007, S. 22). Somit bleiben diese ImmigrantInnen für den Staat unsichtbar, und damit ist es unmöglich, sie zu integrieren und zu unterstützen. Bei Erlangen der Volljährigkeit besteht so gut wie keine Möglichkeit, den Status der Kinder zu legalisieren und sie gelangen somit in die Illegalität (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 80f).

Bildung

Die spanische Verfassung erklärt, dass jedeR das Recht auf Bildung hat und sie von sechs bis 16 Jahren kostenlos ist. Artikel 10 der “Ley Orgánica de la Protección Jurídica del Menor” (siehe oben) definiert das Recht auf Bildung ungeachtet des Migrationsstatus. Dieses Recht inkludiert außerdem das Recht auf den jeweiligen schulischen Abschluss und Zugang zu Ausbildungsförderungen und finanzieller Unterstützung im selben Ausmaß wie es spanischen StaatsbürgerInnen zusteht. Früher war dafür eine Aufenthaltserlaubnis nötig, doch seit 2010 ist dies keine Voraussetzung mehr, um finanzielle Unterstützung zu erhalten. Im speziellen Fall von unbegleiteten Minderjährigen sieht die spanische Gesetzgebung außerdem den freien Zugang zu Berufspraktika in Unternehmen vor. Dabei spielt der Aufenthaltsstatus keine Rolle, weder eine Arbeitsgenehmigung, noch ein offizieller Identitätsnachweis sind dafür erforderlich. Schulen und Unternehmen haben dazu Übereinkommen geschlossen, nach welchen die StudentInnen und SchülerInnen keine Arbeitsverträge unterschreiben, da das Ziel dieser Praktika nicht das Arbeiten, sondern die Ausbildung ist (vgl. PICUM, 2012, S. 7).

Kinder in Aufnahmezentren für unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen besuchen gewöhnlich nach einem vorausgegangenen Spanischkurs regelmäßig die Schule. In Notfallzentren untergebrachte Kinder haben jedoch meist deutlich weniger Zugang zu Bildung, bzw. besuchen keine lokale Schule, sondern werden im Zentrum unterrichtet, was nicht gleichzusetzen ist. Demnach ist die Qualität der Bildung eng mit dem Aufenthaltsort der Kinder verknüpft. Dies stellt für Kinder in Notfallzentren einen großen Nachteil dar, da eine gute Ausbildung quasi die Voraussetzung für die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt ausmacht (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 70f).

Die Wichtigkeit der Schule bei der Ausbildung und sozialen Integration eines Kindes ist allgemein bekannt und unumstritten. In der Schule erwerben Kinder soziales und kulturelles Wissen, das für ihre Eingliederung in die Gesellschaft äußerst bedeutsam ist. Auch für minderjährige ImmigrantInnen ist der Schulbesuch ein erster Schritt Richtung Aufenthaltserlaubnis (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 11). Nach dem Gesetz ist die Schule bis 16 Jahre verpflichtend, jedoch stellen sich in der Realität einige Hindernisse in den Weg. Die Schulen kennen oft ihre Verantwortung bezüglich der irregulären ImmigrantInnen nicht und verlangen deshalb unterschiedliche Dokumente bei der Anmeldung, die die Kinder oft nicht besitzen. Prekäre Lebensumstände können die Leistungen und die Anwesenheit in der Schule beeinflussen und dazu kommt die Angst, dass die Informationen, die die Schule erhält, zu Festnahme und Ausweisung führen könnten. Dies ist ein wesentlicher Faktor, der die Kinder davon abhält, eine Schule zu besuchen. Im Hinblick auf die höhere Ausbildung wird der Zugang deutlich schwerer. Fast überall werden Identitätsnachweise verlangt, wobei ein gültiger Pass oft nicht ausreichend ist. Bei Lehrgängen oder Kursen, die Praktika inkludieren, werden irreguläre ImmigrantInnen oft ausgeschlossen, da sie über keine Arbeitserlaubnis verfügen und diesen Teil somit nicht absolvieren können. Sollte in seltenen Fällen einem/einer ausländischen SchülerIn ein Stipendium bzw. finanzielle Unterstützung gestattet werden, stehen weitere Schwierigkeiten an. Normalerweise wird ein Einkommensnachweis der Eltern, der Familie etc. verlangt. Ein weiteres Dokument, das minderjährige unbegleitete ImmigrantInnen nicht vorweisen können (vgl. PICUM, 2012, S. 8).

“The big problem we see is that access to education is not mandatory for those older than 16 in the Socially-Guaranteed-Programmes (PGS) and that someone who is indocumented can be terminated from the PGS. Your friend would have a diploma, but you wouldn’t have one. You would only have an unofficial school certificate. It isn’t official because the centre will allow you to enroll, but the administration won’t allow” (Ángeles Madero, PICUM, 2012, S. 8).

Kinder genießen das Recht auf Bildung, das in unterschiedlichen internationalen und nationalen Konventionen festgehalten ist. Die jeweiligen Staaten unterliegen der Pflicht, dieses Recht auch allen in einer nicht-diskriminierenden Form zu gewähren. Das Ver-

bot von Diskriminierung im Zusammenhang mit Ausbildung spielt eine wichtige Rolle im Leben der betroffenen Personen. Die Teilnahme an berufsbildenden Programmen, Praktika etc. ist ein wesentlicher Bestandteil, um ins Berufsleben integriert zu werden und schließlich mit 18 Jahren eine Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsbewilligung zu bekommen (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 72f).

“Los Estados garantizarán el acceso permanente a la educación durante todas las etapas del ciclo de desplazamiento. Todo menor no acompañado o separado de su familia, independientemente de su estatuto, tendrá pleno acceso a la educación en el país de acogida. [...] El acceso será sin discriminación y, en particular, las niñas no acompañadas y separadas de su familia tendrán acceso igualitario a la enseñanza formal y la no académica, incluida la formación profesional a todos los niveles.[...] Lo antes posible, se inscribirá a los menores no acompañados o separados de su familia ante las autoridades escolares competentes y se les ayudará a que aprovechen al máximo las oportunidades de aprendizaje. Los menores no acompañados o separados de su familia tienen derecho a mantener su identidad y sus valores culturales, y, en especial, a conservar y cultivar su idioma nativo. Todos los adolescentes tendrán acceso a cursos de formación o educación profesional” (UN-Comité de los derechos del niño, 2005, OG Nr.6, Artikel 41,42).

Der jeweilige Staat muss den unbegleiteten Kindern also das Recht auf schulische und berufliche Ausbildung gewähren. Die Kinder müssen so bald wie möglich eine Schule besuchen dürfen und haben das Recht ihre sozialen und kulturellen Werte sowie ihre Sprache beizubehalten. Die Kinder sind gleichberechtigt wie spanische StaatsbürgerInnen und dürfen nicht diskriminiert werden.

Medizinische Versorgung

“El goce del grado máximo de salud que se pueda lograr es uno de los derechos fundamentales de todo ser humano sin distinción de raza, religión, ideología política o condición económica o social” (World Health Organisation, 2006, Präambel).

Theoretisch haben alle ImmigrantInnen freien Zugang zum spanischen Gesundheitssystem. Jedoch in der Realität treten ernste Probleme auf. Aufgrund von fehlenden Möglichkeiten, das Gesundheitssystem zu nutzen und aus Angst, entdeckt und ausgewiesen zu werden, besteht die Gefahr des Verschlechterns des psychischen und physischen Zustandes der betroffenen Personen. Auch Minderjährige sind von ähnlichen Problemen betroffen, wie bürokratische Hürden und fehlende Informationen. Die Angst erwischt zu werden spielt auch hier eine Rolle.

Spaniens Gesetzgebung sieht vor, dass alle Kinder und schwangere Frauen das Gesundheitssystem kostenlos in Anspruch nehmen können. Dies muss dem spanischen

Staat zugute gehalten werden. Es wird aber unterschieden zwischen unbegleiteten Kindern und jenen, die mit ihren Eltern in einer irregulären Situation leben. Während erstere sogar eine Sozialversicherung erhalten, sind Kinder mit ihren Eltern ausgeschlossen, es sei denn, sie sind in einem AsylantInnenheim untergebracht, wo sie ambulante ärztliche Versorgung erhalten (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 49f).

Oft sind die Rechte im Hinblick auf ärztliche Versorgung den Kindern unbekannt, welche deshalb oft nicht in Anspruch genommen werden außer in extremen Situationen. ImmigrantInnen kennen nicht nur ihr Rechte nicht, Ärzte wissen oft auch nicht, welche Pflichten sie haben. Aufgrund des fehlenden Bewusstseins werden oft nur Familien und Kinder, die von einer Organisation betreut werden, behandelt. Andere, die auf sich selbst gestellt sind, werden folglich ausgeschlossen (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 59). Außerdem fürchten die Familien bzw. die Kinder, dass ihr irregulärer Aufenthalt bekannt wird und es folglich zu einer Abschiebung kommt. Die Angst vor Ausweisung betrifft jeden Bereich des Lebens von irregulären ImmigrantInnen und beeinflusst so auch stark den Zugang zu sozialen Rechten. Daher ist es wichtig, dies als psychische Barriere anzuerkennen. Auch wenn irregulär aufhältige Personen für gewöhnlich nicht verraten werden, hat diese Angst einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten dieser Familien. Auch sind Sprachbarrieren ein häufiges Hindernis, sowohl um den Zugang zu Ärzten zu erhalten als auch beim Versuch die Beschwerden zu beschreiben. Das betrifft gleichermaßen Personen mit legalem sowie mit irregulärem Aufenthaltsstatus. Nicht selten kommt es vor, dass ImmigrantInnen ohne Spanischkenntnisse weggeschickt werden. Wichtig wäre in solchen Situationen die Hilfe von DolmetscherInnen und kulturellen MediatorInnen in Anspruch zu nehmen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, S. 61).

Aufgrund der ständigen Migration verfügen Kinder in einer irregulären Situation meist nicht über eigene Krankenakten und erhalten keine regelmäßige Versorgung. Zugang zu Spezialisten, wie Zahn- oder AugenärztInnen, ist sehr schwierig, hauptsächlich auch deswegen, weil diese Dienste nicht durch das öffentliche Gesundheitssystem abgedeckt werden. Obwohl die prekären Lebensumstände der Kinder sie anfälliger für psychische Leiden, Traumata etc. machen, werden sie nur in sehr seltenen Fällen behandelt (vgl. PICUM, 2012, S. 9).

4.4 Recht auf Asyl

“Los solicitantes menores de dieciocho años en situación de desamparo serán remitidos a los servicios competentes en materia de protección de menores, poniéndolo en conocimiento, asimismo, del Ministerio Fiscal. El tutor que legalmente

4 Menschenrechte im spanischen Migrationsdiskurs

se asigne al menor, le representará durante la tramitación del expediente. Las solicitudes de asilo se tramitarán conforme a los criterios contenidos en los convenios y recomendaciones internacionales aplicables al menor solicitante de asilo” (JLA95).

Spanien garantiert allen ImmigrantInnen das Recht auf Asyl unabhängig ihres Alters. Dies ist einerseits in der nationalen Gesetzgebung verankert, andererseits hat sich Spanien durch die Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention auch auf internationaler Ebene dazu verpflichtet. Der oben zitierte Artikel enthält einige Spezifikationen betreffend der minderjährigen AsylwerberInnen. Bei ihrer Ankunft müssen die Minderjährigen also an das Schutzsystem verwiesen und die Staatsanwaltschaft informiert werden. Der gesetzliche Vormund wird ihn/sie während des gesamten Verfahrens begleiten, das selbstverständlich gemäß der internationalen Konventionen ablaufen muss (vgl. Alonso Sanz, 2009, S. 242).

Offizielle Zahlen zu unbegleiteten Flüchtlingen gibt es keine, jedoch werden laut Julián Prieto Hergueta, Generaldirektor des Asylbüros des Innenministeriums, nur sehr wenige Anträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt²⁴ (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 49f).

Laut einem Bericht von Human Rights Watch haben Kinder in Aufnahmezentren nicht genügend Zugang zu Asylverfahren und erhalten zu wenig Informationen, um überhaupt einen Antrag stellen zu können. Nach Angaben der Zentren erkennt das Personal, das mit den Kindern in Kontakt steht, wenn die Migrationsgründe eines Kindes internationalen Schutz bedürfen. In diesem Fall würde eine nationale Flüchtlingsorganisation um Unterstützung gebeten. Die spanische Flüchtlingskommission (CEAR), z.B. auf den Kanarischen Inseln, hat Kenntnis von insgesamt drei Anträgen von Minderjährigen in den letzten Jahren.

Die Kinder werden nicht über ihr Recht informiert einen Asylantrag zu stellen, was rechtmäßigerweise unmittelbar nach ihrer Ankunft geschehen müsste. Oft wird nicht einmal ein intensives privates Gespräch mit den Kindern geführt, was die Frage aufwirft, wie das Personal nun erkennen kann, ob internationaler Schutz nötig ist. Die hohe Anzahl der Kinder in den Zentren und das relativ schlechte Verhältnis zwischen dem Personal und den Kindern wirkt sich wenig förderlich auf die Situation aus (vgl. Human Rights Watch, 2010, S. 36f).

Das zentrale Problem dabei ist also der fehlende Zugang zu Asylverfahren, was hauptsächlich an der Unkenntnis der Rechte liegt sowohl von Seiten der Kinder als auch seitens jener, die sich um sie kümmern. Die Tatsache, dass so wenige Minderjährige einen Antrag stellen, verfälscht die tatsächliche Dimension der Problematik. Zweifellos

²⁴Fünf bis zehn jährlich, manchmal auch gar keine.

gibt es Kinder, die Schutz benötigen, speziell aus Ländern, aus denen auch volljährige AsylwerberInnen stammen, welche vermutlich aufgrund von Unwissenheit diesen Schutz nie erlangen werden (vgl. Alonso Sanz, 2009, S. 243f).

Einige Kinder stammen aus Kriegs- bzw. Konfliktgebieten, und deshalb stellt ein Asylantrag teilweise eine lebensnotwendige Maßnahme dar. Doch oft werden diese Kinder als Wirtschaftsflüchtlinge behandelt ohne dass geprüft wird, ob möglicherweise Gründe vorliegen, die Asyl oder andere Formen von subsidiärem Schutz verlangen. Doch viele Minderjährige stammen aus Marokko und sind keine Flüchtlinge, denn sie werden von ihren Eltern losgeschickt um zu arbeiten (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 53f).

Kinder aus westafrikanischen Ländern und der Westsahara machen ein funktionierendes System nötig, denn auch Minderjährige können Opfer von Verfolgung werden. Solch ein System sollte Informationen über internationalen Schutz in einer kindgerechten Sprache, Ausbildung für das Personal in den Aufnahmezentren, Rechtsbeistand für Kinder und frühzeitige Identifizierung von potenziellen AsylantInnen enthalten (vgl. Human Rights Watch, 2010, S. 37). Der Staat ist verantwortlich für die Garantie der Rechte der Kinder und um diese zu gewährleisten, sollte ein funktionierendes Schutzsystem existieren, das den Kindern die nötige Unterstützung bietet. Deshalb sollte zwischen dem Staat und den autonomen Regionen eine Koordination stattfinden um zu garantieren, dass im Asylrecht geschultes Personal den Kindern zuhört und jeden einzelnen Fall kennt, damit die Kinder informiert und über ihre Möglichkeiten richtig beraten werden können (vgl. Alonso Sanz, 2009, S. 244).

Leider ist dies nicht die Realität und Kinder, die es schaffen, einen Antrag zu stellen, sind gegenüber unbegleiteten Minderjährigen generell sogar noch benachteiligt beim Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis. Unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen qualifizieren sich nach neun Monaten automatisch für eine temporäre Aufenthaltserlaubnis, AsylwerberInnen jedoch nicht, auch wenn zum Zeitpunkt der Antragsverweigerung bereits neun Monate vergangen sind. Erst mit der Absage des Asylantrags beginnt diese Frist. Meist sind minderjährige AsylwerberInnen bereits 16 oder 17 Jahre alt und das Asylverfahren dauert oft länger als ein Jahr, d.h. bei der Urteilsverkündung ist die Volljährigkeit bereits ganz oder fast erreicht. Somit haben diese Personen die Möglichkeit für eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung verpasst und folglich auch die Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus. Die Unmöglichkeit sowohl um Asyl als auch um eine Aufenthaltsgenehmigung gleichzeitig anzusuchen hält manche Kinder möglicherweise davon ab Asyl zu beantragen (vgl. Human Rights Watch, 2007, S. 53).

Somit spielt im Zusammenhang mit Asyl einerseits die Unkenntnis der Rechte eine wesentliche Rolle, andererseits werden im Fall einer Ablehnung keinerlei Vorteile erzielt, weshalb die Anzahl der Asylanträge von minderjährigen Flüchtlingen so gering

ausfällt.

4.5 Repatriierungen

“La Administración del Estado solicitará informe sobre las circunstancias familiares del menor a la representación diplomática del país de origen con carácter previo a la decisión relativa a la iniciación de un procedimiento sobre su repatriación. Acordada la iniciación del procedimiento, tras haber oído al menor si tiene suficiente juicio, y previo informe de los servicios de protección de menores y del Ministerio Fiscal, la Administración del Estado resolverá lo que proceda sobre el retorno a su país de origen, a aquel donde se encontrasen sus familiares o, en su defecto, sobre su permanencia en España. De acuerdo con el principio de interés superior del menor, la repatriación al país de origen se efectuará bien mediante reagrupación familiar, bien mediante la puesta a disposición del menor ante los servicios de protección de menores, si se dieran las condiciones adecuadas para su tutela por parte de los mismos” (LeyOrganica2000).

Die Zusammenführung mit der Familie ist demnach für das Kind die dauerhaft beste Lösung, vorausgesetzt, es liegt im Interesse des Kindes. Sowohl die “Ley de Extranjería” als auch die nationalen und regionalen Behörden legen die Priorität auf die Rückführungen von unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen, die nicht um Asyl ansuchen. Jedoch erst nachdem die Umstände des Kindes angehört und sorgfältig geprüft wurden.

“Se buscará siempre el interés del menor y se procurará, cuando no sea contrario a ese interés, su reinserción en la propia familia y que la guarda de los hermanos se confíe a una misma institución o persona” (JCC).

Die “Ley del Menor” definiert ganz klar, dass alle Handlungen zum Wohl und im Interesse des Kindes sein müssen. Doch das entspricht nicht immer der Realität. Bilaterale Abkommen mit Marokko und Senegal über die Rückführung minderjähriger ImmigrantInnen beweisen das Gegenteil. Denn es fehlen grundlegende Garantien, um sicher zu gehen, dass die Kinder keinen Risikosituationen ausgesetzt werden, d.h., dass sie nicht in Kriegsgebiete etc. zurückgeschickt werden (vgl. Human Rights Watch, 2008, S. 2f). In der Praxis ist das Wohl des Kindes weit unwichtiger als auf dem Papier, bzw. das Interesse besteht immer darin, nicht von seinen Eltern getrennt zu sein. Jedoch sollte die Repatriierung keine Maßnahme sein, die es mit allen Mitteln zu erreichen gilt. Es können durchaus auch andere Interessen mitspielen, wie das Leben, das physische und psychische Befinden und nicht zu vergessen die Rechte des Kindes, was schließlich auch für einen Aufenthalt in Spanien sprechen kann (vgl. Lázaro González, 2007, S. 155f). Kinder, die nach Spanien gekommen sind um zu arbeiten, werden

nicht daran interessiert sein wieder zurückzukehren. Im Gegenteil, wer es geschafft hat, will bleiben. Dies ist bei Kindern aus Marokko oft der Fall. Bei einer Repatriierung sind sie selbst und die Familien enttäuscht und es kommt meist zu einem erneuten Migrationsversuch (vgl. Empez Vidal, 2007, S. 22).

“Wenn du nach dieser Reise Europa endlich erreichst und dann deportiert wirst, das ist so, als wenn ein Soldat nach einem langen Krieg nach Hause kommt und in seiner Haustür auf eine Miene tritt” (Brinkbäumer, 2006, S. 32).

Die Familien dieser Kinder verstehen nicht, weshalb das Kind wieder zurück ist und geben ihm die Schuld. Die familiäre Beziehung leidet darunter, denn wenn es andere geschafft haben, muss ihr Kind etwas angestellt haben (vgl. Empez Vidal, 2007, S. 22).

Bilaterale Abkommen mit Marokko und Senegal ermöglichen eine schnelle und gute Verständigung mit den Herkunftsländern der minderjährigen ImmigrantInnen. Spanien informiert Senegal innerhalb von zehn Tagen über die Ankunft eines Kindes und Senegal verpflichtet sich im Gegenzug innerhalb der nächsten 20 Tage seine Identität zu bestätigen und die Familie ausfindig zu machen. So soll also innerhalb von 30 Tagen herausgefunden werden, was in diesem Fall das Beste für das Kind ist. Es stellt sich die Frage, ob diese kurze Zeit reicht, um die Migrationsumstände ausreichend zu untersuchen um im besten Interesse des Kindes zu handeln (vgl. Human Rights Watch, 2008, S. 4f).

Im Zusammenhang mit den Repatriierungen werden im Wesentlichen zwei Grundrechte der minderjährigen ImmigrantInnen verletzt. Einerseits fehlt ein Rechtsbeistand während der gesamten Prozedur und andererseits werden die Kinder nicht angehört und somit kann nicht in ihrem Interesse gehandelt werden. Die Repatriierung bzw. Familienzusammenführung eines/einer Minderjährigen betrifft die persönliche Situation des Kindes und die Behörden behaupten, dem Wohl des Kindes zu folgen, auch ohne ihm das Recht der Anhörung zu gewähren. Somit kann das Interesse des Kindes nicht bekannt und vielleicht die Repatriierung auch nicht die beste Lösung sein. Es besteht demnach ein Interessenskonflikt zwischen dem Kind, der Betreuung des Kindes und dem Staat. Deshalb ist es wichtig, dem Kind einen Rechtsbeistand zur Seite zu stellen, der seine tatsächlichen Interessen vertritt (vgl. Arce Jiménez, 2006, S. 8f).

Regionale Gerichte in Spanien verhinderten wiederholt Repatriierungen von minderjährigen ImmigrantInnen, aufgrund von Nichtbeachtung der Verfahrensregeln und der Rechte des Kindes. Spanische Behörden jedoch missachteten diese Gerichtsbeschlüsse und repatriierten dennoch einige Kinder. Dass beschlossene Rückführungen in das Heimatland der Kinder aufgehoben werden, ist eher die Ausnahme als die Regel. Die meisten unbegleiteten Kinder haben eher keine Möglichkeit auf einen Anwalt und die spanischen Behörden versuchen den Zugang zu behindern. Es fehlt an Bewusstsein

um die Rechte des Kindes und um die schwierigen Umstände in seiner Heimat, obwohl es das Recht des Kindes ist, von einem unabhängigen Rechtsbeistand repräsentiert zu werden (vgl. Human Rights Watch, 2008, S. 10f).

Fallbeispiel

“Khalid tiene 14 años, [no se llama Khalid y ahora ya no tiene 14 años, pero dicen que en su interés no puede decir cómo se llama, ni tampoco tener abogado, ni siquiera salir en el periódico, dicen que no puede porque todo eso vulnera su Derecho a la intimidad]” (Arce Jiménez, 2006, S. 9).

Khalid kam 2004 nach Spanien und wurde von der Polizei in ein Aufnahmезentrum für Minderjährige gebracht. Dort bat ihn ein Erzieher, ihm seine Geschichte zu erzählen. Khalid lebte in Marokko in einer Baracke und sein Vater schlug ihn und seine Mutter. Sein Vater weckte ihn regelmäßig mitten in der Nacht, um Alkohol kaufen zu gehen. Seine Mutter wollte den Vater anzeigen, jedoch ginge das nur, wenn sie zwölf Zeugen hätte. Wenn Khalid nun wieder zurückkehren würde, würde er es zu Hause sehr schlecht haben und er hat sogar Angst, dass ihn sein Vater umbringen könnte. Der Erzieher schrieb die ganze Geschichte auf und Khalid musste unterschreiben. Doch dass neben der Unterschrift stand, dass mit diesem Dokument die nötigen Vorkehrungen für seine Repatriierung nach Marokko getroffen würden, da dies das Beste für ihn sei, wurde nicht erwähnt. Khalid verbrachte drei Jahre in verschiedenen Zentren für Minderjährige, ging in die Schule, lernte fleißig und machte berufsbildende Kurse. Seine ErzieherInnen waren sehr zufrieden mit ihm und beantragten eine Aufenthaltsgenehmigung. Eines morgens um sechs Uhr holten ihn sieben Polizisten aus dem Bett im Aufnahmезentrum, begleitet von einem Aufpasser, der mit ihm nach Marokko fliegen sollte, um ihn mit seiner Familie zusammenzuführen. Das sei das Beste für ihn. Die Meinung des Kindes interessierte in diesem Fall nicht. Mit Handschellen wurde er in ein Flugzeug gesetzt und in Marokko der Polizei übergeben.

Zufällig lernte Khalid eine Anwältin kennen, die ihm riet, im spanischen Konsulat seine Repatriierung anzuzeigen, jedoch weder Khalid noch seine Mutter wurden angehört. Frauen und Minderjährige haben in Marokko kein Recht dazu, dafür sei sein Vater zuständig. Die Anwältin unterstützte ihn und wandte sich an die spanischen Behörden (vgl. Arce Jiménez, 2006, S. 9).

“Es ilegal sacar a alguien de su casa, montarlo en un avión esposado sin darle la oportunidad de expresar su opinión en el procedimiento y ser asistido de letrado, y todo ello, aunque sea menor, sea marroquí y se haga en interés del menor. Y pide a los jueces, sin éxito, que mientras que se dicta sentencia dejen que Khalid vuelva a España” (Arce Jiménez, 2006, S. 9).

4.6 Auswirkungen der Migrationspolitik auf unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen

Die Behörden argumentierten damit, dass es Kalids Recht sei bei seiner Familie zu bleiben und alles nur zum Wohl des Kindes erfolgt sei. Außerdem sei er als Minderjähriger nicht fähig, vor Gericht zu erscheinen und seine Rechte zu verteidigen.

So kam es, dass Kahlid wieder versuchte, nach Spanien zu migrieren und erneut in einem Aufnahmezentrum für Minderjährige untergebracht wurde. Das Ganze begann von vorne und wieder wurde das Verfahren für seine Familienzusammenführung in Marokko in Gang gesetzt (vgl. Arce Jiménez, 2006, S. 9).

Beispiele wie dieses gibt es unzählige. Es zeigt meiner Meinung nach sehr gut, wie wenig auf die Interessen der Kinder eingegangen wird. Khalid machte in Spanien keinerlei Probleme, im Gegenteil, er verhielt sich so gut, dass seine Erzieher sogar eine Aufenthaltsgenehmigung beantragten. Und dennoch wurde er nach drei Jahren wieder zurückgeschickt. Dass die Situation zu Hause in Marokko gefährlich war und sich Khalid vor seinem Vater fürchtete, spielte keine Rolle, denn es wurde befunden, dass das Kind bei seinen Eltern leben sollte. Das Kind hätte jedoch auch das Recht, wenn die Gefahr von Misshandlung etc. besteht, nicht in solch eine Situation zurückkehren zu müssen. Hier wurden sämtliche Rechte des Kindes im Zusammenhang mit Repatriierungen verletzt. Das Kind wurde zwar angehört, aber nicht von offiziellen Behörden, gleichzeitig aber auch hintergangen, da ihm nicht gesagt wurde, was es unterschreibt. Internationale und nationale Dokumente heben immer wieder hervor, dass alle Handlungen im besten Interesse des Kindes durchgeführt werden müssen, auch dies wurde hier nicht berücksichtigt. Des Weiteren kann von einem unabhängigen Rechtsbeistand kaum die Rede sein, denn Kahlid wurde ohne Vorwarnung von der Polizei abgeholt. Es ist offensichtlich, dass die Rechte des Kindes in solchen Verfahren keine Rolle spielen und die spanischen Behörden ausschließlich in ihrem eigenen Interesse handeln.

4.6 Auswirkungen der Migrationspolitik auf unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen

Unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen außerhalb der offiziellen Systeme, Familienzusammenführungs- oder Asylprogrammen, befinden sich ohne Schutz in Spanien. Diese somit irreguläre Situation macht sie anfällig für generelle Maßnahmen der Migrationspolitik zu irregulärer Immigration. Dabei wird oft nicht beachtet, dass es sich um Minderjährige und Kinder handelt, die eigentlich Anspruch auf spezielle Rechte und besonderen Schutz haben. Mittlerweile hat sich die spanische und die europäische Migrationspolitik im Allgemeinen mehr zu einer restriktiven Migrationsabwehr entwickelt, wobei die Grenzkontrolle und nicht die Achtung der Menschenrechte im Mit-

telpunkt steht. Davon sind auch minderjährige ImmigrantInnen betroffen. Festnahmen von irregulären EinwandererInnen, darunter auch Familien mit Kindern und, wie oben erwähnt, Repatriierungen von Kindern, gelten als übliche Maßnahmen in der Europäischen Union. Die Kontrollpolitik der Regierung und öffentlichen Einrichtungen ging von der Notwendigkeit, die Kinder und Jugendlichen zu schützen, dazu über, ihre irreguläre Situation zu verhindern. Der Status der jungen ImmigrantInnen als Minderjährige wird von den nationalen Kontrollorganismen oft angezweifelt und Vorteile aus der scheinbaren Volljährigkeit gezogen. Das Fehlen von Geburtsurkunden und anderen offiziellen Dokumenten bietet Möglichkeiten, das Alter anzuheben um somit den Schutz einzuschränken, den sie als Minderjährige bekommen würden. Die schwierigen Bedingungen bei Erlangung der Volljährigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen, zwingt diese ImmigrantInnen oft dazu in die Illegalität abzutauchen (vgl. Bicocchi und LeVoy, 2008, 5f).

Eine weitere Thematik stellen die Tests zur Altersbestimmung der ImmigrantInnen dar. Dabei herrscht Misstrauen von Seiten der Behörden gegenüber den Kindern, die beweisen müssen, dass sie noch minderjährig sind. Meist wird dies jedoch zum Nachteil der Kinder ausgelegt und sie werden wie Erwachsene behandelt, wodurch alle Beihilfen und Unterstützungen verloren gehen (vgl. PICUM, 2009, S. 11).

“All of these barriers and abuses have an adverse impact on the lives of children. Suffering from social exclusion and marginalisation leads to isolation, poverty, instability, insecurity and developmental difficulties. All of which can lead to emotional, mental, and physical health problems making them more susceptible to exploitation and crime, as well as taking their childhood away” (Terry Smith, PICUM, 2009, S. 11).

Die Abschiebungen von Minderjährigen betreffend hat Spanien anhand von bilateralen Abkommen mit den Herkunftsländern der Kinder eine Möglichkeit gefunden, diese auf legalem Wege durchzuführen. Im Prinzip ist nicht die spanische Gesetzgebung das Problem, sondern eher die darin enthaltenen Schlupflöcher, die von der Regierung genutzt werden und das behindert die Einhaltung der Menschenrechte. Die spanischen Gesetze stimmen generell mit den internationalen Richtlinien überein, doch in der praktischen Anwendung gibt es erhebliche Mängel. Administrative Angelegenheiten sind sehr kompliziert und die Zuständigkeiten sind nicht eindeutig aufgeteilt. Für die Anhörung des Kindes fühlt sich z.B. niemand verantwortlich und der Vormund des Kindes ist gleichzeitig sein Rechtsbeistand. Diese unklaren Umstände verliehen Spanien den traurigen Rekord für Repatriierungen von Kindern innerhalb der EU (vgl. PICUM, 2009, S. 12).

Offensichtlich spielt es oft keine Rolle, ob es sich um volljährige oder minderjährige EinwandererInnen handelt. Die restriktive Politik zur Bekämpfung der irregulären Mi-

gration betrifft alle Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis haben.

“Many States which have the ability to do so find that intercepting migrants before they reach their territories is one of the most effective measures to enforce their domestic migration laws and policies” (IOM Brouwer und Kumin, 2003, S. 1).

Auch Spanien wehrt irreguläre Immigration bevorzugt noch auf internationalem Territorium bzw. Gewässer ab. Die EU-Grenzschutzorganisation FRONTEX wurde extra dafür gegründet und Radarsysteme auf dem Festland bzw. auf den Kanaren sollen die Boote schon entdecken, bevor sie die Küsten erreichen. Mit diesen Maßnahmen entzieht sich Spanien jeglicher Verantwortung gegenüber sowohl erwachsenen ImmigrantInnen als auch Kindern, denn solange sich die Personen nicht auf spanischem Land befinden, ist Spanien zu keinerlei Maßnahmen verpflichtet. Dies stellt eine einfache Lösung dar, um nationale und internationale Gesetze zu umgehen, ob diese Handlungen aber aus humanitärer und moralischer Sicht vertretbar sind, ist fraglich.

4.7 Zusammenfassung

Minderjährige ImmigrantInnen nehmen eine besondere Stellung im spanischen Migrationsdiskurs ein, da sie über spezielle Rechte verfügen. Bei unbegleiteten Minderjährigen übernimmt der Staat die Vormundschaft und kann ihnen somit die selben Rechte wie spanischen Staatsangehörigen gewähren. Doch muss zwischen Kindern innerhalb und außerhalb des Schutzsystems unterschieden werden. Während erstere laut offiziellen Dokumenten uneingeschränkten Zugang zu ihren Rechten haben, wird die zweite Gruppe meist ausgeschlossen, da sie für den Staat praktisch nicht existiert.

Das erste Problem stellt die Bestimmung der Minderjährigkeit dar. Obwohl es sich um unmündige Kinder handelt, die es zu schützen und zu betreuen gilt, sind sie gleichzeitig ein Kostenfaktor und Problemfall für den Staat. Ungenaue radiologische Tests mit einer Abweichung von bis zu zwei Jahren entscheiden über das Schicksal des Kindes, d.h. über seine Aufnahme in das Schutzsystem oder seine Repatriierung.

Unbegleitete Kinder innerhalb des Systems haben das Recht auf kostenlose Ausbildung bis zum 16 Lebensjahr und freien und kostenlosen Zugang zum Gesundheitssystem. Außerdem steht ihnen eine angemessene Unterbringung in Aufnahmezentren, Wohngemeinschaften oder Gastfamilien zu, unabhängig davon, ob sie sich legal im Land befinden oder nicht. Bei der Ankunft müssen sie über ihre Rechte informiert werden, auch darüber, dass sie einen Asylantrag stellen können, wenn die Situation internationalen Schutz erfordert. Das internationale Gesetz verbietet Diskriminierung und verpflichtet die Staaten zum Wohl und im Interesse des Kindes zu handeln. In der

4 Menschenrechte im spanischen Migrationsdiskurs

Praxis werden diese Rechte jedoch nicht befolgt. Um dem Interesse des Kindes folgen zu können bedarf es der genauen Kenntnis jedes einzelnen Falles, doch meist werden die Kinder nicht angehört, woraufhin die zukünftige Entscheidung nicht seinem Interesse gerecht werden kann. Viele minderjährige ImmigrantInnen wissen nicht über ihre Rechte Bescheid und nehmen sie deshalb oder auch aus Angst nicht wahr. So könnte z.B. im Krankenhaus oder in der Schule der irreguläre Status aufgedeckt und eine Ausweisung eingeleitet werden.

Bilaterale Abkommen mit den Herkunftsländern der ImmigrantInnen erlauben es dem Staat, Minderjährige auf legale Weise zu repatriieren, obwohl dies nach dem Gesetz nicht ohne Begleitung geschehen dürfte. Im Allgemeinen fehlt den minderjährigen ImmigrantInnen Zugang zu einem Rechtsbeistand, der sie über ihre Rechte informiert, ihnen beisteht und ihre tatsächlichen Interessen vertritt.

Da sich die europäische und somit auch die spanische Migrationspolitik zu einer restriktiven Grenzkontrolle und Migrationsabwehr entwickelt hat, wo Menschenrechte nur begrenzt Eingang finden, ist auch das höchste Ziel nicht mehr die Kinder und Jugendlichen zu schützen, sondern ihre irreguläre Aufenthaltssituation zu verhindern, was oft auf Kosten der fundamentalen Menschenrechte geschieht.

5 Kapitel 5

Conclusio

Da die Immigration in Spanien erst in den 1980er Jahren langsam begann und damit noch ein verhältnismäßig junges Phänomen darstellt, steht das Land auch vor einer besonderen Herausforderung. Bereits in den 1990er Jahren nahm die Einwanderung einen relativ großen Umfang an, denn Spanien wurde und wird gerne als Eingang in die Europäische Union genutzt. Die Verschärfungen der Gesetze ließen die ImmigrantInnen auf irreguläre Wege ausweichen, womit Spanien und die EU bis heute stark zu kämpfen haben. Auch wenn die irreguläre Immigration mit Booten über die Straße von Gibraltar oder auf die Kanarischen Inseln einen relativ kleinen Teil des gesamten Migrationsdiskurses ausmacht, stellt sie dennoch die größte Herausforderung für die betroffenen Staaten dar. Eine gemeinsame EU-Politik verpflichtet die Mitgliedsländer die europäischen Interessen und weniger ihre eigenen zu vertreten, gleichzeitig bleibt die Verantwortung trotzdem bei den betroffenen Ländern hängen, da aufgrund des Fingerabdrucksystems jenes Land verantwortlich ist, in dem der/die MigrantIn als erstes registriert wurde. Im Wesentlichen zielt die Immigrationspolitik darauf ab, Migrationsflüsse bewusst zu steuern und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dabei wird das Ziel, die Grenzen zu kontrollieren, meiner Meinung nach, etwas zu ehrgeizig verfolgt und mit allen Mitteln versucht, die MigrantInnen nicht einreisen zu lassen, wobei teilweise menschenrechtswidrige Umstände herrschen. Aufgrund dieser Abwehrpolitik entsteht ein Migrationsrückstau, wodurch an den Grenzen Raum für Gewalt und Menschenrechtsverletzungen geschaffen wird.

In einer von Globalisierung geprägten Welt spielen die postkolonialen Strukturen und somit das Verhältnis von Zentrum und Peripherie eine wesentliche Rolle, welche in direktem Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus Afrika stehen. Denn sowohl Armut als auch Ungerechtigkeit und Unterdrückung haben immer einen politischen Hintergrund und werden meist gewaltsam hergestellt. Die ungleiche Machtverteilung zwischen Europa und Afrika trägt weniger zu einer Verminderung als viel mehr zu

5 Conclusio

einer Vergrößerung des Wohlstandsgefälles bei.

Die restriktive Politik und der Kampf gegen die irreguläre Migration soll demnach unterbinden, dass die Peripherie sich mit dem Zentrum vermischt, da dies eine Gefahr für den europäischen "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" darstellt.

Am Anfang dieser Arbeit stellte ich mir folgende Forschungsfragen:

1. Inwiefern sind die spanische Migrationspolitik und die Achtung der Menschenrechte kompatibel?
2. Werden Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen begangen? Wenn ja, welche?

Die erste Frage nach dem Umgang mit Menschenrechten in der spanischen Migrationspolitik kann nicht eindeutig beantwortet werden, denn es bestehen große Unterschiede, wenn nicht sogar Gegensätze, zwischen Theorie und Praxis.

Jeder Staat hat das Recht, seine Grenzen zu kontrollieren und die Einwanderung zu regulieren, was bis zu einem gewissen Grad vollkommen in Ordnung ist und akzeptiert wird. Solange es jedem/jeder MigrantIn ermöglicht wird, Zugang zu einem gesetzlichen Richtlinien folgenden Verfahren zu erhalten und Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt werden, sollte es keine Einwände geben. Jedoch sind alle anderen ImmigrantInnen, die nicht unter den Schutz einer Konvention fallen, rechtlos und werden dahin abgeschoben, wo sie hergekommen sind.

TeilnehmerInnen der euro-afrikanischen NGO-Konferenz in Rabat 2006

"lehnen die Aufteilung der Menschheit in diejenigen, die sich frei auf dem Planeten bewegen können, und denjenigen, denen das verboten ist, ab. [Sie] lehnen ebenso ab, in einer Welt zu leben mit mehr und mehr militarisierten Grenzen, die unsere Kontinente teilen und jede Gruppe von Ländern in eine Festung verwandeln wollen" (Vogelskamp, 2007, S. 17).

Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantiert das Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, jederzeit zu verlassen. Ein Recht sich niederzulassen existiert aber nicht. Somit sind dem Recht auf Bewegungsfreiheit Grenzen gesetzt und zwar dort, wo Migration gestoppt oder verhindert werden soll. Auch die Flüchtlingskonventionen behindern das Recht auf Mobilität, da in jenem Land, das in der EU als erstes betreten wurde, der Asylantrag gestellt werden muss.

Wie bereits erwähnt, ist die Frage nach der Kompatibilität nicht klar zu beantworten. Die internationalen Konventionen und Richtlinien definieren eindeutig den Umgang mit ImmigrantInnen und verpflichten die Staaten durch deren Ratifizierung, diesen Richtlinien Folge zu leisten. Nicht nur internationale, sondern auch nationale Dokumente und Gesetze garantieren die Rechte der EinwandererInnen. Im Allgemeinen werden die

Konventionen auch eingehalten und den darin vorkommenden Gruppen ihre Rechte gewährt. Der Haken jedoch ist, dass eben diese Dokumente nur Personen mit legalem Aufenthaltstitel, bzw. Personen, die sich innerhalb eines staatlichen Schutzsystems (z.B. Flüchtlinge, Opfer von Folter, Menschenhandel etc.) befinden, beinhalten. Irreguläre ImmigrantInnen und sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge, werden von keiner Konvention erfasst, sie unterliegen einzig der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. An diesem Punkt beginnen auch die Probleme bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte. Die fundamentalen Menschenrechte betreffen die gesamte Menschheit und haben mit Migration im eigentlichen Sinn nicht viel zu tun. Denn ungeachtet des Migrationsstatus hat jeder Mensch zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort Anspruch auf die in der AEMR enthaltenen Rechte.

In der Praxis jedoch sind die Menschenrechte und ihre universelle Anerkennung gänzlich inkompatibel mit der spanischen (und europäischen) Migrationspolitik, denn im Migrationsdiskurs werden diese auf ein Minimum reduziert und im Fall der irregulären ImmigrantInnen fast gänzlich verweigert. Schließlich steht die Vormachtstellung des Westens auf dem Spiel, der sich selber als Ort des Wissens und der Macht wahrnimmt und sich deshalb dazu berechtigt fühlt, alles andere abzuwerten und auch dementsprechend zu behandeln. Dabei werden irreguläre ImmigrantInnen in der Wertepyramide ganz unten positioniert im Gegensatz zum/zur spanischen StaatsbürgerIn an oberster Stelle.

Weiters sollte auch zwischen volljährigen und minderjährigen ImmigrantInnen unterschieden werden. Während die zweite Gruppe besonderen Schutz vor dem Gesetz genießt, wird die erste fast komplett ausgeschlossen und so schnell wie möglich wieder abgeschoben. Dabei werden die Umstände der einzelnen Personen nur sehr selten überprüft, denn die Tatsache, dass sie den irregulären Weg gewählt haben bzw. wählen mussten, reicht aus um sie wieder auszuweisen, unabhängig davon, ob sie aus Kriegsgebieten kommen oder vor Verfolgung fliehen. Ein Asylantrag muss innerhalb kurzer Zeit nach der Ankunft gestellt werden, ansonsten läuft die Frist ab. Doch spanische Behörden "vergessen" oft die Neuankömmlinge über ihre Rechte zu informieren, was oft dazu führt, dass das Recht auf Asyl aufgrund von Unwissenheit nicht in Anspruch genommen werden kann. Die spanischen Gesetze sind in der Einhaltung der Menschenrechte nicht das eigentliche Problem, viel mehr werden sie in der Realität nicht eingehalten. Jeder Staat kann selber entscheiden, wer in sein Territorium einreist und wer nicht. Diese Selektion lässt auf legalem Weg nur noch Elitemigration zu, wodurch der größte Teil gezwungen ist, den irregulären Weg einzuschlagen. Vorurteile und nationale Stereotypen verstärken diese Selektion zudem, denn durch die Grenzziehung zwischen "Wir" und den "Anderen" entstehen Feindbilder, die mit allen Mitteln draußen gehalten werden müssen.

Was minderjährige ImmigrantInnen anbelangt, sind die Rechte wesentlich besser geregelt. Abgesehen davon unterstehen sie internationalen Dokumenten, wie der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989, die speziell auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder eingeht. Auch innerhalb der spanischen Gesetzgebung existieren einige Richtlinien, die minderjährige ImmigrantInnen betreffen. Unbegleitete minderjährige ImmigrantInnen stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe dar: erstens als Kinder, zweitens als MigrantInnen und drittens als irreguläre MigrantInnen. Deshalb kommen sie gleich nach ihrer Ankunft in Spanien unter die Obhut des Staates und werden somit in das Schutzsystem aufgenommen, um ihnen ihre Rechte schnellstmöglich und bestmöglich zu gewähren. Minderjährigen unbegleiteten ImmigrantInnen stehen nämlich dieselben Rechte wie spanischen Kindern zu. Einerseits sind sie also äußerst angreifbar und bedürfen offiziellem Schutz, doch andererseits stellen sie auch Problemfälle und einen weiteren Kostenfaktor für die Staatskasse dar. Sie genießen zwar nach dem Gesetz besonderen Schutz, jedoch kommt es immer wieder zu gröberen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen.

Viel Potential dafür bieten die Verfahren zur Altersbestimmung. Da Minderjährige nicht offiziell ausgewiesen werden dürfen, kommt es immer wieder zu falschen Altersangaben. Die radiologischen Tests zur Altersbestimmung haben eine Abweichung von bis zu zwei Jahren. Folglich kann es passieren, dass Sechzehnjährige abgeschoben werden. Meist verfügen die Kinder über keinen gültigen Pass, jedoch werden jene, deren Dokumente ihre Minderjährigkeit bestätigen, nicht beachtet und sie trotzdem den Tests unterzogen. Fast alle, die nach diesen Tests als volljährig gelten, werden sobald wie möglich repatriert. Im Allgemeinen gelten alle Kinder bis 18 Jahre als unmündig, es sei denn, sie verdienen ihr eigenes Geld, sind verheiratet etc. Unter diesen Umständen sind Minderjährige ab sechzehn emanzipiert und handlungsfähig. Im Falle der unbegleiteten ImmigrantInnen reicht die Tatsache, dass sie ohne Begleitung migriert sind aus, um das Argument der Emanzipation geltend machen zu können. Jedoch bestehen Zweifel, ob jemand, der als MinderjährigeR sein/ihr Zuhause verlässt, auf der Straße lebt und Ausbeutung und Misshandlung erfahren muss, tatsächlich fähig ist, sich selbst zu schützen. Der Status der Emanzipation wird zwar, aufgrund von herber Kritik, eher selten verliehen, doch der spanische Staat kann sich in diesen Fällen jeglicher Verantwortung entziehen.

Ist die Minderjährigkeit bestätigt, werden unbegleitete Kinder in die Obhut des Staates genommen. Ihnen stehen somit alle sozialen Rechte, wie kostenlose Ausbildung bis zum 16 Lebensjahr, adäquate Unterbringung in einem Aufnahmезentrum für minderjährige ImmigrantInnen, in Wohngemeinschaften oder Familien und freier Zugang zum Gesundheitssystem, zu. Auch hier muss zwischen den theoretischen Richtlinien

und ihrer Umsetzung in der Praxis unterschieden werden. Spanien hat in diesem Bereich eine relativ fortschrittliche und vorbildliche Gesetzgebung, doch in der Realität wird dieser nicht immer gänzlich Folge geleistet. Denn meist haben die Kinder keinen uneingeschränkten Zugang zu ihren sozialen Rechten. Minderjährige in Wohngemeinschaften und kleineren Zentren besuchen zu einem großen Teil regelmäßig die Schule, was bei Kindern in den großen Zentren meist nicht der Fall ist, denn diese werden im Zentrum selbst unterrichtet. Da sich diese außerdem abseits von Wohngebieten befinden, ist eine Integration in die lokale Gesellschaft kaum möglich. Auch sind die Verhältnisse in den großen Zentren oft unzureichend. Mangelnde Hygiene, schlechtes Essen, kein warmes Wasser, keine Heizung, keine Decken und eine hohe Gewaltbereitschaft bestimmen die Lebensverhältnisse von Kindern. Hier wird dem Recht auf adäquate Unterbringung und dem Recht auf die bestmögliche Entwicklung des Kindes nicht nachgekommen. Eine medizinische Grundversorgung durch ÄrztInnen wird zwar gewährleistet, doch oft entstehen sehr lange Wartezeiten. Ein Zugang zu SpezialistInnen ist nur sehr schwer möglich und psychische Krankheiten, Traumata etc. werden nur sehr selten behandelt.

Auch minderjährige ImmigrantInnen, die sich außerhalb des Schutzsystems und meist in einer irregulären Aufenthaltssituation befinden, haben gleichen Anspruch auf die oben genannten Rechte, welche aber oft nicht wahrgenommen werden (können). Einerseits herrscht oft Unwissen sowohl von Seiten der ImmigrantInnen als auch von Seiten der Schulen, Krankenhäuser etc. Andererseits hält die Angst, entdeckt und ausgewiesen zu werden, oft davon ab öffentliche Stellen, Schulen, Krankenhäuser aufzusuchen.

Ein Recht, das im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen oft zu kurz kommt, ist das Recht auf Asyl. Es gibt durchaus auch Kinder, die aufgrund von Verfolgung etc. ihr Land verlassen müssen und internationalen Schutz benötigen. Doch auch hier fehlt es an adäquater Information und somit haben die Kinder oft keine Kenntnis über die Möglichkeit Asyl zu beantragen. Ein wesentliches Recht der Kinder ist es, angehört zu werden, d.h. ihre Geschichte zu erzählen, und dementsprechend können dann weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Hier besteht die Gefahr, dass Minderjährige in Risikosituationen abgeschoben werden.

Repatriierungen von Minderjährigen erregen in diesem gesamten Diskurs die meiste Aufmerksamkeit. Die "Ley del Menor" schreibt klar vor, dass alle Handlungen ausschließlich zum Wohl des Kindes erfolgen müssen, d.h. wenn ein Kind einem Risiko ausgesetzt wird, darf es nicht repatriert werden. Es können aber auch physische und psychische Faktoren eine Rolle für den Aufenthalt in Spanien spielen. Rückführungen von Kindern dürfen nur dann stattfinden, wenn es das Beste für das Kind ist, bei seiner

5 Conclusio

Familie im Herkunftsland zu sein, und auch dann nur in Begleitung seines Vormunds. Dieser sollte die Interessen des Kindes vertreten. Doch leider legen die spanischen Behörden die Priorität auf die Familienzusammenführungen der Kinder in ihren Herkunftsländern mit dem Argument, dass es das Recht des Kindes sei, bei seiner Familie zu sein. Hier hat sich Spanien gewissermaßen selbst ausgetrickst, indem die Regierung durch Schlupflöcher in der Gesetzgebung einen Weg fand, Repatriierungen von Minderjährigen auf legalem Weg durchzuführen. Bilaterale Abkommen mit Marokko und Senegal ermöglichen eine gute Kommunikation, um die Familien der Kinder sehr schnell ausfindig zu machen und die Kinder dann wieder nach Hause schicken zu können. Drei wesentliche Rechte der Kinder werden in diesem Zusammenhang verletzt. Einerseits fehlt ein Rechtsbeistand, der die Kinder vertritt und andererseits wird ihnen das Recht auf Anhörung nicht gewährt, wodurch folglich auch der Verpflichtung im höchsten Interesse des Kindes zu handeln, nicht gefolgt werden kann.

Somit muss die Frage nach den Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen leider bejaht werden. Zwar genießen Kinder besonderen nationalen und internationalen Schutz, sind jedoch von Systemwidrigkeiten keineswegs ausgenommen.

Die restriktive Migrationspolitik Spaniens (und Europas) betrifft demnach sowohl Erwachsene als auch Kinder. Auch wenn die zweite Gruppe in einem wesentlich geringeren Ausmaß davon betroffen ist, ist das meines Erachtens moralisch keineswegs vertretbar. Zwar gehören sie der Gruppe der MigrantInnen an, doch vor allem sind es Kinder in prekären Umständen, die gerade deshalb noch mehr Schutz benötigen. Doch die Migrationspolitik versucht mit allen Mitteln alle, einschließlich den Schwächsten, die versuchen, nach Europa zu gelangen, abzuwehren. Dirk Vogelskamp bringt den Zusammenhang von Migrationspolitik und Menschenrechten, meiner Meinung nach, genau auf den Punkt:

“Wir können den Kampf gegen die undokumentierte Migration als Krieg gegen die Massenarmut aus den drei Kontinenten entschlüsseln. Die entwurzelten Menschen suchen in der transnationalen Migration ihrem Elend und Sterben zu entkommen. Ich glaube, wir müssen begreifen, dass in den weltweiten Migrationsbewegungen heute auch die uneingelösten Menschenrechtsversprechen von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit transportiert werden. Sie sind untergründig präsent in der Suche der Menschen nach menschengerechten Lebensbedingungen und Lebensperspektiven für sich und ihre Familien. Dass sie sich das Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit und Leben nicht streitig machen lassen, macht sie in den Augen der europäischen Demokratien zu gefährlichen Massen und extremistischen Klassen, die die globale, gewaltsam aufrechterhaltende Ungleichheitsordnung zu unterwandern drohen” (Vogelskamp, 2007, S. 16).

Einerseits existiert ein europäisches Bewusstsein für Menschenrechte und ihrer Wichtigkeit (auch wird von allen Seiten das Recht der Freiheit, der Gleichheit und der Nicht-Diskriminierung gepredigt). Andererseits scheint dies nur innerhalb der westlichen Welt zu gelten, denn MigrantInnen, als BürgerInnen zweiter Klasse, scheinen keinen Anspruch auf gleiche Behandlung zu haben. Wie schon George Orwell in seinem Roman "Animal Farm" (1945) parabelhaft erkannte, sind alle Menschen gleich, aber manche sind gleicher.

Capítulo 6

6 Resumen en español

Esta tesina trata la situación de los menores inmigrantes no acompañados en España. Como país situado en la frontera sur de la Unión Europea, España representa un atractivo destino migratorio para los inmigrantes africanos. En primer lugar por la cercanía geográfica con África y en segundo como entrada en la UE. Sobre todo la inmigración irregular significa un gran desafío para el estado español y la de los menores inmigrantes aún más. La demanda de trabajadores en el sector informal representa una de las razones para la inmigración a España. Las ramas de la construcción y de la agricultura dependen en gran parte de los trabajadores migrantes. La política migratoria, tanto de España como de la UE, resulta ser defensiva en cuanto a la inmigración irregular y no siempre respeta los derechos fundamentales de los inmigrantes aunque la legislatura se basa en la igualdad y la no-discriminación.

Debido a esta situación me he planteado las siguientes cuestiones:

1. En qué medida la política migratoria de España es compatible con los derechos humanos?
2. Se violan los derechos humanos de los menores inmigrantes no acompañados? Cuáles?

Los derechos humanos juegan un papel muy importante en el discurso migratorio. Varios documentos nacionales e internacionales definen los derechos de individuos y grupos de personas que necesitan una protección especial. Sobre todo la “Declaración General de los Derechos Humanos” contiene los derechos universales vigentes para todos, independientemente de su estado migratorio. Sobre todo, los menores de edad, como grupo muy vulnerable, gozan de derechos particulares y del tratamiento igualitario ante la ley como los menores españoles.

El objetivo de este trabajo es el análisis de la compatibilidad de la política migratoria española y de los derechos humanos, es decir, el impacto que tiene la política mi-

gratoria en los menores inmigrantes no acompañados en relación con sus derechos humanos. La frecuente aparición de reportes e informes sobre violaciones de los derechos fundamentales de inmigrantes, tanto de mayores como menores de edad, hace suponer que el estado no siempre respeta los derechos humanos de este grupo de población. Esto afecta especialmente los menores de edad por la propensión a su abuso y explotación.

La estructura de la tesina se compone de tres partes. La primera parte trata los aspectos teóricos que son relevantes para el entendimiento del tema, la segunda parte describe la situación migratoria y la política de España y al final analizo los derechos humanos en el discurso migratorio actual enfocándolo a los menores inmigrantes no acompañados.

Como la inmigración en España apenas empezó después de la dictadura de Franco en los años ochenta del siglo XX, esto representa un fenómeno relativamente joven y por eso se trata de un reto especial para el estado. Ya en los años noventa la tasa de la inmigración empezó a crecer bastante, porque España, como miembro de la UE, era y es un destino atractivo por la economía europea. Al crecimiento de la inmigración España (y la UE) reaccionó con un endurecimiento de la legislación migratoria y un aumento de los controles de las fronteras. Estas medidas causaron un desplazamiento de la inmigración a caminos irregulares. Aunque la inmigración irregular afecta solamente una pequeña parte en el discurso migratorio, representa el mayor desafío para los estados concernidos. El viaje cruzando el estrecho de Gibraltar o el Atlántico hasta las Islas Canarias en pateras y cayucos constituye un gran riesgo, y ya muchas personas mueren durante el viaje. Aunque las llegadas de inmigrantes irregulares en las costas andaluzas y canarias se están reduciendo constantemente, el estado español todavía tiene bastantes problemas para enfrentar este fenómeno. No será posible frenar la inmigración, legal o irregular completamente, ya que siempre llegarán personas huyendo de guerras, catástrofes o persecución. Por lo tanto la reacción política es endurecer las leyes migratorias e incrementar los controles masivos de las fronteras europeas.

Una política común de la UE obliga a los estados miembros a defender más bien los intereses europeos que sus propios intereses. Al mismo tiempo la responsabilidad queda en los estados afectados por la inmigración, ya que el sistema de la huella dactilar (EURODAC) pasa la responsabilidad al estado en el cual el inmigrante apareció por primera vez. Lógicamente, estos son mayoritariamente los estados fronterizos de la UE. En principio, la política migratoria, tanto la europea como la española, tiende a dirigir los flujos migratorios y luchar contra la inmigración irregular. La prioridad de controlar las fronteras y defenderlas por todos los medios provoca, en parte, graves

violaciones de los derechos humanos de los inmigrantes.

En un mundo, marcado por la globalización, las estructuras poscoloniales juegan un papel muy importante. La relación entre el centro y la periferia, en este caso entre Europa y África, es una consecuencia del colonialismo europeo y directamente conectada a los flujos migratorios desde la África. Los desarrollos poscoloniales provocaron una redistribución del poder desequilibrada y hasta hoy en día esta situación no ha sido superada. Tanto la pobreza como la injusticia y la represión siempre tienen un trasfondo político y en su mayor parte están establecidos violentamente. La redistribución desigual del poder entre Europa y África no ayuda a disminuir, sino más bien a aumentar la diferencia de bienestar. Por consiguiente surgió una distinción entre “nosotros y los demás”, es decir, la valorización de Europa y la desvalorización de África en este caso.

Edward Said describió este fenómeno ya en su obra “Orientalism” (1978), en la que se refiere al enfrentamiento del occidente con el oriente. Según Said el oriente es una presunción del occidente, a la que no corresponde de esta manera. De esto surgió la imagen de un occidente superior y un oriente inferior. En este contexto hablamos de la relación entre el centro europeo y la periferia, que incluye tanto al oriente como al continente africano.

El concepto del “Othering” describe justamente esta diferenciación lo que implica estereotipos y prejuicios. Poniendo el llamado grupo interno en el centro, todo lo demás está devaluado automáticamente. Un modo extremo del “Othering” es el racismo que define determinadas características del ser humano como innatas y naturales. Por un lado se trata de una acentuación de las diferencias, por otro lado el racismo implica la garantía del bienestar, de los privilegios y del poder del grupo interno y por lo tanto resulta en una desvalorización y discriminación del grupo externo.

La restrictiva política migratoria y la lucha contra la inmigración irregular tienen el objetivo de impedir que la periferia se mezcle con el centro, ya que esto constituiría una amenaza al espacio europeo de “la libertad, la seguridad y la justicia”.

A la cuestión de la compatibilidad de la política migratoria de España y de los derechos humanos de los inmigrantes no es posible responder claramente, ya que existen grandes diferencias entre la teoría y su aplicación en la práctica.

El estado tiene el derecho de controlar sus fronteras y regular los flujos migratorios. Mientras todos los inmigrantes puedan acceder a un procedimiento legal de asilo y los refugiados estén tratados según la Convención de Ginebra, las leyes migratorias están aceptadas completamente. Pero todos los demás inmigrantes, que no están protegidos por alguna convención, no tienen ningún acceso a sus derechos y por consiguiente están repatriados en su mayor parte.

De ello resulta una diferenciación de la humanidad, por un lado están aquellos que se pueden mover libremente en el mundo y por otro lado aquellos a quienes no les está permitido. Al mismo tiempo la militarización de las fronteras ha dividido todavía más los continentes y ha construido una fortaleza europea casi imposible de superar.

El Artículo 13 de la Declaración Universal de los Derechos Humanos garantiza el “derecho de salir de cualquier país, incluso del propio, y regresar a su país”. Un derecho a establecerse en otro país, en cambio, no existe, así que la movilidad está limitada en cualquier sitio donde la migración es impedida. En igual medida las convenciones de los refugiados imposibilitan la movilidad, porque el inmigrante tiene que solicitar asilo en aquel estado, que pisó primero en la Unión Europea. La mayoría de las veces se trata de los países que se sitúan al borde de la UE.

Las convenciones y las normas universales definen claramente el tratamiento de los inmigrantes y obligan a los estados, por haber ratificado estos documentos, a seguir las normas correspondientes. Generalmente los estados cumplen los convenios y de ahí tienen que respetar los derechos de los grupos migratorios mencionados en ellos. El problema es que estos documentos implican solamente personas en situación de permanencia legal o bajo la tutela de un sistema de protección estatal, es decir, víctimas de tortura o de trata de personas, refugiados y menores no acompañados. Ninguna convención implica a los inmigrantes irregulares y/o económicos, únicamente los derechos de la Declaración Universal de los Derechos Humanos son aplicables a ellos. Aquí empiezan los problemas en cuanto al cumplimiento de los derechos humanos. Los derechos fundamentales se refieren a todos los seres humanos y en realidad no tienen nada que ver con la migración. Toda persona tiene, en cualquier lugar y en cualquier momento, el derecho a las normas definidas en la Declaración Universal de los Derechos humanos, independientemente de su estado migratorio.

En la práctica, empero, los derechos humanos son completamente incompatibles con la política migratoria de España (y Europa), ya que en el discurso migratorio están reducidos a un mínimo y acerca de los inmigrantes irregulares están impedidos casi totalmente, con el argumento de que la hegemonía occidental está en peligro. Como Europa se percibe a sí misma como un lugar del poder y de la sabiduría, desvaloriza todo lo demás y esto se refleja en el tratamiento de todo lo “no europeo”. Así los inmigrantes irregulares están posicionados en la base y los ciudadanos españoles, en cambio, en la cúspide de la pirámide jurídica.

Además hay que distinguir entre inmigrantes mayores y menores de edad. Mientras que los menores gozan de una protección especial ante la ley, los mayores en situación irregular están excluidos casi completamente y el objetivo principal del estado es expulsarlos del país lo más pronto posible. La situación personal de los afectados

no tiene mucha relevancia, porque el hecho de que entraron en el país irregularmente, basta para expulsarlos, independientemente de la posible necesidad de protección internacional para los que vienen de zonas de guerra o huyen de persecución. Los inmigrantes tienen que solicitar asilo dentro de un plazo de unos días, si no perderán la posibilidad de hacerlo. Las instituciones españolas muchas veces no asumen la obligación de informar a los inmigrantes de sus derechos, de ahí que no soliciten protección por falta de conocimiento. La legislatura española no es el problema, sino su aplicación en la práctica. Cada estado tiene la posibilidad de decidir quien puede entrar en su territorio, lo que por caminos legales permite casi solamente la migración elitista. Esta selección fuerza a la mayor parte a elegir el camino irregular en pateras, cayucos o escondidos en camiones. Prejuicios y estereotipos nacionales intensifican además la diferenciación entre “nosotros y los demás” y provocan imágenes de falsos enemigos, a los cuales hay que impedir la entrada.

En lo que se refiere a los menores inmigrantes no acompañados sus derechos están mejor definidos. Cuentan con una protección jurídica especial, por ejemplo, a través de la convención sobre los derechos del niño del año 1989, que trata exclusivamente los derechos de los niños. Además existen normas dentro de la legislatura española concerniente a los menores inmigrantes. Los menores inmigrantes no acompañados representan un grupo muy vulnerable: primero como niños, segundo como migrantes y tercero como inmigrantes irregulares. Por eso el estado español asume la tutela de ellos y entonces reciben la protección del sistema estatal, para que los derechos puedan estar garantizados de la mejor manera posible. Entonces los menores inmigrantes tienen los mismos derechos que los niños españoles en tanto se encuentren en el territorio del estado. Por un lado es muy positivo, pues, estos niños están muy vulnerables y necesitan protección oficial, por otro lado significan una carga adicional para el estado español. Los menores están protegidos especialmente ante la ley, no obstante, con frecuencia se cometen graves violaciones de sus derechos fundamentales.

Los procedimientos para la determinación de edad representan un espacio considerable en la violación de derechos humanos. Como está prohibido expulsar a los menores inmigrantes del país, se repiten las declaraciones falsas de la edad. Las determinaciones radiológicas tienen un margen de error de hasta dos años, por lo que pueden ser expulsados niños de 16 años. La mayoría de los menores no tiene un pasaporte válido, pero los que poseen una documentación que confirma su minoría de edad, son ignorados, así que casi todos los niños están sometidos a una determinación de edad. Los que, según la prueba, han alcanzado la mayoría de edad, son repatriados tan pronto como es posible.

Como ejemplo se puede mencionar el caso de una niña nigeriana en Granada que

según la determinación de edad había alcanzado la mayoría de edad. La prueba fue realizada a base de “los criterios [...] para varones de raza blanca en la costa este de USA” (Defensor del Pueblo, 2011, S. 137). Inmediatamente las instituciones españolas empezaron a preparar su repatriación. Para mencionarlo otra vez: se trata de una niña africana de Nigeria. En varios casos confirmaba su minoría de edad y con ayuda de un abogado logró solicitar la anulación de su expulsión. Sin embargo, el gobierno local de Granada no tenía tiempo para tramitar su petición y a pesar de su derecho la repatrió a Nigeria. Probablemente antepusieron la fecha de la expulsión, porque en realidad no está permitido realizar expulsiones si existen dudas o durante el trámite de una solicitud. Las autoridades lo calificaron como un caso dentro de las desviaciones típicas.

Generalmente, todos los niños antes de alcanzar los 18 años están considerados como menores de edad, a no ser que ganen su propio dinero o que estén casados. En estas circunstancias están considerados independientes y capaz de actuar por sí mismos y por lo tanto emancipados. En el caso de los menores inmigrantes basta el hecho de que hayan inmigrado solos para concederles el estado de la emancipación. Caben dudas si una persona menor de edad, que deja su casa y vive en la calle, corriendo el riesgo de abuso y explotación, es capaz de protegerse a sí mismo.

“Parece indudable que el menor que llega a nuestro país en patera, en los bajos de un camión o de cualquier otra forma similar, con una actitud familiar de omisión (abandono, descuido, desinterés o despreocupación), o un grave incumplimiento en el ejercicio de las obligaciones paternas; sin otras pertenencias que la ropa que lleva, o una pequeña cantidad de dinero para los primeros momentos, está privado, al menos temporalmente, de la necesaria asistencia moral y material y como tal, se encuentra en situación de desamparo. Y, si ha sido objeto de utilización o explotación por mafias, con mayor razón debe hablarse de abandono, riesgo y desamparo. Desde luego, lo que es indiscutible, es que la situación descrita parece bastante más grave que la del absentismo escolar, a la que pretende equipararla la instrucción” (Defensor del Menor, 2003, pág. 75).

El estatus de emancipación está declarado muy raras veces, porque estaba criticado seriamente. Pero en caso de que se aplique, el estado puede sustraerse de sus responsabilidades.

Confirmada la minoría de edad, el estado asume la tutela del niño y con ello le garantiza todos los derechos sociales como la formación escolar gratuita hasta los 16 años, libre acceso al sistema sanitario y el alojamiento adecuado en un centro de menores inmigrantes, pisos compartidos o incluso con una familia anfitriona.

“Los menores extranjeros que se encuentren en España tienen derecho a la educación. Tienen derecho a la asistencia sanitaria y a los demás servicios públi-

cos los menores extranjeros que se hallen en situación de riesgo o bajo la tutela o guarda de la Administración pública competente, aun cuando no residieran legalmente en España” (Gobierno de España, 1996, LM, Artikel 10).

También, en relación con los menores inmigrantes, hay que distinguir entre las normas teóricas y su aplicación en la práctica. No obstante, España tiene una legislación bastante moderna y progresista, pero, en la realidad, no siempre está respetada plenamente. La mayoría de los niños no tiene acceso ilimitado a sus derechos sociales. Los que están alojados en los centros más pequeños y los pisos compartidos atienden a una escuela pública de ahí que tengan la oportunidad de integrarse a la sociedad local. Pero los centros grandes, los llamados “macrocentros”, no les ofrecen esta posibilidad, ya que la enseñanza tiene lugar en los centros mismos. Como estos centros además se encuentran fuera de las ciudades, los niños no tienen ningún contacto con la población autóctona. Generalmente, las circunstancias en los centros grandes son inaceptables; mala higiene, la falta de mantas adecuadas, comida de baja calidad y una propensión a la violencia entre los niños determinan su vida cotidiana. Aquí los derechos al alojamiento adecuado y al desarrollo del niño a mejor medida no están respetados en absoluto. Se presta la atención básica de la salud, pero muchas veces con un tiempo de espera muy largo. Es muy difícil de recibir el acceso a especialistas médicos y enfermedades psíquicas, traumas etc. normalmente estas enfermedades no son consideradas.

Los menores inmigrantes que se encuentran fuera del sistema de protección y por lo tanto en una situación irregular, tienen los mismos derechos como los niños bajo la tutela del estado. Pero en este caso el desconocimiento de ellos les impide el acceso. No solamente los inmigrantes, sino también las escuelas, los médicos y los hospitales no tienen las informaciones correspondientes. A lo cual se suma el temor al descubrimiento y la consiguiente expulsión del país por lo que la mayoría no visita dichas instituciones.

Otro aspecto en relación a los menores inmigrantes es que muchas veces queda mermado su derecho al asilo. Sin embargo, existen niños que huyen de persecución y por eso necesitan la protección internacional. También les faltan informaciones y los niños no conocen ni sus derechos ni la posibilidad de solicitar asilo. Un derecho esencial de los menores es el derecho a ser escuchado, es decir a contar su historia para que después sea posible actuar en el interés superior del niño. Como el niño en la mayoría de los casos no es escuchado, no es posible reconocer su necesidad de asilo y por consiguiente no formulan una solicitud. Debido a ello existe el peligro de que las autoridades españolas expulsen a inmigrantes menores de edad con situaciones de riesgo en su país.

Las repatriaciones de menores de edad atraen la mayor atención en el discurso migratorio. La “Ley del Menor” define claramente que todas las acciones tienen que estar en el interés superior del niño, esto es, si existe el menor riesgo no está permitido repatriar al niño.

“La Administración del Estado solicitará informe sobre las circunstancias familiares del menor a la representación diplomática del país de origen con carácter previo a la decisión relativa a la iniciación de un procedimiento sobre su repatriación. Acordada la iniciación del procedimiento, tras haber oído al menor si tiene suficiente juicio, y previo informe de los servicios de protección de menores y del Ministerio Fiscal, la Administración del Estado resolverá lo que proceda sobre el retorno a su país de origen, a aquel donde se encontrasen sus familiares o, en su defecto, sobre su permanencia en España. De acuerdo con el principio de interés superior del menor, la repatriación al país de origen se efectuará bien mediante reagrupación familiar, bien mediante la puesta a disposición del menor ante los servicios de protección de menores, si se dieran las condiciones adecuadas para su tutela por parte de los mismos” (Gobierno de España, 2000, LO, Artikel 35(5)).

Entonces, la reagrupación con su familia es la mejor solución para el niño, siempre y cuando representa su interés superior. Hay varias razones a favor de su permanencia en España, por ejemplo, factores psíquicas y físicas y por supuesto una situación de riesgo en el país de origen. Si un niño va a ser repatriado, siempre tiene que estar acompañado de su tutor o un asesor jurídico que represente sus intereses.

Sin embargo, las autoridades españolas ponen prioridad en las repatriaciones argumentando que es el derecho del niño estar con su familia. En este contexto el estado Español en cierto modo se engañó a si mismo, por utilizar las lagunas en la legislatura encontrando caminos legales para eludir las leyes y repatriar legalmente a menores inmigrantes. Acuerdos bilaterales con Maruecos y Senegal hacen posible una buena comunicación para encontrar las familias de los niños y repatriarlos rápidamente.

En cuanto a los menores inmigrantes no acompañados se violan esencialmente tres derechos fundamentales. Ante todo les falta la asistencia jurídica que represente los intereses del niño, asimismo no se les garantiza el derecho a ser escuchado y por consiguiente desconociendo su situación personal no es posible actuar en el interés superior del niño.

Aunque los inmigrantes menores de edad gozan de derechos especiales y de la protección, tanto nacional como internacional, no quedan exentos de la violación de sus derechos humanos.

La restrictiva política migratoria de España y de Europa concierne no solo a los inmigrantes irregulares adultos sino también a los menores de edad. Aun cuando los

niños estén afectados mucho menos, no se pueden justificar en absoluto. Por supuesto que son inmigrantes, pero ante todo son niños en una situación precaria que por eso mismo requieren una protección especial. Aun así la política migratoria tiene como objetivo principal defender las fronteras con todos los medios a su alcance y no deja entrar a nadie, incluso a los mas vulnerables.

Por un lado existe una conciencia europea de la importancia de los derechos humanos, la libertad, la igualdad y la no-discriminación. Pero por otro lado parece que esto no se aplica a los inmigrantes, ya que ellos, como ciudadanos inferiores, no tienen derecho al tratamiento igualitario.

Literaturverzeichnis

- ABC (23.6.2010): HRW denuncia malas condiciones en los centros de menores africanos.
- (6.8.2010): Castilla y León, Murcia y Valencia desmienten problemas con los menores inmigrantes.
- AGENCIA ESPAÑOLA DE COOPERACIÓN INTERNACIONAL PARA EL DESARROLLO (2008): Plan África 2009-2012. Madrid: Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación.
- ALONSO SANZ, Lucía (2009): El derecho al asilo de menores no acompañados: una propuesta de regulación más segura. In: *UNED Revista de Derecho Político* Jg. 74 (2009), S. 215–260.
- AMESBERGER, Helga und Brigitte HALBMAYR (1998): Rassismen: Ausgewählte Analysen afrikanisch-amerikanischer WissenschaftlerInnen. Wien: Wilhelm Braumüller Verlag.
- AMNISTÍA INTERNACIONAL (2009): "Si vuelvo, me mato!" Menores en centros de protección terapéuticos.
- ANNAN, Kofi (2001): Friedensnobelpreis. URL: http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/2001/annan-lecture.html.
- ANTHIAS, Floya (1992): Ethnicity, class, gender and migration. Greek Cypriots in Britain. Greenwich: University of Greenwich.
- ARCE JIMÉNEZ, Elena (2006): Menores inmigrantes: Derechos que no se cumplen. In: *Abogacía Española* (2006), S. 6–10.
- ARMBRUSTER, Heidi (2009): Anthropologische Ansätze zu Migration. In: *Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte*. Hrsg. von Maria SIX-HOHENBALKEN und Jelena TOSIC. Wien: Facultas Verlags und Buchhandels AG, S. 52–92.

- BENDEL, Petra (2008): Die EU-Migrationspolitik: Exportschlager oder Neuorientierung? In: Die Genese einer Union der 27. Die Europäische Union nach der Osterweiterung. Hrsg. von Ellen BOS und Jürgen DIERINGER. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 227–242.
- (2009): Die Migrationspolitik der europäischen Union. Inhalte, Institutionen und Integrationsperspektiven. In: Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. Hrsg. von Christoph BUTTERWEGGE und Gudrun HENTGES. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, S. 123–135.
- BHABHA, Homi (1994): The location of culture. New York: Routledge.
- BIOCCHI, Luca und Michele LEVOY (2008): Undocumented Children in Europe: Invisible Victims of Immigration Restrictions. Brüssel: PICUM (Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants). URL: http://picum.org/picum.org/uploads/file_/Undocumented_Children_in_Europe_EN.pdf.
- BLOOMFIELD, Alice und Jen MAMAN (2011): Mayday! Strengthening responses of assistance and protection to boat people and other migrants arriving in Southern Europe. Hrsg. von Sally DAGHLIAN und Jen MAMAN. ICMC (International Catholic Migration Commission).
- BRICKNER, Irene (28.9.2012): Furcht vor EU - weiter Flüchtlingshaft. In: *Der Standard* (28.9.2012).
- BRINKBÄUMER, Klaus (2006): Der Traum vom Leben. Eine afrikanische Odyssee. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- BROUWER, Andrew und Judith KUMIN (2003): Interception and Asylum: When Migration Control and Human Rights collide. In: *Refuge* Jg. 21 (2003), S. 6–24. URL: <http://www.unhcr.org/4963237d0.pdf>.
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2010): UNHCR: Zahl der Flüchtlinge weltweit stark gestiegen. URL: http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?Id=100601.
- CANARIAS7 (30.5.2012): Canarias registra la segunda tasa de paro más alta de España. URL: <http://www.canarias7.es/articulo.cfm?Id=263173>.
- CASTRO VARELA, Maria do Mar und Nikita DHAWAN (2005): Postkoloniale Theorie: Eine kritische Einführung. Bielefeld: Transcript Verlag.

- DE HAAS, Hein (2008): Irregular Migration to the Maghreb and the European Union: An Overview of Recent Trends. Geneve: IOM International Organization for Migration.
- DEFENSOR DEL MENOR (2003): Informe Anual. Madrid. URL: <http://www.defensordelmenor.org/upload/documentacion/informes/informeAnual2003.pdf>.
- DEFENSOR DEL PUEBLO (2011): Menores o Adultos? Procedimientos para la determinación de la edad. Madrid. URL: http://www.defensordelpueblo.es/es/Documentacion/Publicaciones/monografico/contenido_1317196672531.html.
- EICKELPASCH, Rolf und Claudia RADEMACHER (2004): Identität. Bielefeld: Transcript Verlag.
- EL PAÍS (19.7.2011): El Síndic denuncia que la administración vulnera la ley para elevar la edad de menores inmigrantes y expulsarlos del país.
- (23.6.2010): HRW denuncia malas condiciones en los centros de menores africanos. Santa Cruz de Tenerife.
 - (7.1.2011): Los primeros fugitivos llegaron a Canarias en 1994.
 - (7.6.2009): Un estrecho alfombrado de cadáveres sin nombre. Cientos de inmigrantes se han dejado la vida intentando tocar la costa andaluza.
- EL TELÉGRAFO (24.5.2011): Cae la cifra de menores inmigrantes no acompañados en España. URL: http://www.telegrafo.com.ec/index.php?option=com_zoo&task=item&item_id=5046&Itemid=13.
- EMPEZ VIDAL, Núria (2007): Social construction of neglect: the case of unaccompanied minors from Morocco to Spain. Rostock: Max Planck Institute for Demographic Research.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004a): Report of the Experts Group on Trafficking in Human Beings. Brüssel.
- (2004b): Zusammenhang zwischen legaler und illegaler Einwanderung. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133191c_de.htm.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2005): Definition der Begriffe "Flüchtling" und "subsidiärer Schutz". URL: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/asylum/subsidiary/fsj_asylum_subsidary_de.htm.

— (2010): Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. URL: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/intro/fsj_intro_de.htm.

EUROPÄISCHE UNION (2000): Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/c 364/01). Nizza.

— (2003): Dublin II - Verordnung. URL: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/free_movement_of_persons_asylum_immigration/133153_de.htm.

— (2008): Richtlinie 2008/115EG über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückführung illegal aufhältiger Personen. Brüssel.

EXPERTS GROUP ON TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS (2004): Report of the Experts Group on Trafficking in Human Beings. Brüssel: European Commission. URL: http://ec.europa.eu/anti-trafficking/download.action;jsessionid=q88rQ3Fh2lLWZ2Z1QgTRwRN6Thw0hdV2pjVLkHFT8b3WLTQGNrc2!-186574361?nodeId=977ca985-90c5-4520-baa5-57a914aa4ddc&fileName=Report+22+Dec_en.pdf&fileType=pdf.

FABIAN, Johannes (1993): Präsenz und Repräsentation. Die Anderen und das anthropologische Schreiben. In: Kultur, Soziale Praxis, Text. Die Krise der ethnographischen Repräsentation. Hrsg. von Eberhard BERG und Martin FUCHS. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 335–364.

FAIST, Thomas und Andreas ETTE (2007): Between Autonomy and the European Union: The Europeanisation of National Politics and Politics of Immigration. In: *European View - Europe and Immigration* Jg. 5 (2007), S. 19–26.

FEANTSA (2007): Child Homelessness in Europe - An Overview of Emerging Trends. Brüssel: Fédération Européenne d'Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri AISBL. URL: http://www.feantsa.org/files/Streamlined%20strategy%20social%20protection%20and%20inclusion/children/2007/EN_ChildrenHomeless.pdf.

FISCHER, Daniela (2006): Spaniens Umgang mit Immigration. Eine Studie zum migrationsbedingten Kulturkontakt (1991-2005). Passau: Verlag Karl Stutz.

- GLOBAL COMMISSION ON INTERNATIONAL MIGRATION (2006): Migration in einer interdependenten Welt: Neue Handlungsprinzipien - Bericht der Weltkommission für Internationale Migration. Hrsg. von DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINigten NATIONEN. Berlin: Druckpartner Moser, Druck und Verlag GmbH.
- GOBIERNO DE ESPAÑA (1889): Código Civil español. Madrid. URL: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/cc.11t7.html#a172.
- (1996): Ley Orgánica 1/1996, de 15 de enero; de Protección Jurídica del Menor, de modificación parcial del Código Civil y de la Ley de Enjuiciamiento Civil. URL: <http://www.boe.es/boe/dias/1996/01/17/pdfs/A01225-01238.pdf>.
- (2000): Ley Orgánica 4/2000. URL: <http://www.mir.es/SGACAVT/derecho/lo/lo04-2000.html#art25>.
- (2009): Ley 12/2009, del 30 del octubre, reguladora del derecho de asilo y de la protección subsidiaria. Madrid: Boletín oficial del Estado.
- GOBIERNO DE ESPAÑA. MINISTERIO DEL INTERIOR (2010): Balance 2010 de la lucha contra la inmigración ilegal. Madrid. URL: www.mir.es.
- (2012): Balance 2011 de la lucha contra la inmigración ilegal. Madrid. URL: <http://www.interior.gob.es/file/54/54239/54239.pdf>.
- GODENAU, Dirk (2004): La Inmigración en Canarias. Hrsg. von UNIVERSIDAD DE LA LAGUNA, DEPARTAMENTO DE ECONOMÍA APLICADA. La Laguna, Tenerife.
- GODENAU, Dirk und Vicente Manuel Zapata HERNÁNDEZ (2008): Canarias: Inmigración en una región fronteriza del sur de la Unión Europea. In: *Política y Sociedad* Jg. 45 (2008), 61–83, Tenerife.
- GOULD, Stephen Jay (1988): Der falsch vermessene Mensch. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- GRABHER, Irina (2012): "Aquí no cabemos todos". Analyse der Repräsentation von irregulärer Immigration in ausgewählten spanischen Printmedien. Diplomarbeit. Wien: Universität Wien.
- GRANT, Stefanie und Harrison GRANT SOLICITORS (2005): International migration and human rights. GCIM (Global Commission on International Migration).
- GRIMM, Sabine (1997): Einfach hybrid? - Kulturkritische Ansätze der Postcolonial Studies. In: *iz3w (Informationszentrum 3. Welt)* Jg. 223 (1997), 39–42, Freiburg.

HALLER, Dieter (2005): dtv-Atlas Ethnologie. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

HAMMARBERG, Thomas (2007): Children in migration should get better protection. URL: http://www.coe.int/t/commissioner/Viewpoints/070806_en.asp.

HEIN, Kerstin (2006): Hybride Identitäten: Bastelbiographien im Spannungsverhältnis zwischen Europa und Lateinamerika. Bielefeld: transcript Verlag.

HISTORISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ (2004): Subsistenzwirtschaft. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13835.php>.

HORT, Rüdiger (2007): Vorurteile und Stereotype. Soziale und dynamische Konstrukte. Saarbrücken: Dr. Müller Verlag.

HUHLE, Rainer (2008): Kurze Geschichte der Allgemeinen Arklärung der Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung. URL: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38643/geschichte-der-menschenrechtserklaerung?p=all>.

HUMAN RIGHTS WATCH (2007): Unwelcome Responsibilities. Spain's Failure to Protect the Human Rights of Unaccompanied Migrant Children in the Canary Islands.

— (2008): Returns at any Coast. Spains Push to Repatriate Unaccompanied Children. New York.

— (2010): Eternal Emergency. No end to Unaccompanied Migrant Children's Institutionalization in Canary Islands Emergency Centers. New York.

INSTITUTE FOR ART EDUCATION/INSTITUT ÄSTHETISCHE BILDUNG UND VERMITTLUNG: Postkoloniale Theorien. URL: <http://iae.zhdk.ch/iae/deutsch/glossar/glossar-postkoloniale-theorien/>.

INSTITUTO NACIONAL DE ESTADÍSTICA (2010): España en cifras. Madrid: Edita INE.

— (2012): Datos básicos. URL: <http://www.ine.es/>.

JAHN, Daniela u. a. (2006): Asyl- und Migrationspolitik der EU. Berlin: Humboldt Universität Berlin, Philipps Universität Marburg, Ludwigs Maximilian Universität München.

JÄGER, Sigfried (2004): Kritische Diskursanalyse - eine Einführung. Münster: UNRAST-Verlag.

- JONES, J. M. (1981): The concept of racism and its changing reality. In: Impacts of racism on white Americans. Hrsg. von B.J. BOWSER und R.G. HUNT. Beverly Hills: CA: SAGE Publications, S. 27–49.
- JÜTTE, Wolfgang (1992): Migrationsprozesse in Spanien. Die Entwicklung vom Einwanderungs- zum Auswanderungsland. In: Spanien: Bildung und Erziehung vor dem Hintergrund europäischer Integration und Migration mit einem Beitrag von Georg Kremnitz. Hrsg. von Wolfgang JÜTTE. Münster/New York: Waxman Verlag, S. 55–73.
- KHEIRA, Nasri (2006): Una Visión General sobre la Inmigración en España: Unos testimonios de Marruecos y Argelia. Cátedra UNESCO del Diálogo Intercultural a la Mediterránea. Tarragona: Universitat Rovira/Virgili.
- KOMLOSY, Andrea (2004): Das Werden der “Dritten Welt” - Geschichte der Nord-Süd-Beziehungen. In: Entwicklung und Unterentwicklung. Eine Einführung in Probleme, Theorien und Strategien. Hrsg. von Karin FISCHER u. a. Wien: Mandelbaum Verlag, S. 57–80.
- KREIENBRINK, Axel (2006): Spanien. Hrsg. von Hamburgisches WELTWIRTSCHAFTS-INSTITUT. Hamburg. URL: <http://www.focus-migration.de/>.
- LAVENEX, Sandra (2009): Europäische Union. Hamburg: Focus Migration Nr. 17, Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut (HWWI).
- LEVINE und CAMPBELL (1972): Ethnocentrism: theories of conflict, ethnic attitudes and group behavior. New York: Wiley.
- LÁZARO GONZÁLEZ, Isabel (2007): Menores Extranjeros no Acompañados. La Situación en España. In: *Prolegómenos: Derechos y valores* Jg. 10 (2007), S. 149–162.
- MIGRATION-INFO.DE (2003): Länderprofil Spanien. Focus Migration - Online. URL: http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?Id=031005.
- MILBORN, Corinna (2009): Gestürmte Festung Europa. Einwanderung zwischen Stacheldraht und Ghetto. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- NUSCHELER, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Hrsg. von Arthur BENZ, Susanne LÜTZ und Georg SIMONIS. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.

— (2005): Entwicklungspolitik. Eine grundlegende Einführung in die zentralen entwicklungspolitischen Themenfelder Globalisierung, Staatsversagen, Hunger, Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH.

NYGREN-KRUG, Helena (2003): International Migration, Health and Human Rights. Geneva: World Health Organisation WHO.

OKONGWU, Obi (1976): Die O.A.U als Mittel der Gegenintegration in Afrika. In: Afrika zwischen Kolonialismus und Neokolonialismus. Hrsg. von Klaus Jürgen GANTZEL. Hamburg: Sektion Internationale Politik der Deutschen Vereinigung für politische Wissenschaft, S. 425–437.

PICUM (2009): Report on PICUM's International Conference on Undocumented Children in Europe: Invisible Victims of Immigration Restrictions. Brüssel: Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants.

— (2012): Country Brief Spain. Brüssel: Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants. URL: http://picum.org/picum.org/uploads/publication/Spain%20Workshop%20Brief%20EN_1.pdf.

PINYOL JIMÉNEZ, Gemma (2005): España en la construcción del escenario euroafricano de migraciones. In: *Revista CIDOB d'Afers Internacionals* Jg. 79-80 (2005), S. 87–105.

ROMMELSPACHER, Birgit (2002): Anerkennung und Ausgrenzung. Deutschland als multikulturelle Gesellschaft. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

SAID, Edward W. (2009): Orientalismus. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Fischer.

SAVE THE CHILDREN (2003): Menores no acompañados. Informe sobre la situación de los menores no acompañados en España. Madrid.

SCHICHO, Walter (2006): Vom Atlantic Charter zu den Millenium Development Goals: Afrika und das Aid Business seit dem zweiten Weltkrieg. In: Nord-Süd-Beziehungen. Kolonialismen und Ansätze zu ihrer Überwindung. Hrsg. von Birgit ENGLERT, Ingeborg GRAU und Andrea KOMLOSY. Wien: Mandelbaum Verlag, S. 99–121.

SCHOLZE STUBENRECHT, Werner (1997): Duden. Das Fremdwörterbuch. Hrsg. von Günther DROSDOWSKI. Mannheim: Bibliographisches Institut & Brockhaus AG.

SINGER, Mona (1997): Fremd. Bestimmung. Zur kulturellen Verortung von Identität. Tübingen: Ed. Discord.

- SOLANES CORELLA, Ángeles (2002): Inmigración y derechos humanos. In: *Colección Mediterráneo Económico: Procesos migratorios, economía y personas* Jg. 1 (2002), S. 105–118.
- SONDEREGGER, Arno (2008): Rasse und Rassismus im wissenschaftlichen Diskurs: Eine Skizze. In: *Rassismus. Beiträge zu einem vielschichtigen System*. Hrsg. von Bea GOMES, Walter SCHICHO und Arno SONDEREGGER. Wien: Mandelbaum Verlag, S. 10–26.
- STRASSER, Sabine (2009): Was ist Migration? Zentrale Begriffe und Typologien. In: *Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte*. Hrsg. von Maria SIX-HOHENBALKEN und Jelena TOSIC. Wien: Facultas Verlags und Buchhandels AG, S. 17–28.
- SUÁREZ NAVAS, Liliana (2004): Niños entre fronteras: Migración de menores no acompañados en el Mediterráneo occidental. In: *Migración y Desarrollo* Jg. 2 (2004), S. 35–48.
- THE GUARDIAN (2010): Immigration to Europe: How many foreign citizens live in each country? The Guardian UK. URL: <http://www.guardian.co.uk/news/data/blog/2010/sep/07/immigration-europe-foreign-citizens>.
- TREIBEL, Annette (2008): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. München: Juventa.
- UN-COMITÉ DE LOS DERECHOS DEL NIÑO (2005): Observación General N° 6. Trato de los menores no acompañados y separados de su familia fuera de su país de origen. Brüssel: United Nations.
- UN-REFUGEE AGENCY (1951): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Genf. URL: http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/unhcr_ch/Mandat/GFK_und_Protokoll.pdf.
- (2012): Genfer Flüchtlingskonvention, Magna Carta des Flüchtlingsschutzes. URL: <http://www.unhcr.at/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>.
- UN-TREATY COLLECTION (2012): International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families (Ratification). URL: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-13&chapter=4&lang=en.

UNITED NATIONS (1966): International Covenant on Civil and Political Rights. URL: <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm>.

UNITED NATIONS (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. URL: www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html.

— (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. URL: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf.

— (1990): International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families. URL: <http://www2.ohchr.org/english/law/cmw.htm>.

— (2000a): Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the UN Convention against Transnational Organized Crime. URL: http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final_documents_2/convention_smug_eng.pdf.

— (2000b): Protocol to Prevent Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, Supplementing the UN-Convention against Transnational Organized Crime. URL: http://www.uncjin.org/Documents/Conventions/dcatoc/final_documents_2/convention_%20traff_eng.pdf.

UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS (2002): Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking. URL: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/Traffickingeng.pdf>.

VOGELSKAMP, Dirk (2007): Jenseits der Menschenrechte - Der europäische Kampf gegen undokumentierte Migration. In: *Jahrbuch 2007 - Menschenrechte und Völkerrecht* (2007). Hrsg. von KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE, S. 107–130.

WORD HEALTH ORGANISATION (2006): Constitución de la Organización Mundial de la Salud. URL: http://www.who.int/governance/eb/who_constitution_sp.pdf.

ZICK, Andreas (1997): Vorurteile und Rassismus. Eine sozialpsychologische Untersuchung. Münster: Waxmann Verlag GmbH.

Zusammenfassung

Die vorliegende Diplomarbeit behandelt die Kompatibilität von Menschenrechten und spanischer Migrationspolitik im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen ImmigrantInnen. Dabei wird aufgezeigt, in welchem Ausmaß die restriktive Migrationspolitik die Situation von unbegleiteten Kindern beeinflusst und ihre Rechte gewährleistet werden.

Internationale und nationale Menschenrechtsdokumente definieren die Rechte der Minderjährigen, in der Praxis jedoch hapert es an deren Umsetzung. Die spanische Migrationspolitik ist einerseits sehr vorbildlich, andererseits ermöglichen Schlupflöcher die Gesetze auf legalem Wege zu umgehen. Vor allem ImmigrantInnen in einer irregulären Aufenthaltssituation, die sich außerhalb des Schutzsystems befinden, werden oft Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Zwar existiert ein Bewusstsein für die Wichtigkeit der Menschenrechte, doch die universelle Gültigkeit von Gleichheit, Freiheit und Nicht-Diskriminierung auch im Migrationsdiskurs zu gewährleisten, stellt momentan eine der größten Herausforderungen für Spanien dar und wurde bisher nur unzufriedenstellend gelöst.

Resumen

Esta tesina trata la compatibilidad de los derechos humanos y la política de migración española respecto a los menores inmigrantes no acompañados. El trabajo muestra la influencia de la política restrictiva en cuanto a la situación de los menores inmigrantes y la garantía de sus derechos. Documentos, tanto internacionales como nacionales, definen los derechos de los menores de edad, pero en la realización práctica surgen dificultades. España sigue una política migratoria ejemplar, pero las lagunas existentes en la legislación abren caminos legales para eludirla. Sobre todo inmigrantes en situación irregular, fuera del sistema de protección, a menudo sufren vulneraciones de sus derechos fundamentales. Existe una conciencia de la importancia de los derechos humanos, pero garantizar la vigencia universal de la igualdad, la libertad y la no-discriminación dentro del discurso migratorio representa un reto enorme para el estado español que todavía no ha sido resuelto satisfactoriamente.

Abstract

This diploma thesis treats the compatibility of human rights and Spanish migration politics in conjunction with unaccompanied underage immigrants. It shows the influence of restrictive politics on the situation of minors and on their rights. National and international documents define the children's rights, but there are some difficulties in their practical realization. Spain's migration politics are exemplary, but there are loopholes in legislation which allow legal ways to elude the law. In particular immigrants in an irregular situation, outside any protective system, often suffer violations of their fundamental rights. There exists an awareness of the importance of human rights, but guaranteeing the universal validity of equality, freedom and non-discrimination in relation to irregular migration represents one of the major challenges in Spain which has not been solved yet.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name:	Irina Grabher
Geburtsdatum:	01.12.1984
Geburtsort:	Bregenz, Österreich
Nationalität:	Österreich

Ausbildung

2006-2012	Romanistikstudium Spanisch an der Universität Wien
2005-2012	Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien
WS 2010/11	Auslandssemester an der Universidad de Las Palmas de Gran Canaria, Spanien (6 Monate), im Rahmen des Romanistikstudiums
2004-2005	Zehnmonatiger Auslandsaufenthalt in Salamanca, Spanien, und Besuch der Sprachschule Enforex
1995-2004	Bundesgymnasium Dornbirn Stadt mit Maturaabschluss

Wissenschaftliche Publikationen

2012	"Aquí no cabemos todos". Analyse der Repräsentation von irregulärer Immigration in ausgewählten spanischen Printmedien. Diplomarbeit, Universität Wien.
------	---

Berufliche Erfahrung

August-Dezember 2009	Praktikum beim Verein LEFÖ (Lateinamerikanische Emigrierte Frauen in Österreich), Wien; Sozialberatung
August 2008-2010	Ehrenamtliche Mitarbeit im Weltladen Lustenau

Fremdsprachen

Englisch	sehr gute Kenntnisse
Spanisch	ausgezeichnete Kenntnisse
Französisch	gute Kenntnisse
Portugiesisch	Basiskenntnisse